

## **Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2022**

### **Sechstes Hochschulreformgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Sechsten Hochschulreformgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen in den wichtigen Bereichen Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit sowie Antidiskriminierung und Diversität. Diese werden auch durch verpflichtende Ziel- und Leistungsvereinbarungen gestützt. Die Rechte der Frauenbeauftragten und der Studierendenschaftsvertretungen, aber auch der Hochschulmitglieder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen werden gestärkt und weitere Beauftragte als Anlaufstelle für Rat und Hilfe Suchende gesetzlich normiert.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird entsprechend dem Entwurf vereinfacht und verbessert, Hürden zum Zugang zum Studium in Teilzeit abgebaut, die Weiterbildung und das duale Studium klarer gegliedert und die Regelungen zur Verwendung von Tieren tierschutzgesetzkonform angepasst.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Promotionsrecht auch an Fachhochschulen und die Hochschule für Künste zu übertragen, wenn die entsprechenden, gesetzlich festgelegten Qualitätsstandards eingehalten werden.

Das Modell der internationalen Zusammenarbeit von Hochschulen im Verbund der Young Universities for the Future of Europe – Yufe soll auf rechtliche Grundlagen gestützt werden. Die Universität Bremen beteiligt sich bereits an diesem Modell der Zusammenarbeit.

Die Akkreditierungsregelungen für private Hochschulen, auf die sich alle Länder geeinigt haben und dazu in Ersetzung eines Staatsvertrages einen Musterparagrafen entworfen haben, werden in das BremHG aufgenommen.

Weitere Novellierungsbereiche beziehen sich auf das Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung, dessen Regelungen in wesentlichen Bereichen an die Regelungen des BremHG angepasst werden, und auf das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen, das um eine Rechtsgrundlage zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten erweitert wird.

Letztlich werden Regelungen getroffen, um die Hochschulzulassung für Studieninteressierte für das Lehramt im Fach Musikpädagogik zu verbessern. Damit wird honoriert, dass dieser Personenkreis neben der Hochschulzugangsberechtigung auch eine Musikaufnahmeprüfung zu bestehen hat.

## **Sechstes Hochschulreformgesetz**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. Seite 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. Seite 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:  
„§ 13a Einrichtung rechtsfähiger Teilkörperschaften“
  - b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 24a Lehrkräfte für besondere Aufgaben“
  - c) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 3 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte und studentische Hilfskräfte“
  - d) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 25a Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler“
  - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 (weggefallen)“
  - f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel und Probestudium“
  - g) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 (weggefallen)“
  - h) In der Angabe zu Teil VII Kapitel 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Wörter „und Fakultäten“ eingefügt.
  - i) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:  
„§ 91 Fakultät, abweichende Organisationsstruktur“
  - j) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:  
„§ 93 Institute“
  - k) Die Angabe zu § 109a wird wie folgt gefasst:  
„§ 109a Verwaltungskostenbeitrag“
  - l) Die Angabe zu § 109b wird wie folgt gefasst:  
„§ 109b (weggefallen)“
  - m) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefasst:  
„§ 112 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen“
  - n) Die Angabe zu § 113 wird wie folgt gefasst:  
„§ 113 Akkreditierungsverfahren nichtstaatlicher Hochschulen“
  - o) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:  
„§ 117 (weggefallen)“
2. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachhochschulen können die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ führen.“

3. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Alle staatlichen Angelegenheiten im Sinne von § 10 werden von den Hochschulen als Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Land) wahrgenommen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie arbeiten an der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit.“

- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „mindestens 40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Weiterbildung durch weiterbildendes Studium, durch Forschung und durch Durchführung und Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung. Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals. Weiterbildungen in Diversitäts-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sowie in nachhaltiger Entwicklung nach den Absätzen 6 b und 11 sollen für alle Beschäftigten insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für Beschäftigte, die eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion ausüben oder an Personalauswahlverfahren beteiligt sind, ist die Teilnahme an diesen Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Die Hochschulen betreiben eine kontinuierliche und systematische Personalentwicklung für alle an ihnen Beschäftigten. Weiterbildung in der Hochschule ist ein Beitrag zum staatlichen und gesellschaftlichen Ziel und Auftrag des lebenslangen Lernens. Die Hochschulen können die Weiterbildung auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen sowie mit dem Landesinstitut für Schule in der Lehrerbildung erbringen. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe durch Zusammenarbeit nach Satz 5 erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen und soll, soweit möglich, in Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide erfolgen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „behinderten Studierenden“ die Wörter „und Studierenden mit chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Studierende“ durch die Wörter „diese Studierenden“ ersetzt und nach dem Wort „barrierefrei“ werden die Wörter „im Sinne des § 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen nach § 5 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.“

- d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Klima- und Umweltschutz. Sie legen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrem Handeln in Forschung, Lehre, Transfer, Verwaltung, Betrieb und Bau-

planung die Prinzipien eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen zugrunde. Im Rahmen des Klimaschutzmanagements entwickeln sie ihr Nachhaltigkeitsmanagement stetig weiter und verfolgen die Ziele zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Hochschulen regeln das Nähere in der Entwicklung einer Strategie zur Nachhaltigkeit, die insbesondere konkrete Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Förderung von Klima- und Umweltschutz sowie zur Vornahme von Risikofolgenabschätzungen inklusive Klimafolgenabschätzungen vorsehen soll.“

- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Menschen mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „und tragen dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung und der Forschung teilhaben können“ eingefügt.
    - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Die Satzung soll insbesondere Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und struktureller Diskriminierungsgefährdung sowie entsprechende Qualifizierungsangebote für alle Beschäftigten vorsehen.“
  - f) Absatz 11a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(11a) Die Hochschulen treiben die Digitalisierung von Lehre, Studium und Weiterbildung voran und fördern die digitalen Fähigkeiten ihrer Mitglieder durch Qualifikationsmaßnahmen.“
  - g) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die ausbildungsbegleitend, ausbildungsintegrierend oder praxisbegleitend oder -integrierend zusätzlich zu einem Studienabschluss eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln.“
    - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Integrierende Studiengänge sind inhaltlich, organisatorisch und vertraglich im Hinblick auf Studien-, Ausbildungs- oder Praxisphasen zu verzahnen. Die Studiengänge können Bachelor- oder Masterstudiengänge sein.“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „immatrikulierten“ die Wörter „und die in gesonderten Matrikellisten geführten“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Juniorprofessorinnen und Professoren),“ durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) einschließlich der Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gemäß § 20, die zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung beurlaubt sind,“ ersetzt.

6. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Jede Hochschule kann eine Ombudsperson als neutrale und weisungsunabhängige Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden einsetzen.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ gestrichen.

7. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„ § 5b

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität und Antidiskriminierung

- (1) An jeder Hochschule wird durch den Akademischen Senat eine zuständige und verantwortliche Person für Diversität und Antidiskriminierung bestimmt. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten; eine Lehrverpflichtungsermäßigung ist gemäß den Bestimmungen der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung möglich. Ist die Person nicht in der Lehre tätig, soll sie eine Entlastung von ihren Dienstaufgaben erhalten.
  - (2) Die Person nimmt die Aufgaben nach § 4 Absatz 11 wahr. Sie kann bei ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden.
  - (3) Die Person berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.
  - (4) Die Person ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Rektorat und der Personalvertretung.
  - (5) Die Einzelheiten legt die Hochschule durch Satzungsrecht fest.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Wörter „oder dem Fakultätsrat“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachteilen“ die Wörter „und struktureller Benachteiligung“ und nach dem Wort „Wissenschaft“ die Wörter „und beim Abbau von Unterrepräsentanz“ eingefügt.
  - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Entscheidung über die Angemessenheit treffen der Rektor oder die Rektorin und die Zentralen Frauenbeauftragten gemeinsam; bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.“
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulstrukturplanung,“ die Wörter „bei Digitalisierungsprozessen, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,“ eingefügt.
  - e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(7) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentralen Frauenbeauftragten haben Anspruch auf die erforderliche personelle, räumliche und sachliche Arbeitsausstattung.“

- f) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ob und in welchem Umfang dezentrale Frauenbeauftragte von Dienstaufgaben entlastet werden, ist jeweils im Benehmen mit der Zentralen Frauenbeauftragten festzulegen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich dezentrale Frauenbeauftragte sein.“
9. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Wörter „, das Recht aus § 8 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In Studium und Lehre ist auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren und die mit Belastungen verbundene Verwendung von lebenden Tieren zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen zu verzichten. Das gilt nicht, wenn andere gleichwertige Lehrmethoden und Lehrmaterialien nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Dies ist zu dokumentieren. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, lässt der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag zu, dass eine (gleichwertige) Studien- und Prüfungsleistung ohne die Verwendung von eigens hierfür getöteten oder von lebenden Tieren erbracht wird.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Hochschulen berichten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen jährlich, erstmals zum 31. März 2023, über die erzielten Fortschritte in der Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien nach Satz 1.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die von den Hochschulen eingesetzten Kommissionen sind paritätisch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Tierversuchsforschung und mit von anerkannten, rechtsfähigen Tierschutzorganisationen benannten Personen zu besetzen. Sie sollen externen Sachverständigen beiziehen. Die Empfehlungen sind dem Dekanat, dem Akademischen Senat und dem Rektorat vorzulegen. Nach innerhochschulischer Beratung unter Einbeziehung der Erwägungen der Stellen- und Mittelverteilung nach § 81 Absatz 2 Satz 3, der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a, der Hochschulentwicklungsplanung nach § 103 und des Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplans nach § 104 sind die Empfehlungen dem Genehmigungsantrag nach § 8 des Tierschutzgesetzes beizufügen.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Hochschulen berichten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen einmal jährlich, erstmals zum 31. März 2023, über die im Sinne des Tierschutzgesetzes unerlässlichen Tierversuche, die im Vorjahr unternommen wurden. Insbesondere sind Angaben zu der Art der Versuche, der betroffenen Tierart und der Anzahl der verwendeten Tiere zu machen.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Wörter „alle wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das sind:“ durch die Wörter „Das sind insbesondere:“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Wörter „7, 8 und des § 71“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „Studierenden,“ werden die Wörter „Promovenden und Promovendinnen, Habilitanden und Habilitandinnen,“ eingefügt.
      - bbb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:  
 „7. Promotions- und Habilitationsverfahren“
      - ccc) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.
      - ddd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 109b“ durch die Angabe „§ 109a“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „, der Promovierenden und sich Habilitierenden“ eingefügt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Gleiches gilt für den Rücktritt von Prüfungen, nicht bestandene Prüfungen aufgrund von Erkrankungen und Beurlaubungen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 13a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.
13. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 13a  
 Einrichtung rechtsfähiger Teilkörperschaften“
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
14. In § 14a Satz 2 werden die Wörter „von der durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei Bedarf erneut einzuberufenden Arbeitsgruppe“ durch die Wörter „in einem mehrjährigen Turnus von in der Regel fünf Jahren“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 77“ die Wörter „, den Aufbau eines Fachgebiets“ eingefügt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „mindestens 40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sie sollen sich bemühen, soweit das der Bewerbungslage angemessen ist, eine gleiche Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Berufungsliste zu setzen. Die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung ist zu wahren.“

b) Absatz 14 Satz 4 wird aufgehoben.

17. In § 20 Absatz 7 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „einschließlich Kunst- und Musikhochschulen“ eingefügt.
18. In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gestellt“ die Wörter „, bei einer Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der Arbeitszeit“ eingefügt.
19. In § 24 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
20. Die Überschrift des Abschnittes 3 vor § 24a wird gestrichen.
21. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erfordert, kann diese hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden in der Regel unbefristet beschäftigt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist eine befristete Beschäftigung möglich.“

22. Nach § 24a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,  
Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,  
Lehrbeauftragte und studentische Hilfskräfte“

23. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

#### Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Fakultät kann das Rektorat geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst beauftragen. Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden. § 17 Absatz 1 gilt für die Dauer des öffentlichen Dienstverhältnisses entsprechend. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Begründung und Beendigung eines Gastprofessur-Dienstverhältnisses, zur Vergütung, zu den Voraussetzungen der Gestattung des Führens der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie zum Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.“

24. § 26 wird aufgehoben.
25. Dem § 27 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Semester begründet. Sie können verlängert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur mit besonderer Begründung übertragen werden.“

26. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Freistellung für Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren, die zugleich eine Forschungseinrichtung leiten, ist ausgeschlossen, soweit nicht zugleich die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an der Forschungseinrichtung durch einen Beschluss des zuständigen Organs der Forschungseinrichtung für die Zeit der Freistellung gewährleistet ist.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres über das Verfahren und den Inhalt von Nachteilsausgleichen regeln die Hochschulen im Satzungsrecht.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Bestehen der Abschlussprüfung oder den Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Kunst- oder Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;“
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Studium an der Hochschule für Künste oder zu einem gemeinsam mit einer anderen Hochschule maßgeblich auch an der Hochschule für Künste durchgeführten Studium wird die Hochschulzugangsberechtigung durch den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium oder durch eine Zugangsberechtigung nach den Absätzen 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium erworben.“
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „für Künste“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
- d) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 hat auch, wer

  1. eine Meisterprüfung bestanden hat oder
  2. eine nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung absolviert und eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung bestanden hat oder
  3. einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einen nach Aufnahmevoraussetzun-

gen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel vergleichbaren Bildungsgang absolviert und jeweils die Abschlussprüfung bestanden hat.“

e) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 entsprechend der beruflichen Ausbildung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung auch, wer

1. eine dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. eine zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine Eignungsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich absolviert hat oder
3. außerhochschulisch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen hat, eine Eignungsprüfung bestanden und ein Probestudium erfolgreich absolviert hat; eine Anrechnung der nachgewiesenen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung und der Hochschulsatzung nach Satz 3 und Satz 4.

Ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste mit dem Nachweis von erbrachten 60 Leistungspunkten hebt die Fachbindung auf. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren und zu prüfungsrechtlichen Anforderungen an die Eignungsprüfung und die Anerkennung von nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Dauer eines Probestudiums festzulegen. Weitere Einzelheiten dazu regeln die Hochschulen durch Satzung.“

f) Der bisherige Absatz 3b wird Absatz 3c und Satz 1 wie folgt gefasst:

„(3c) Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird auch erworben durch eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 oder des Absatzes 3 Nummer 4 erfüllt, wenn eine Zugangsprüfung an einer breimischen Hochschule bestanden wurde.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Prüfung, ob eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 oder des Absatzes 3 Nummer 4 erfüllt und eine Zugangsprüfung nicht erforderlich ist, können die Hochschulen einen Dritten beauftragen, eine Bewertung vorzunehmen, die der Entscheidung der Hochschule zur Gleichwertigkeit zugrundegelegt wird. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der von der jeweiligen Hochschule bezeichneten Stelle einzureichen.“

h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wer die Einstufungsprüfung gemäß § 57 bestanden oder ein weiterbildendes Studium an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfolgreich absolviert“ durch die Wörter „wer ein weiterbildendes Zertifikatsstudium nach Absatz 8a in Verbindung mit § 60 an einer Hochschule der

Freien Hansestadt Bremen absolviert und mindestens 60 Leistungspunkte erworben" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „für den“ durch das Wort „zum“ ersetzt.

i) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

1. ein berufsqualifizierendes Studium erfolgreich abgeschlossen und eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine entsprechende einschlägige Tätigkeit nachweisen kann oder

2. die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat und dies nachweisen kann. Dies ist erfüllt, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studiums festgestellt wird.

Die Hochschulen können für einzelne weiterbildende Masterstudiengänge besondere Kenntnisse und Zugangsvoraussetzungen vorsehen, wenn das betreffende Studium zwingend besondere qualitative Anforderungen stellt.“

j) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Der Zugang zu weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten setzt eine in der Regel mindestens einjährige Berufstätigkeit oder eine entsprechende einschlägige Tätigkeit voraus, in der der Bewerber oder die Bewerberin die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben hat, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 zu erfüllen oder ohne ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium.“

k) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung zu den Inhalten, zum Verfahren und zu weiteren Einzelheiten der Eignungsprüfung nach Absatz 8.“

l) In Absatz 9 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.

29. Dem § 34 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Rektorat kann entscheiden, Studienanfänger und Studienanfängerinnen in bestimmten Studiengängen oder an der Hochschule auch im Sommersemester zu immatrikulieren.“

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel und Probestudium“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „ohne Hochschulzugangsberechtigung“ werden die Wörter „, ohne die für die gewählte Hochschulart oder den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gilt gleichermaßen für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Probestudium nach § 33 Absatz 3b Nummer 3 absolvieren.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31. § 36 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46, 109 Absatz 3 und § 109a sowie nach § 12 des Studierendenwerkgesetzes,“

32. § 37 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in dem Studiengang, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht oder bereits zweimal den Studiengang, im Falle eines Lehramtsstudiengangs zweimal eines der Fächer im Lehramtsstudiengang gewechselt hat, ohne dass dafür ein wichtiger Grund besteht,“

33. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen und Gasthörer jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Veranstaltungen zulassen.“

34. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 3b“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3c“ ersetzt und die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 36 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

35. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

#### Experimentierklausel

- (1) Eine Hochschule kann durch Satzung, die der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedarf, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen vorsehen, dass an einer Partnerhochschule eingeschriebene Studierende für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von insgesamt höchstens zwei Semestern ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Modulen und Lehrveranstaltungen jeder Art teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Über die Berechtigung entscheidet eine zentrale Auswahlkommission.
- (2) Die Ausbildungskapazität nach § 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes wird durch die nach Absatz 1 Berechtigten nicht berührt.
- (3) Abschlussprüfungen und der Erwerb eines Studienabschlusses sind ausgeschlossen.
- (4) Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften nach § 62.
- (5) Die sprachlichen Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 Nummer 4 müssen nachgewiesen werden.
- (6) Die Studierenden sind keine Mitglieder und keine Angehörigen der Hochschule und nicht an der Selbstverwaltung beteiligt.
- (7) Soweit die Studierenden vollständig oder überwiegend an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnehmen, die in digitalisierten Formaten angeboten werden, werden keine Verwaltungskostenbeiträge, keine Studierendenwerks-beiträge, keine Studierendenschaftsbeiträge und

keine Kosten für das Semesterticket erhoben. Nehmen sie ganz oder überwiegend an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Präsenz teil, werden die Beiträge und Kosten nach Satz 1 in entsprechender Anwendung von § 36 und unter Berücksichtigung von § 109a Absatz 4 vor der Teilnahme fällig.

- (8) § 42 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. An die Stelle der Exmatrikulation tritt der Entzug der Berechtigung zur Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen im Sinne von § 44a Absatz 1.
- (9) Die Satzung der Hochschule nach Absatz 1 regelt insbesondere die Einzelheiten der Berechtigung zur Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, des Umfangs und der zeitlichen Dauer sowie der Auswahl der zur Verfügung stehenden Lehrmodule und Prüfungen, die Auswahlkriterien für die Studierenden, die Zusammensetzung der Auswahlkommission nach Absatz 1 Satz 2 und das Verfahren zur Auswahl sowie das Verfahren zur Ausgestaltung des Studien- und Prüfungsaufenthalts einschließlich einzuhaltender Fristen. Die Satzung kann vorsehen, dass die nach Absatz 1 Berechtigten in eine gesonderte Aufnahmeliste eingetragen werden.
- (10) Nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten des § 44a erfolgt eine Evaluation des Modells eines Studienangebots in Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Kooperation bremischer Hochschulen mit einer oder mehreren ausländischen Partnerhochschulen. Über die Einzelheiten der Evaluation wird ein Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den bremischen Hochschulen hergestellt.“

36. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die immatrikulierten und die auf gesonderten Matrikellisten geführten Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch unter den Studierenden und kann auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft, Natur und Umwelt beschäftigen.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 78 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 78 Absatz 2 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Organs nach Satz 1 getroffen wird und an die Stelle der Hochschulsatzungen nach § 78 Absatz 5 die Satzungen der Studierendenschaft nach Absatz 3 treten.“

d) In Absatz 10 Satz 3 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „nach vorheriger Anhörung des Allgemeinen Studierendenausschusses“ eingefügt.

37. Dem § 48 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann eine Mindestlehrveranstaltungszeit festsetzen. In besonderen Ausnahmesituationen kann sie die Semester- und Lehrveranstaltungszeiten selbst festsetzen.“

38. § 49 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „oder eine Sicherheitseinweisung“ werden durch die Wörter „, eine Sicherheitseinweisung oder künstlerischen Einzelunterricht oder künstlerischen Gruppenunterricht“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht, wenn die Teilnahme berufsrechtlich in einem Fachgesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung vorgegeben ist.“
39. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Zwischen- und Abschlussprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „regelt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Ordnung“ wird das Wort „regeln“ eingefügt.
40. Dem § 52 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In dualen Studiengängen mit einem Wechsel von Studien- und Praxisphasen oder Phasen beruflicher Ausbildung ist sicherzustellen, dass ein breites wissenschaftlich und praktisch fundiertes Kompetenzprofil erworben wird.“
41. In § 54 Satz 2 werden nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „und des Studiengangs Freie Kunst an der Hochschule für Künste“ eingefügt.
42. § 55 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Hochschulen organisieren Lehre, Studium und Prüfungen in der Regel so, dass ein Studium in Teilzeit ermöglicht wird.“
  - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Einzelheiten dazu regeln die Hochschulen im Satzungsrecht. Dabei sind insbesondere Regelungen für die flexible Abfolge von Modulen, zur Frequenz des Prüfungsangebots und zu den Einzelheiten der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsverfahren, zu den Auswirkungen auf die Regelstudienzeit und zu den Einzelheiten der Antragstellung zu treffen.“
  - c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „und bis einschließlich Sommersemester 2020 bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 109a und dem Bremischen Studienkontengesetz“ gestrichen.
43. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Erwerb eines Abschlussgrades der Hochschule setzt voraus, dass mindestens ein Drittel der in den Modulhandbüchern vorgesehenen Leistungspunkte an der Hochschule erworben wurde.“
44. § 57 wird aufgehoben.
45. § 60 wird wie folgt gefasst:

„ § 60

Weiterbildung

- (1) Das Weiterbildungsangebot der Hochschulen soll im Rahmen eines koordinierten Gesamtangebots von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen der allgemeinen, beruflichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung dienen. Die Hochschulen bieten dazu weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildende Zertifikatsstudiengänge nach § 33 Absätze 8 und 8a sowie weitere Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 33 Absatz 9 an. Auf die Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 52

und des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 33 Absatz 9 sollen mit den nach § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt werden. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, Entgeltspflichtigkeit nach § 109 Absatz 3 und der Abschluss sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben.“

46. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zwischenprüfung“ durch die Wörter „universitäre Prüfung“ und die Wörter „dem Senator“ werden durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „führen“ durch das Wort „wenden“ und nach dem Wort „Leistungspunktesystem“ wird das Wort „ein“ durch das Wort „an“ ersetzt.

47. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Übertragungssysteme“ die Wörter „und zur Sicherstellung der selbständigen und barrierefreien Nutzungsmöglichkeit durch Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „Wiederholbarkeit von Prüfungen“ die Wörter „unter Beachtung des § 37 Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.

bbb) In Nummer 16 wird der Punkt gestrichen.

ccc) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Besonderheiten im Fall eines Studiums in Teilzeit nach § 55 Absatz 4.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen verlangen und abnehmen kann.“

48. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung, die Regelungen trifft, unter welchen Voraussetzungen einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach, einer Fachrichtung, einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden kann. Die Verordnung regelt das Nähere zur erforderlichen Forschungsstärke der mit dem Promotionsrecht auszustattenden Hochschule oder Einheit sowie der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zu ihrem Nachweis. Die Rechtsverordnung regelt auch die notwendigen innerhochschulischen

Beschlüsse zum zu erlassenden Satzungsrecht, zu Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Promotionsverfahren und zu einem antragsbasierten Verfahren sowie zur Evaluation der Umsetzung der rechtlichen Regelung. Absatz 3 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 62 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
49. In § 67 Absatz 2 wird das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
50. § 71 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Zusammenarbeit der bremischen Hochschulen untereinander, mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen auch außerhalb der Freien Hansestadt Bremen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung ist gesetzliche Aufgabe.“
51. In § 72 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 93“ und die Wörter „Anwendung der Reformklausel“ werden durch die Wörter „Einrichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft“ ersetzt.
52. In § 78 Absatz 2 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
53. In § 80 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „in allen Angelegenheiten, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen,“ ersetzt.
54. In § 81 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Reformklausel“ durch die Wörter „Einrichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft“ ersetzt.
55. In der Überschrift zu Kapitel 2 nach § 85a werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Wörter „und Fakultäten“ eingefügt.
56. In § 86 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 13 und 13a“ durch die Angabe „§§ 13, 13a und 91“ ersetzt.
57. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.  
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrergruppe“ die Wörter „in allen Angelegenheiten, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen,“ eingefügt.
58. In § 89 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
„In der Hochschule für Künste kann der Studiendekan oder die Studiendekanin auch aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24a gewählt werden.“
59. § 90 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen“ durch die Wörter „Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Musterstudienplänen“ ersetzt.  
b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„In den Studienkommissionen sollen alle Gruppen nach § 5 Absatz 3 vertreten sein.“
60. Nach § 90 wird folgender § 91 eingefügt:  
„§ 91  
Fakultät, abweichende Organisationsstruktur  
(1) Abweichend von den §§ 86 bis 88, 90 sowie 92 können die Hochschulen eine andere Organisationsstruktur durch eine nach § 110 Absatz 1

Nummer 1 genehmigungspflichtige Grundordnung oder sonstige genehmigungspflichtige Hochschulordnung vorsehen. Die Hochschulen können Fachbereiche zusammenfassen und anstelle von Fachbereichen andere Organisationseinheiten und Untereinheiten vorsehen sowie Forschung und Lehre in neu gestalteter Weise verbinden. Die Hochschulordnung regelt das Nähere über die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Organe und die Aufgaben der Organisationseinheiten und Untereinheiten sowie die Wahl der Mitglieder des Dekanats oder eines entsprechenden Leitungsorgans in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 86 bis 90. Den jeweiligen Leitungsorganen können abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes Rechte hinsichtlich der Gestaltung der Lehre und der Prüfungen übertragen werden.

- (2) Dem Rektorat steht das Initiativrecht zu. Das Rektorat legt die vom Akademischen Senat beschlossene Ordnung gemäß Absatz 1 der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Genehmigung vor.“

61. Der bisherige § 91 wird § 93.

62. § 96b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor übt die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten aus und ist die Dienststellenleitung im Sinne des § 8 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes; höhere Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter ist die Rektorin oder der Rektor der Universität. Abweichend von § 15 Absatz 5 entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek.“

63. In § 100 Absatz 3 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „, soweit sie öffentlich tagen,“ eingefügt und das Wort „hochschulöffentlich“ wird durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

64. In § 103 Satz 3 wird nach dem Wort „Studium,“ das Wort „Weiterbildung,“ eingefügt und das Wort „Qualitätsmanagement“ wird durch die Wörter „Diversitäts-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt.

65. § 105a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Wörter „den §§ 13 und 13a“ und das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ziel- und Leistungsvereinbarung regelt zugleich bezogen auf die Laufzeit des Vertrages verbindlich hinsichtlich Qualität und Quantität die von der Hochschule in den Bereichen

1. Lehre und Studium,
2. wissenschaftliche Weiterbildung,
3. Forschung und künstlerische Entwicklung,
4. Wissenstransfer,
5. Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags auch bei Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Berufungen,
6. Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule einschließlich der Nachteilsausgleichsmaßnahmen,
7. Antidiskriminierung im Sinne von § 4 Absatz 11,
8. Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit im Sinne von § 4 Absatz 6b,

9. Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von Tieren gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 verringern oder ersetzen können,
  10. überregionale und internationale Zusammenarbeit,
  11. Digitalisierung und Digitalisierungsziele,
  12. Entwicklung der Hochschulstruktur und
  13. Qualitätsmanagement
- zu erbringenden Leistungen.“
66. In § 106 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Wörter „den §§ 13 und 13a“ ersetzt.
  67. § 109 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Die Entgelte sind in der Regel kostendeckend. Dies gilt nicht für weiterbildende Zertifikats- und Masterstudienangebote mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz, die im staatlichen Auftrag erfolgen; die Gründe für die Entscheidung sind zu dokumentieren. Die Entgeltordnungen enthalten Härtefallregelungen, unter welchen Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden kann.“
      - bb) Die neuen Sätze 6 und 8 werden aufgehoben.
  68. § 109a wird aufgehoben.
  69. § 109b wird § 109a.
  70. § 110 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Organisationsstrukturen“ die Wörter „nach § 91 und“ eingefügt und das Wort „Reformklausel“ wird durch die Wörter „Einrichtung rechtsfähiger Teilkörperschaften“ ersetzt.
    - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 

„(8) Alle Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule allgemein zugänglich bekannt zu machen. Sie können im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.“
  71. In § 111 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Wörter „den §§ 13 und 13a“ ersetzt.
  72. § 112 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 112  
Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen“
    - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft der Freien Hansestadt Bremen steht, bedarf der staatlichen Anerkennung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Anerkennung ist bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 nachweisen, zu beantragen.“

- (2) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber ist die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägende natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit.“
- c) Folgende Absätze 3 bis 7 werden eingefügt:
- „(3) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erkennt Bildungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach § 1 oder anderen Gesetzen nichtstaatliche Hochschulen sind, im Rahmen der Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung des Landes als Hochschule staatlich befristet oder unbefristet an, wenn gewährleistet ist, dass
1. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschul-niveau stattfinden, die Aufgaben einer Hochschule nach § 4 wahrgenommen werden und das Studium an den Zielen des § 52 ausgerichtet ist; dazu gehört insbesondere, dass
    - a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfüllen,
    - b) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungs Voraussetzungen der §§ 116 oder 117 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind und
    - c) nur solche Studiengänge angeboten werden, deren Qualität in Studium und Lehre durch eine Akkreditierung nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird; die Akkreditierung kann in einem Verfahren, das sich auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) bezieht oder das auf der Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme (Systemakkreditierung) beruht, erfolgen; ergänzend findet § 53 Absatz 6 Anwendung;
  2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit
    - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern,
    - b) Personen mit akademischen Funktionen der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
    - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
    - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können,
    - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,

- f) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und die Inhaber und Inhaberrinnen akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;
3. die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist, dauerhaft zur Verfügung steht; dazu gehört insbesondere, dass
    - a) die Lehre von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht wird,
    - b) eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Verfügung steht, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
    - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
    - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung einschließlich des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien ermöglicht;
  4. den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann; die Hochschule hat durch gutachterliche Sachverständigenfeststellung oder sonstige geeignete Unterlagen zu belegen, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist.
- (4) Das Promotionsrecht nach § 65 Absatz 1 Satz 4 kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen einer nach Absatz 3 staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer oder mehreren ihrer Organisationseinheiten oder Untereinheiten nach § 91 Absatz 1 verleihen, wenn
1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt haben, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
  2. die an der Hochschule oder in der Organisationseinheit oder Untereinheit erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der betreffenden Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen, Organisationseinheiten oder Untereinheiten nach § 65 Absatz 1 Satz 4 geltenden Maßstäben entsprechen und
  3. die Hochschule, die Organisationseinheit oder Untereinheit über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

- (5) Das Recht zur Habilitation kann einer nach Absatz 3 staatlich anerkannten privaten Universität durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen und sichergestellt ist, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet förmlich festgestellt werden kann.
- (6) Niederlassungen inländischer nichtstaatlicher Hochschulen sind der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vor Aufnahme des Studienbetriebes unter Vorlage der Anerkennung und Genehmigung des Bundeslandes, in dem sich der Hauptsitz befindet, anzuzeigen. Die Anerkennung und Genehmigung muss auch die Niederlassung in der Freien Hansestadt Bremen umfassen.
- (7) Niederlassungen ausländischer Hochschulen bedürfen der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen; diese wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 bis 5 erteilt. Hinsichtlich der Niederlassungen von Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilt, wenn sichergestellt ist, dass
1. Studiengänge angeboten werden, die zum Erwerb von Hochschulqualifikationen, insbesondere zu Hochschulgraden, führen,
  2. die Hochschule im Herkunftsstaat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem Recht des jeweiligen Staates ist,
  3. die Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Vermittlung von Hochschulqualifikationen und zur Verleihung von Hochschulgraden berechtigt ist und
  4. die in der Freien Hansestadt Bremen durchgeführten Studiengänge und ihre Abschlüsse wie im Herkunftsstaat erworbene Abschlüsse anerkannt sind.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 8 bis 13.
- e) In dem neuen Absatz 8 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 3 bis 5 und 7“ ersetzt.
- f) Der neue Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.
- g) In dem neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Wörter „1, 3 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.
- h) Der neue Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Alle Verleihungen, Genehmigungen und die Anerkennung sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung zur Folge gehabt hätten. Die Verleihungen, Genehmigungen und die Anerkennung nach den Absätzen 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können auch nachträglich befristet werden.“
- i) Der neue Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
- „(13) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung und Genehmigungen nach den Absätzen 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 werden Kosten nach § 1 der Bremi-

schen Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung erhoben. Diese umfassen Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 113. Es kann eine Vorauszahlung auf Gebühren und Auslagen gefordert werden. Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens nach § 113 kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.“

73. § 113 wird wie folgt gefasst:

„§ 113

Akkreditierungsverfahren nichtstaatlicher Hochschulen

- (1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 112 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann in regelmäßigen Abständen, insbesondere im Fall einer befristeten Akkreditierung, eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 112 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann vor der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 112 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 112 Absatz 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.
  - (2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschule wirkt bei diesem Verfahren mit. Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber sowie das Land, welches das Gutachten einholt, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen.
  - (3) Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung nach Absatz 1 dazu, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 112 Absatz 3 oder des § 112 Absatz 4 oder 5 entspricht oder eine Behebung von Mängeln für erforderlich gehalten wird, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen über die befristete oder unbefristete Anerkennung und die Entfristung der Anerkennung der nichtstaatlichen Hochschule nach § 112 Absatz 3.
  - (4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Entscheidungsgrundlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.“
74. In § 116 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 112 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 112 Absatz 8“ ersetzt.
75. § 117 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. Seite 548 – 221-h-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. Seite 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Verbesserungen der Lehre aus den Einnahmen von Studienentgelten sowie aus Studiengebühren auf der Grundlage von § 10 des Bremischen Studienkontengesetzes sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Studienangeboten,“ die Wörter „Aufnahme internationaler Studierender aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einer bremischen Hochschule mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen nach § 44 a des Bremischen Hochschulgesetzes,“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass vor dem Auswahlverfahren nach Nummer 2 und nach der bevorzugten Auswahl nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrages eine bevorzugte Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramtsstudium mit dem Studienfach Musikpädagogik erfolgt, wenn sie eine Musikaufnahmeprüfung bestanden haben.“
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3b“ ersetzt.
  - c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 13a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme von Studierenden nach § 44a des Bremischen Hochschulgesetzes.“
3. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

#### „ § 5c

#### Internationale Studierende auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 44a des Bremischen Hochschulgesetzes

- (1) Internationale Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einer bremischen Hochschule mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen nach § 44a des Bremischen Hochschulgesetzes an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnehmen, werden abweichend von § 3 aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet eine Auswahlkommission nach § 44a Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes.
- (2) Für die Aufnahme der Studierenden nach Absatz 1 wird die Ausbildungskapazität nach § 2 Absatz 6 Nummer 4 berücksichtigt. Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung regeln.
- (3) § 5b Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Immatrikulation die Aufnahme als Studierende tritt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. Seite 233 – 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. Seite 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 12 wird aufgehoben.
    - bb) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 109b“ durch die Angabe „§ 109a“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Gleiches gilt für den Rücktritt von Prüfungen und das Nichtbestehen von Prüfungen aufgrund von Erkrankungen und Beurlaubungen.“
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Hochschulzugang richtet sich nach den §§ 32 und 33 Absatz 1 bis 3, 3c bis 4, 6 bis 10 des Bremischen Hochschulgesetzes. Im Übrigen gilt § 33 Absatz 3a und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des sechsten Hochschulreformgesetzes) geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

  1. In Absatz 3a ist anstelle der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Senator für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten für die erforderliche Feststellung der Vergleichbarkeit festzulegen und die Vergleichbarkeit bestimmter Bildungsgänge festzustellen.
  2. In Absatz 5 regelt anstelle der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.

Für das Immatrikulationsverfahren gelten die §§ 34, 36 bis 40 sowie 42 bis 44 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend. Im Übrigen findet § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des sechsten Hochschulreformgesetzes) geltenden Fassung zur Einstufungsprüfung Anwendung.“
  3. In § 42 Absatz 3 werden nach dem Wort „Gremien“ ein Komma und die Wörter „soweit sie öffentlich tagen,“ eingefügt.
  4. § 45 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Alle Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule allgemein zugänglich bekannt zu machen.“
  5. § 46 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 verbleibt im Falle des § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 105 des Bremischen Hochschulgesetzes

die Zuständigkeit bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „§ 109b“ wird durch die Angabe „§ 109a“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „, § 11 Absatz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes“ werden gestrichen.
- 6. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen der §§ 17, 19, 23a, 28, 29, 31, 31a, 48, 56, 61, 67, 69, 70 bis 72, 74, 75, 92, 104 bis 105 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Studenten eines externen Studiengangs nach § 17 Absatz 3 die §§ 62, 109 bis 109a des Bremischen Hochschulgesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bremische Studienkontengesetz,“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 3 Nummer 1, 3, 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter**

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. Seite 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. Seite 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Erweitertes Führungszeugnis“
- 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„ § 3a

##### **Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.“

## Artikel 5

### Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

Die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. Seite 441 – 2040-m1), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. Seite 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppenunterricht“ die Wörter „, übungsorientierte Kleingruppen gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.
  - c) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungsstunden“ die Wörter „unter Beachtung der Regelung aus § 23 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b Satz 1, § 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 1 und § 6 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24a“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „, zentrale Frauenbeauftragte“ und nach dem Wort „insgesamt“ die Wörter „, insbesondere für die Ombudsperson nach § 5a und eine oder einen Beauftragten nach § 5b des Bremischen Hochschulgesetzes,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Exzellenzinitiative“ durch das Wort „Exzellenzstrategie“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Werden Lehrende durch die Betreuung von Abschlussarbeiten deutlich überdurchschnittlich belastet, kann eine angemessene Lehrverpflichtungsermäßigung für das betreffende Semester gewährt werden, wenn das erforderliche Lehrangebot sichergestellt ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
  - d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung, diagnostische Leistungen (Hochschulambulanz) und die Betreuung der Studierenden im Ausbildungsbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und des Psychotherapeutengesetzes in der jeweils geltenden Fassung können durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

(7) Für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate kann eine Verminderung der Lehrverpflichtung erfolgen.“
  - e) In dem neuen Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Bremisches Hochschulgesetz“ durch die Wörter „des Bremischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Digitalprüfungsverordnung**

Dem § 2 Absatz 2 der Digitalprüfungsverordnung vom 25. Februar 2021 (Brem.GBl. Seite 219) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regelungen zum Nachteilsausgleich nach § 31 des Bremischen Hochschulgesetzes sind zu berücksichtigen. Die Hochschulen tragen Sorge dafür, dass Prüfungen im Sinne von § 1, soweit wie technisch möglich, selbständig und barrierefrei von behinderten Studierenden und Studierenden mit chronischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden können.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung**

Die Anlage 1 (zu § 1) Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. Seite 11), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Mai 2022 (Brem.GBl. Seite 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 102.01 wird die Angabe „§ 112 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 112 Absatz 7“ ersetzt.
2. In Ziffer 102.02 wird die Angabe „§ 112 Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „§ 112 Absatz 1 und Absatz 7“ ersetzt.
3. Nach Ziffer 102.02 wird folgende Ziffer 102.03 eingefügt:  
„102.03 Auslagen für gutachterliche Stellungnahmen einer Akkreditierungseinrichtung nach § 112 Absatz 13 des Bremischen Hochschulgesetzes“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Studienplatzvergabeverordnung**

Die Studienplatzvergabeverordnung vom 28. November 2019 (Brem.GBl. Seite 631), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2022 (Brem.GBl. Seite 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für ein Probestudium oder eine Einschreibung mit Kleiner Matrikel nach § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt § 31a.“
2. In § 26 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund bestandener Einstufungsprüfung nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes oder für ein Probestudium oder Einschreibung“ durch die Wörter „für ein Probestudium oder eine Einschreibung“ ersetzt.
3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

#### **„§ 27a**

#### **Bevorzugte Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramtsstudium mit dem Studienfach Musik**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramtsstudium, die eine Musikaufnahmeprüfung bestanden haben, werden in dem Studiengang mit den von ihnen gewählten Fächern vorab ausgewählt.
- (2) Die Musikaufnahmeprüfung erfolgt gemeinsam mit der Hochschule für Künste Bremen. An anderen Hochschulen bestandene Musikaufnahmeprüfungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) Die Auswahl nach Absatz 1 muss spätestens zum 2. Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Bestehen der Musikaufnahmeprüfung nach Absatz 2 folgt.

- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, erfolgt die Auswahl unter Anrechnung auf die nach § 26 Absatz 2 und 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorab, aber nach der bevorzugten Auswahl nach § 27.“

4. Die Überschrift zu § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Probestudium  
oder eine Einschreibung mit Kleiner Matrikel“

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.  
(2) Die Artikel 5 und 8 finden erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2023/2024.

#### **Begründung zum Sechsten Hochschulreformgesetz**

##### **I. Allgemeiner Teil**

Mit dem 6. Hochschulreformgesetz, das die Reihe der hochschulrechtlichen Gesetze zur in der 18. Legislaturperiode begonnenen umfangreichen Erneuerung des Hochschulrechts fortführt, werden insbesondere folgende Regelungsbereiche neu gestaltet oder neu aufgenommen:

- Klima- und Umweltschutz als eine explizite Aufgabe der Hochschulen
- Erweiterung und Schärfung der Regelungen zur Antidiskriminierung und Diversität
- Erweiterung und Schärfung der Nachteilsausgleichsrechte für Behinderte und chronisch Kranke
- Neuordnung und Vereinfachung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte
- Weiterbildung und duale Angebote
- Erweiterung der Rechte auf ein Teilzeitstudium
- Möglichkeit der Übertragung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen beziehungsweise Hochschulen für angewandte Forschung
- Nachschärfung der Gleichberechtigung von Mann und Frau/Rechte der Frauenbeauftragten
- Verbesserung der Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung und der studentischen Hilfskräfte
- Weiterentwicklung der Regelungen zur Verwendung von Tieren in Studium, Lehre und Forschung
- Moderate Erweiterung der Rechte des AStA
- Abbildung der Kooperation der Universität mit europäischen Hochschulen in Yufe – Young Universities for the Future of Europe
- Regelungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, wie im Musterparagrafen aller Länder geeint
- Verbesserte Hochschulzulassungsmöglichkeiten für Lehramtsstudierende, die das Fach Musikpädagogik studieren möchten
- Regelungen für die Hochschule für öffentliche Verwaltung.

Klima- und Umweltschutz, Schutz vor Diskriminierung jeder Art und Bekenntnis zur Diversität sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und wirksame und umfassende Nachteilsausgleichsrechte für Behinderte und chro-

nisch Kranke haben einen deutlich höheren Stellenwert in der Gesellschaft bekommen. Dies muss auch an den Hochschulen und im Hochschulrecht seinen Wiederhall finden. An den Hochschulen wird in dieser Hinsicht schon vieles in der Praxis gelebt, allerdings ohne dass es einen gesetzlichen Anspruch gibt. Dies soll nun mit dieser Novelle geändert und entsprechende Rechte und Verpflichtungen verbindlich normiert werden. Dabei ist den Hochschulen zur Ausgestaltung ausreichender Spielraum zur Ausübung ihrer Autonomie zu belassen. Gleichwohl hat eine Zielerreichungskontrolle durch den Staat zu erfolgen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, gegebenenfalls durch Berichtspflichten. Auch für den Bereich der Tierversuche gilt, dass sich einerseits gesellschaftliche Vorstellungen im Wandel befinden und auch schon gewandelt haben und andererseits auch das Tierschutzrecht stringenter geworden ist. Das findet seinen Wiederhall in einer angepassten Abwägung zwischen dem Wissenschaftsfreiheitsrecht des Grundgesetzes und der Landesverfassung und dem Tierschutz als verfassungsrechtlich garantiertem Staatsschutzziel.

Die Regelungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter haben sich in der Praxis als sehr kompliziert und teils auch einengend erwiesen. Sie werden aus diesem Grund transparenter und weniger komplex ausgestaltet und ermöglichen eine weitere Öffnung des Hochschulzugangs mit dieser Art der Hochschulzugangsberechtigung.

Die Weiterbildung als maßgebliche Aufgabe der Hochschule wird neu gegliedert in Studienangebote, die auf ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium aufsetzen und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, Zertifikatsstudiengänge zur Weiterbildung und einzelne Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens, die auch für Berufstätige offenstehen und in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung abgestimmt sind.

Auch den dualen Studiengängen und Studienangeboten ist in diesem Zusammenhang mehr Bedeutung beizumessen. Es ist zu gewährleisten, dass die Studienziele auch für diese Angebote sichergestellt sind, insbesondere ist bei Angeboten im Wechsel von Studien- und Praxisphasen beruflicher Ausbildung sicherzustellen, dass ein wissenschaftliches Kompetenzprofil entwickelt wird und nicht zu kurz kommt.

Schon jetzt ist ein Teilzeitstudium an allen staatlichen Hochschulen Bremens möglich. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten bislang individuell mit den interessierten Studierenden. Eine grundsätzliche Verpflichtung der Hochschulen, ihre Studienangebote gleichermaßen als Vollzeit-Studiengang und als Teilzeit-Studiengang anzubieten, ist vom finanziellen und personellen Aufwand her nicht machbar und würde auch nicht der Nachfrage entsprechen. Aber es ist ein Mittelweg zu finden, der es allen Studierenden ermöglicht, bei Wunsch oder Bedarf – gleich aus welchem Grund – in Teilzeit zu studieren, ohne dass dadurch Nachteile entstehen. Das bedeutet, dass Lehre, Studium und Prüfungen im Regelfall so zu strukturieren sind, dass das Teilzeitstudium in jedem Studienangebot möglich ist. Insbesondere die Abfolge von Modulen muss dafür entsprechend flexibilisiert sein und das Prüfungsangebot ist gegebenenfalls anzupassen. Die Einzelheiten zur Erreichung dieses gesetzlich vorgegebenen Ziels haben die Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie selbst zu regeln. Dies bedarf keiner gesetzlichen Vorgabe.

Dem Staatsvertrag Akkreditierung nachfolgend haben sich die Länder auf inhaltlich einheitliche Regelungen zur Akkreditierung von privaten Hochschulen geeinigt und einen gemeinsamen Musterparagrafen entwickelt. Dieser wird nunmehr in das Bremische Hochschulgesetz implementiert.

Die Fachhochschulen wünschen sich ein eigenes Promotionsrecht. Gleiches gilt für die Hochschule für Künste. Auch wenn seit der Umsetzung der Bologna-Erklärung grundsätzlich geklärt ist, dass auch Fachhochschulen Orte der wissenschaftlichen Forschung sein können, ist auch jetzt noch den meisten Fachhochschulen in Deutschland kein Promotionsrecht übertragen. Einige Länder

haben allerdings durch ihre Hochschulgesetze die Option eröffnet, eigene Promotionsverfahren durchzuführen. Die Umsetzung in die Praxis erfolgt bundesweit eher zögerlich. Neben der im Bremischen Hochschulgesetz schon vorgesehenen Option der kooperativen Promotion mit der Universität wird nunmehr vorgesehen, dass durch eine Rechtsverordnung die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Übertragung des Promotionsrechts per Verwaltungsakt festgelegt werden, sodass ein Anspruch auf die Übertragung bei Erfüllen der normierten Voraussetzungen entsteht. Das gilt gleichermaßen für Fachhochschulen wie für die Hochschule für Künste, bestimmte Organisationseinheiten dieser Hochschulen und Teilkörperschaften nach § 13a des Gesetzes. Eine Evaluation der Übertragung ist vorgesehen.

Der AStA erhält ein explizites politisches Mandat, ohne dieses auf ein verfassungswidriges allgemeinpolitisches Mandat auszudehnen. Ein Bezug zu dem hochschulischen Aufgabenbereich muss bei allen öffentlichen Äußerungen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Sinne der Brückenschlag-Rechtsfigur, wie sie in der Rechtsprechung entwickelt wurde, gewahrt sein.

Für ihre Teilnahme an dem Projekt der jungen europäischen Universitäten benötigt die Universität Bremen geeignete Rechtsgrundlagen, die mit dieser Novelle geschaffen werden.

In Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen im Allgemeinen Hochschulrecht bedarf es auch verschiedener Anpassungen im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentlichen Verwaltung, welches die Rechtsgrundlagen zu dieser Hochschule enthält. Die Änderungen im allgemeinen Hochschulrecht werden teilweise nachvollzogen, zum Teil jedoch nicht übernommen, sondern die im Rahmen des Sechsten Hochschulreformgesetzes geänderten Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes beibehalten.

Um ausreichend Lehramtsnachwuchskräfte im Fach Musik auszubilden und insbesondere zu honorieren, dass Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit dem Fach Musikpädagogik zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung eine Musikaufnahmeprüfung zu bestehen und nachzuweisen haben, wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung eine Vorab-Zulassung für diesen Personenkreis vorzusehen. Von dieser Option wird zugleich im 6. Hochschulreformgesetz Gebrauch gemacht. Sollten sich dadurch zulassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf andere Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ergeben, könnte die Rechtsverordnung aufgehoben werden, ohne in das Gesetz eingreifen zu müssen. Die Auswirkung dieser zulassungsrechtlichen Sonderregelung nach dem Muster der Vorab-Zulassung bei Diensten wird zu beobachten sein.

Zum Kinder- und Jugendschutz ist es erforderlich, dass von Lehramtsstudierenden vor der ersten Praxisphase noch während des Studiums ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden kann. Dies ist schon bislang gängige Praxis. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird durch Ergänzung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes geschaffen.

## II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 – § 1 Absatz 2

Die Fachhochschulen erhalten mit der Normänderung das Recht, die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ zu führen. In der englischen Übersetzung nutzt die Hochschule Bremen schon jetzt diese Bezeichnung, die auch von anderen Fachhochschulen in Deutschland zum Teil geführt wird. Mit der Norm wird für Rechtssicherheit gesorgt.

Zu Nummer 3 – § 2 Absatz 1

Die Bestimmung ändert nicht den bestehenden Rechtszustand, sondern dient der Erhöhung der Rechtsklarheit. Der sogenannte Doppelstatus der Hochschulen, auch als Janusköpfigkeit bezeichnet, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Festlegung auf Selbstverwaltung, Satzungsermächtigung und Reduzierung des staatlichen Einflusses auf die bloße Rechtsaufsicht einerseits und als Landeseinrichtung mit staatlichen Aufgaben, einer Garantiestellung und Verantwortung des Staates für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen und neben der Rechtsaufsicht auch der Fachaufsicht andererseits. Dies gilt insbesondere für die Personal- und Finanzhoheit des Landes, aber auch für die weiteren staatlichen Aufgaben, die die Hochschulen im Rahmen gesetzlicher Normierung übernehmen. Solange die Dienstherreneigenschaft nicht auf die Hochschulen übertragen wird, ist das Personal dem staatlichen Bereich und damit der Hochschule als Landeseinrichtung zuzuordnen und nicht der Hochschule als Körperschaft in Selbstverwaltung. Das gilt auch hinsichtlich der steuerrechtlichen und insbesondere der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung. Mit der Einfügung in Absatz 1 wird dies ausdrücklich klargestellt und so eine größere Rechtssicherheit geschaffen: Personalangelegenheiten und Personalverwaltung, aber auch die anderen staatlichen Angelegenheiten nehmen die Hochschulen unmittelbar als Landeseinrichtung und unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Wissenschaftsbehörde wahr. Diese Angelegenheiten sind Landesangelegenheiten.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 5

Die Weiterbildung wird gleichgewichtet mit Studium, Lehre und Forschung ausdrücklich als Aufgabe der Hochschulen nicht nur genannt, sondern auch in ihren Facetten des Studienangebots und der Durchführung oder Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung ausdrücklich zur gesetzlichen Aufgabe definiert. Die Weiterbildung wird dabei mit Rücksicht auf die mögliche vom Daseinsvorsorgeprinzip abweichende umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Weiterbildungsangeboten durch die Hochschulen, auch im Verbund mit Dritten, auf eine möglichst öffentlich-rechtliche Ausgestaltung verpflichtet und durch eine Gesetzesnorm vorgegeben.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 6

Die Einbeziehung chronisch Kranker in die Nachteilsausgleichsregelungen des Bremischen Hochschulgesetzes wird an dieser Stelle vereinheitlicht und das Benachteiligungsverbot ausdrücklich geschärft. Betroffene Studierende sollen die Angebote der Hochschulen selbständig und barrierefrei wahrnehmen können. Einbezogen sind insoweit auch Studierende mit psychischen Erkrankungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention sowie alle, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern könnten. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in ihrem jeweiligen Wirkungskreis.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 6 b

Klima- und Umweltschutz an den Hochschulen ist eine Aufgabe, der sich die Hochschulen bereits umfänglich stellen. Mit der Aufnahme in das Bremische Hochschulgesetz wird beides eine gesetzliche Anforderung, die erfüllt werden muss. Die Freiwilligkeit entfällt damit. Die Einzelheiten zu normieren, bleibt aber der Hochschulautonomie überlassen. Die Hochschulen haben dazu eine Strategie für Nachhaltigkeit zu entwickeln, die hochschulintern zu beschließen ist. Zugleich sind die Ziele des Klima- und Umweltschutzes auch in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a des Bremischen Hochschulgesetzes festzulegen und zu vereinbaren. Die Hochschulen sollten möglichst im Rahmen dieser Aufgabe eine Zertifizierung ihres Umweltmanagements und ihrer Umweltbetriebsprüfung nach dem EcoManagement an Audit Scheme (EMAS) als anerkanntem europäischen Standard anstreben und ihr Nachhaltigkeitsmanagement mittels der dauerhaften Installation eines Klimaschutzeschutzmanagements stetig weiterentwickeln. Sie verfolgen das Ziel, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen

zu reduzieren und ihre Energieeffizienz zu steigern sowie den Ressourcenverbrauch im Rahmen der Berichterstattung zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen darzustellen. Sie nehmen für Forschungsvorhaben, die voraussichtlich ein hohes Risiko von negativen Klimawirkungen haben, eine Klimafolgenabschätzung vor und dokumentieren diese.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 11

Neben der Verpflichtung, zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen beizutragen, werden Antidiskriminierung und die Achtung und Bewahrung der Diversität explizit als gleichberechtigte Aufgaben der Hochschulen normiert. Die Hochschulen haben sich auch dieser Aufgabe bereits angenommen. Mit der Novelle wird die Aufgabe aber zugleich zu einer gesetzlichen, die im Einzelnen im Rahmen der Hochschulautonomie durch Satzung näher bestimmt und umgesetzt wird. Zugleich werden dazu Vereinbarungen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a des Bremischen Hochschulgesetzes getroffen.

Die Beachtung der Gleichstellungsziele, der aktiven Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Berücksichtigung von geschlechtsspezifisch und kulturell bedingten Auswirkungen bei der Entscheidungsfindung sind in die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten nach der Beurteilungsrichtlinie einzubeziehen. Das gilt besonders für Führungspersonal.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 11a

Auch die Weiterbildung wird von Gesetzes wegen in die Digitalisierungsentwicklung gleichberechtigt einbezogen. Eine unterschiedliche Behandlung von Lehre und Studium im Allgemeinen und Lehre und Studium in der Weiterbildung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 12

Die Regelungen zu dualen Studiengängen werden auf alle unterschiedlichen dualen Angebote erstreckt und nachgeschärft. Die Kannbestimmung wird zu einer verbindlichen Regelung des dualen Studienangebots. Einbezogen werden explizit sowohl Bachelor- als auch Masterangebote. Damit wird darauf reagiert, dass Bremen im Bereich der dualen Studienangebote nach einer Studie des CHE Centrums für Hochschulentwicklung und des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung, die vom BMBF in Auftrag gegeben war, weit hinter anderen Bundesländern zurückbleibt. Auch wenn dafür wahrscheinlich nicht fehlende rechtliche Regelungen, sondern andere Gründe ausschlaggebend sind, sollen doch die rechtlichen Bedingungen eindeutig dieses zukunftssträchtige Studienangebot mit einer Verknüpfung von akademischer und berufspraktischer Ausbildung befördern.

Zu Nummer 5 – § 5 Absatz 1

Es handelt sich bei den Änderungen um Folgeänderungen aus dem neu eingeführten § 44a für Yufe-Studierende, die nicht in einem Studiengang immatrikuliert werden, und für die rechtliche Abbildung der Kooperationsprofessur im Jülicher Modell. Für Kooperationsprofessorinnen und -professoren wird klargestellt, dass sie trotz Beurlaubung weiterhin Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten in der Selbstverwaltung sind, soweit dies vereinbar mit ihrer Aufgabe als Leiterin oder Leiter einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung ist.

Zu Nummer 6 – § 5a

Die verpflichtende Regelung zur Wahl einer Ombudsperson hat sich nicht bewährt; zum Teil wird die Einrichtung von den Studierenden selbst als überflüssig angesehen, zum Teil wird kritisiert, dass die Person aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestimmen ist, weil das das

Vertrauen der Studierenden in die Neutralität der Ombudsperson und ihre Unterstützung der Anliegen der Studierenden auch gegenüber Personen aus der eigenen Personalkategorie beeinträchtigen könnte. Die Norm wird daher entsprechend angepasst. Die Verpflichtung wird aufgehoben. Es wird auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortung in den Hochschulen gesetzt.

Zu Nummer 7 – § 5 b

Neu eingeführt wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Diversität und Antidiskriminierung. Die Aufgabe einer solchen Beauftragten oder eines solchen Beauftragten ergibt sich aus der Einführung einer gesetzlichen Aufgabe der Hochschulen in Sachen Diversität und Antidiskriminierung zusätzlich zur Aufgabe, möglichen Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung entgegenzutreten und für gleichberechtigte Teilhabe im Hochschulbereich Sorge zu tragen. Schon jetzt nehmen sich die Hochschulen dieser Aufgabe an. So ist zum Beispiel an der Universität Bremen die Position einer Konrektorin für Internationalität und Diversität besetzt und gibt es eine Diversity-Beauftragte bereits jetzt, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung. Insoweit ist die gesetzliche Anforderung dort bereits erfüllt. Die Einzelheiten haben jeweils die Hochschulen selbst in ihrem Satzungsrecht zu bestimmen. Damit wird nicht mehr als nötig in die Hochschulautonomie eingegriffen. Soweit für die Erfüllung der Aufgabe eine Lehrverpflichtungsermäßigung oder eine Entlastung von Dienstaufgaben erfolgt, ist zu gewährleisten, dass die Lehre und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gesichert sind. Mit der Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Position wird der Bedeutung der Aufgabe Ausdruck verliehen und verbindlich eine Anlaufstelle für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen geschaffen. Die Regelung folgt dem Beispiel aus dem Berliner Hochschulgesetz.

Zu Nummer 8 – § 6

Die Rechte und der Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten werden auch in dieser Novelle noch einmal erweitert. Zum Aufgabenbereich gehört danach insbesondere auch – in Anlehnung an das in der Änderung befindliche Bremische Landesgleichstellungsgesetz – eine mögliche strukturelle Benachteiligung, die also nicht nur einzelfallbezogen erfolgt. Zudem ist auch der Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. Die Position der Zentralen Frauenbeauftragten bei Entscheidungen wird gestärkt. Sie entscheidet gemeinsam mit dem Rektor oder der Rektorin über eine angemessene Entlastung und die erforderliche Arbeitsausstattung. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist eine Auflösung der Konfliktsituation dadurch vorgesehen, dass der Akademische Senat die Entscheidung trifft. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die Interessen der Hochschule mit ihren Mitgliedern und Angehörigen gewahrt werden als auch die Interessen der Frauenbeauftragten, denen es so ermöglicht wird, ihre Aufgaben fundiert und der Sache angemessen wahrnehmen zu können. Fachlich werden die von der Zentralen Frauenbeauftragten mit zu beratenden Themen um die wichtigen Felder „Bauangelegenheiten“ und „Digitalisierungsprozesse“ erweitert.

Zu Nummer 9 – § 7 Absatz 4 Satz 1

Folgeänderung aus der Änderung zu § 8

Zu Nummer 10 – § 8

Seit der letzten Normierung zur Verwendung von Tieren an den Hochschulen – mit dem Schwerpunkt Studium und Lehre – haben sich nicht nur die gesellschaftlichen Vorstellungen gewandelt, sondern insbesondere auch das Tierschutzrecht der Europäischen Union und Deutschlands. Das ist auch im Bereich der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Rechte der Studierenden erhalten mit der Novelle ein etwas stärkeres Gewicht.

Beachtet wird, dass auch die Methodenwahl in der Lehre unter die Wissenschaftsfreiheit fällt, dieses allerdings nicht unbegrenzt und ohne Rücksicht auf

die Verfassungsrechte anderer und die Bestimmung von verfassungsrechtlichen Schutzziele im Tierschutz. Neben der Wissenschaftsfreiheit ist gleichermaßen der Tierschutz im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankert und folglich muss beides miteinander vereinbart und in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Zudem sieht auch § 7a des Tierschutzgesetzes vor, dass Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie unerlässlich sind, und jeweils der wissenschaftliche Erkenntnisstand zu berücksichtigen ist, zudem zu prüfen ist, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann sowie eine ethische Vertretbarkeit bejaht wird et cetera. Dabei sind die Anforderungen an die Unerlässlichkeitsprüfung im Einklang mit § 7a des Tierschutzgesetzes erhöht bei Versuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern. Da es sich bei der Lehre eher um wiederkehrende „Routineversuche“ handelt, ist eine Ersetzungsoption durch visualisierte Medien deutlich offensichtlicher als in der Forschung. Zudem ist in der Lehre als dem Pendant zum Studium auch das gegebenenfalls der Wissenschaftsfreiheit widerstrebende Grundrecht der Studierenden aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Zu beachten ist insoweit auch § 7 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes, dass die Freiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht davon entbindet, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zu beachten.

Zudem ist an den Hochschulen, an denen Tierversuche unternommen werden, jeweils eine Hochschul-Tierschutzkommission einzurichten. Die Kommission spricht Empfehlungen aus, die in einem innerhochschulischen Diskurs unter Berücksichtigung der Einpassung in die gesamte Hochschulentwicklungsplanung einschließlich der finanziellen Planungen der Stellen- und Mittelvergabe beraten werden. Damit ist ein anderer Fokus gesetzt als mit einer Tierschutzkommission nach dem Tierschutzgesetz, die derzeit als einzige Kommission von der Universität Bremen mit besetzt wird. Schon jetzt ist de lege lata eine eigene Tierschutzkommission zum innerhochschulischen Beratungs- und Diskussionsprozess im Gesetz als Möglichkeit verankert, aber nicht gebildet. Mit der Novelle wird diese Kommission verbindlich.

Die vorgesehenen Expertinnen und Experten, die hinzugezogen werden können, können insbesondere Fachleute aus dem Bereich der Tiermedizin, Humanmedizin, Ethik sein und auch Expertinnen und Experten in Tierversuchs- und Tierversuchsfreien Methoden des Forschungsbereichs sowie Juristinnen und Juristen.

In die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchen wird nicht eingegriffen. Das Verfahren nach dem allgemeinen Tierschutzrecht bleibt unberührt. Eine von der Kommission nach § 8 Absatz 3 BremHG abgegebene Empfehlung hat ausschließlich Rechtswirkungen im Anwendungsbereich des Hochschulgesetzes und hindert und beeinflusst den Lauf des Genehmigungsverfahrens bei der Gesundheitsbehörde nicht.

Über normierte Berichtspflichten wird die rechtsaufsichtführende Behörde der Senatorin für Wissenschaft und Häfen über die aktuellen Entwicklungen und Erfolge der Hochschulen zu Alternativmethoden und zu den aktuellen Entwicklungen der Art und dem Umfang erfolgter Tierversuche unterrichtet. Sie hat ein eigenes Informationsrecht und -interesse neben dem der für Tierversuchsgenehmigungen zuständigen Gesundheitsbehörde. Die Berichtspflichten gegenüber der Gesundheitsbehörde haben einen grundsätzlich anderen Fokus, basieren auf der tierschutzrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsgebung und bleiben durch die Regelungen im Bremischen Hochschulgesetz unberührt.

Zu Nummer 11 – § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 3

In ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Hochschulen keine Dienstherrneigenschaft. Diese liegt beim Staat. Das Personal ist Landespersonal. Zusammen mit der Finanzhoheit macht die staatliche

Dienstherrnfähigkeit das Wesen der Hochschule als staatliche Landeseinrichtung aus. Soweit die Hochschulen Personalentscheidungen, Personalangelegenheiten und –aufgaben wahrnehmen, handeln sie folglich mit Wirkung für und gegen das Land Bremen und in ihrer Eigenschaft als staatliche Einrichtung, gewissermaßen in der Funktion wie eine „Staatsbehörde“.

Die Personalangelegenheiten umfassen alle Hochschulbediensteten im Sinne von § 5, also sowohl das wissenschaftliche Personal als auch das Verwaltungspersonal. Alle Angelegenheiten, die nicht den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetzes betreffen, werden als staatliche Aufgabe in der Eigenschaft als Landeseinrichtung wahrgenommen. Sieht man diesen Aufgabenkreis nur unter umsatzsteuerrechtlicher Perspektive, besteht in letzter Konsequenz steuerrechtlich ein Unterordnungsverhältnis der Hochschulen unter die Weisung des Landes für alle kaufmännisch relevanten und wirtschaftlichen Entscheidungen sowie insoweit eine wirtschaftliche Unselbständigkeit der Hochschulen, die von den Haushaltsentscheidungen und Vermögensverfügungen des Landes abhängig sind.

Die Forschungsk Kooperationen werden zwar als staatliche Aufgaben definiert, sollen aber nicht zusätzlich der Fachaufsicht unterfallen. Aus diesem Grund müssen sie explizit ausgenommen werden. Die Änderung folgt insbesondere aus der Änderung in § 71.

Zu Nummer 12 – § 11

Die Rechte zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen aus Gründen der Rechtssicherheit explizit um die Personengruppen der Promovierenden und Habilitierenden erweitert werden. Auch für diese Personengruppen gilt, dass Daten im Zuge der Verfahren der Promotion und Habilitation von den Hochschulen erhoben und gespeichert werden müssen.

Zu Nummer 13 – § 13a

Eine von der Fachbereichsstruktur abweichende Selbstverwaltungsstruktur ist an der Hochschule Bremen seit Jahren fest verankert, nämlich die Fakultätsstruktur. Für eine Reformklausel ist danach kein Raum mehr. Eine vollständige Ausgestaltung, wie für die Fachbereichsstruktur vorgesehen, ist nicht erforderlich. Das kann im Rahmen der jeweiligen Grundordnung oder einer anderen von der Wissenschaftsbehörde genehmigungspflichtigen Ordnung erfolgen, zumal es auch noch andere Modelle als die Fakultätsstruktur gibt und die Hochschulautonomie insoweit die Möglichkeit gibt, die Regelungen selbst zu treffen. Es bleiben an dieser Stelle die Regelungen zur Einrichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft. In § 91 (neu) wird die von der Fachbereichsstruktur abweichende Selbstverwaltungsstruktur als regelhafte Option verankert.

Zu Nummer 14 – § 14a

Um belastbare Evaluationszeiträume für den Rahmenkodex zugrunde legen zu können, wird eine Regelfrist gesetzlich normiert. Die Initiative zur Evaluation soll nicht mehr zwingend von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ausgehen. Die Form der Evaluation wird künftig in jedem Einzelfall festzulegen sein.

Zu Nummer 15 – § 16 Absatz 5 Satz 4

Ein Forschungsfreisemester kann neu auch für den Aufbau eines Fachgebietes gewährt werden. Dies ist ein so großes und umfassendes Vorhaben, dass eine Freisemestergewährung gleichermaßen wie für die anderen besonderen Vorhaben im Einzelfall erfolgen kann.

Zu Nummer 16 – § 18 Absatz 6

In Berufungsverfahren eine gleich hohe Frauenquote, also eine 50-Prozent-Quote vorzusehen, erscheint angemessen. Da, wo dies aufgrund der spezifischen Situation in den Fachbereichen und Fakultäten – ausnahmsweise – nicht möglich ist, muss das mit Begründung dokumentiert werden.

#### Zu Nummer 17 – § 20

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zur Kooperationsprofessur über die Landesgrenzen hinweg auch für die Kunst- und Musikhochschulen gelten.

#### Zu Nummer 18 – § 23 Absatz 1 Satz 3

Für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung wird die zur Verfügung zu stellende Qualifizierungszeit von einem Drittel auf die Hälfte der Arbeitszeit heraufgesetzt, weil bei einer Teilzeitbeschäftigung ansonsten nur eine zu geringe Zeit für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung zur Verfügung stehen würde.

#### Zu Nummer 20 – Überschrift des Abschnittes 3

Durch die Platzierung der Überschrift des Abschnittes 3 wurden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben fälschlich dem Bereich der Honorarprofessur, der Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräfte zugeordnet. Das wird nunmehr korrigiert und sie werden richtiger Weise dem Bereich des Personals des Akademischen Mittelbaus zugeordnet.

#### Zu Nummer 21 – § 24a

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes. Der Standort ist aus den unter zu Nummer 20 genannten Gründen verändert worden.

#### Zu Nummer 22 – Überschrift des Abschnittes 3

Die Überschrift des dritten Abschnittes erfolgt an neuer Stelle und mit einer Erweiterung um die neu eingeführte Personalkategorie der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

#### Zu Nummer 23 – § 25 a

Mit der Norm wird die Möglichkeit geschaffen, dass für einen begrenzten Zeitraum Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sui generis beschäftigt werden können und damit eine gesicherte Rechtsplattform gegeben ist. Die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt dabei in dem durch Gesetz vorgegebenen Rahmen den Hochschulen selbst. Dafür ist eine Satzung zu erlassen.

#### Zu Nummer 25 – § 27

Im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse mit studentischen Hilfskräften wird vorgegeben, dass ausreichend Zeit für das Studium verbleiben muss, also nur eine unterhältige Beschäftigung möglich ist. Eine Konzentration auf das Studium und mit dem Studium zusammenhängende Tätigkeiten wird zudem dadurch unterstrichen, dass ihnen Aufgaben, die sonst von hauptamtlichem Personal übernommen werden, nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung übertragen werden dürfen. Eine Verdrängung hauptamtlichen Personals soll es nicht geben. Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird nicht eingegriffen, da dazu im Bundesrecht keine Regelungen getroffen sind.

#### Zu Nummer 26 – § 29 Absatz 2

Die Norm soll einen Gleichlauf von Freistellungen in der Lehre an einer Hochschule und in der Forschung im Rahmen einer Leitungstätigkeit einer außerhochschulischen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung sicherstellen. Dies ist erforderlich, wenn eine Kooperationsprofessorin oder ein Kooperationsprofessor ein Forschungsfreisemester beantragt. Die Forschungseinrichtung ist bei dieser Entscheidung von Anfang an einzubeziehen und beide Einrichtungen – Hochschule und Forschungseinrichtung, vertreten durch das zuständige Organ – müssen einverstanden sein. Die Kooperationsprofessorin oder der Kooperationsprofessor ist in der Angelegenheit nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht von der Entscheidung ausgeschlossen. Es muss nicht nur die Lehre an der Hochschule, sondern auch die Leitungsfunktion in

der Forschungseinrichtung gesichert sein. Beides sind gleichwertige Voraussetzungen, ohne deren Vorliegen die Gewährung eines Forschungsfreisemesters nicht in Betracht kommen kann.

Zu Nummer 27 – § 31

Die Einzelheiten des Nachteilsausgleichs bedürfen der Festlegung durch Satzungsrecht der Hochschulen. Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Ordnung zu erlassen. Der den Behinderten und chronisch Kranken zu gewährende Nachteilsausgleich wird durch eine Soll-Regelung gegenüber der bisher geltenden Kann-Regelung verbindlicher normiert. Erfolgt im Einzelfall kein Nachteilsausgleich ist das ausführlich zu begründen und zu dokumentieren. Voraussetzung ist, dass ein Nachteilsausgleich nicht möglich ist.

Im Übrigen erfolgt eine Anpassung im Zitat des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Zu Nummer 28 – § 33

Der Hochschulzugang wird neu geordnet. Die Regelungen werden vereinfacht und vereinheitlicht. Die Durchlässigkeit und Transparenz insbesondere im Hinblick auf beruflich Qualifizierte wird verbessert und vereinheitlicht. Die komplizierten Anknüpfungen an bestimmte berufliche Abschlüsse unterhalb der Ebene der Meister, Fachwirte und Vergleichbaren, die unmittelbar zu einer uneingeschränkten Hochschulzugangsberechtigung führen, etwa im Bereich Soziales und Gesundheit Qualifizierte et cetera, die eine ständige Beobachtung der Entwicklung beruflicher Abschlüsse erforderlich machten und zudem für Hochschulen und Betroffene wenig transparent waren und häufigen Änderungen unterlagen, werden zugunsten von Generalisierungen aufgehoben. Es gilt immer der Grundsatz, dass alle Berufsausbildungen, gleich welcher Fachrichtung, einbezogen sind. Maßgebend ist die Dauer der beruflichen Ausbildung. Je kürzer die absolvierte und abgeschlossene Berufsausbildung ist, desto mehr ist eine hochschulische Überprüfung der erreichten Studiervoraussetzungen erforderlich. Auch außerhochschulisch und außerhalb einer Berufsausbildung erworbene entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen. Ein Probestudium ist in diesen Fällen voranzustellen.

Ist eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben, gilt: Die Fachgebundenheit bezieht sich auf die jeweils absolvierte berufliche Ausbildung.

Ein Weiterbildungsstudium (Zertifikatsstudiengang) ist in die Regelungen einbezogen. Der Zugang zu Zertifikatsweiterbildungsstudien setzt keine Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 4 voraus, ist aber davon abhängig, dass eine Berufstätigkeit oder eine andere einschlägige Tätigkeit in der Regel von einer Dauer von nicht unter einem Jahr abgeleistet wurde, in der die erforderliche Eignung erworben wurde.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den weiterbildenden Masterstudiengängen setzen eine Hochschulzugangsberechtigung in jedem Falle voraus, die erforderliche Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang kann aber auch durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise erworben sein. Sie muss nachgewiesen werden. Dies geschieht durch eine Eignungsprüfung.

Für im Ausland erworbene Hochschulzugangsvoraussetzungen, die nicht den Anforderungen der Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechen, gilt, dass ein Hochschulzugang eröffnet wird, wenn eine Zugangsprüfung an einer bremischen Hochschule bestanden wurde. Das Nähere zu den Zugangsprüfungen wird seitens der Wissenschaftsbehörde – Senatorin für Wissenschaft und Häfen – durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die erforderlichen Besonderheiten des Hochschulzugangs zur Hochschule für Künste bleiben insgesamt gewahrt.

Für die regelhafte Beauftragung Dritter, derzeit von Uni-Assist durch die Universität Bremen in die Praxis umgesetzt, mit einer Bewertung einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit und damit das Entfallen einer Zugangsprüfung, wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Bewertung wird der Entscheidung der Hochschule zugrundgelegt; sie ersetzt die Hochschulentcheidung nicht. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber trifft insoweit eine Mitwirkungspflicht, insbesondere was die fristgerechte Einreichung sämtlicher erforderlicher Dokumente und Unterlagen betrifft. Die Kosten sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu tragen. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zu den Kosten und zum Verfahren regeln die Hochschulen durch eine Ordnung im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 29 – § 34 Absatz 4

Es wird explizit die Option geschaffen, Erstsemester auch zum Sommersemester zuzulassen. Es erscheint angemessen, den Hochschulleitungen diese Option zu eröffnen. Das Hochschulzulassungsverfahren des Dialogorientierten Serviceverfahrens ist gewährleistet. Viele Hochschulen in den Bundesländern lassen auch zum Sommersemester Erstsemester zu.

Zu Nummer 30 – § 35

Die Norm dient der Präzisierung und der Anpassung an die geänderten Vorschriften zum Hochschulzugang.

Zu Nummer 31 – § 36

Da das Studienkontengesetz aufgehoben wurde und Studiengebühren danach nicht mehr anfallen, mussten auch die Regelungen zum Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten vor der Immatrikulation entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 32 – § 37

Die vom Staatsgerichtshof des Landes Bremen für nicht mit der Verfassung vereinbar gehaltene Regelung, dass diejenige oder derjenige Studierende, die oder der – unabhängig von den belegten Fächern – auch nach insgesamt fünf Versuchen eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat und auch keinen vorherigen Fachwechsel vollzogen hat, nicht mehr erneut immatrikuliert werden kann, wird unter Beachtung der Auffassung des Gerichts geändert. Es erfolgt keine Anknüpfung mehr an das Nichtbestehen oder Nichterbringen von Prüfungsleistungen. Der Fach- und Studiengangwechsel wird aber insgesamt begrenzt. Da das der legitimen Ressourcenschonung der knappen Ausbildungskapazität an den Hochschulen dient, ist eine solche Regelung zulässig, auch nach den Ausführungen des Staatsgerichtshofs. Im Übrigen entspricht die Beschränkung der Wechsel auch dem Regelungsansatz des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. BAFöG-Leistungen stehen nach mehreren Fach-/Studiengangwechseln ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Eine Bevorzugung von Studierenden, die nicht auf BAFöG-Leistungen angewiesen sind, ist nicht sachgerecht. Eine Härtefallregelung ist in Anlehnung an das Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein weiterer Wechsel vollzogen werden.

Zu Nummer 33 – § 41 Absatz 2

Die Regelung ist anzupassen, da Weiterbildungsstudierende auch Prüfungen ablegen können müssen, während Gasthörer und Gasthörerinnen dies nicht dürfen. Die Regelungen für Weiterbildungsstudierende sind insbesondere in § 33 neugestaltet. Sie sind deshalb an dieser Stelle aus dem Normgeltungsbereich auszunehmen.

Zu Nummer 35 – § 44a

In der neu eingefügten Norm werden durch eine Experimentierklausel Regelungen geschaffen, um die Teilnahme der Universität Bremen an dem Modell

der Young Universities for the Future of Europe – Yufe – rechtlich abzusichern. Die Studierenden der teilnehmenden Universitäten sollen damit die Möglichkeit erhalten, sich ein eigenes Studienprogramm jenseits der Studiengangstrukturen der Universitäten zusammenzustellen und auch einzelne Module verschiedener Studiengänge und auch zeitgleich an unterschiedlichen Universitäten zu studieren. Es gilt eine zeitliche Befristung. Das Studium kann in Präsenz und online erfolgen. Aufgrund der sehr großen Flexibilität verbietet sich eine Immatrikulation im eigentlichen Sinne. Eine Erfassung auf einer gesonderten Liste zu Evaluations- und statistischen Zwecken sowie aus berechtigten Interessen der Universität im Zusammenhang mit Lehre und Studium ist aber möglich. Das gilt ähnlich wie für Promovierende oder Berufsanpasserinnen und Berufsanpasser nach § 58, die nur einzelne Module belegen müssen. Zudem sollen auch keine Verwaltungskostenbeiträge und sonstige Kosten für die Studierenden entstehen, wenn überwiegend ein online-Studium erfolgt. Eine Zulassung erfolgt außerhalb der Studienplatzkapazitäten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für an die Universität kommende und von der Universität gehende Studierende erforderliche Lehrkapazität in etwa ausgleichen, so dass im Durchschnitt eine in etwa kapazitätsneutrale Situation entsteht. Die Zulassung erfolgt nicht über das DoSV, sondern wird in einer zentralen Auswahlkommission außerhalb des normalen Zulassungsgeschehens entschieden. Prüfungsrechtlich sind die Yufe-Studierenden gleichgestellt mit eingeschriebenen Studierenden, allerdings sollen sie ausgenommen sein von einer Abschlussprüfung, solange sie nicht als Studierende der Universität Bremen eingeschrieben sind.

Anlass für die Regelung ist die Gründung von Yufe und die Beteiligung der Universität daran. Dennoch sollen auch andere Hochschulen die Option erhalten, sich an solchen überregionalen, europäischen oder auch internationalen Kooperationsverbänden zu beteiligen. Im Wege der Experimentierklausel sollen Erfahrungen im Hinblick auf die Verbünde als solche und im Hinblick auf die bestmögliche rechtliche Absicherung solcher Verbünde gesammelt werden und darauf basierend gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Erfahrungen in eine endgültige Regelung münden.

Es erfolgt nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung eine Evaluation des Kooperationsmodells und der rechtlichen Absicherung.

Zu Nummer 36 – § 45

Der Aufgabenbereich der Studierendenschaft wird insoweit erweitert, als auch der Meinungs austausch innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft im Hinblick auf alle gesellschaftlichen Fragestellungen einbezogen wird, soweit entsprechend der Rechtsfigur des Brückenschlages ein Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Hochschulbereichs gegeben ist.

Ein darüberhinausgehendes allgemeinpolitisches Mandat ist damit nicht verbunden und wäre schon wegen der Zwangsmitgliedschaft der Studierenden unzulässig. Eine Zwangsmitgliedschaft ist verbunden mit der Verpflichtung zu politischer Neutralität (siehe auch Handelskammern). Das ist gefestigte und ständige Rechtsprechung (VG Frankfurt vom 11. Februar 2021, OVG Lüneburg vom 24. Februar 2015, VG Münster vom 4.7.14 und VG HB vom 12. Juni 2020 (Transparent HSB „Wir bilden zum Töten aus“)).

Zugleich wird dem AStA und dem Studierendenrat explizit die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Einverständnis aller Betroffenen jegliche Präsenzsitzungen durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate zu ersetzen, wenn dies erforderlich ist. Damit werden die Regelungen explizit angeglichen an die Grundsätze, die für die Selbstverwaltungsorgane, -gremien und -ausschüsse der gesamten Hochschule gelten. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

#### Zu Nummer 37 – § 48

Es muss in besonderen Ausnahmesituationen die Möglichkeit geben, Semester- und Lehrveranstaltungszeiten abweichend von sonst üblichen eingespielten Zeiten festzusetzen. Dies haben die Erfahrungen mit den Corona-Maßnahmen, auf die die Hochschulen ihren Lehr- und Studienbetrieb abzustellen hatten, gezeigt. Eine Festlegung durch die einzelnen Hochschulen ist an dieser Stelle nicht möglich, weil auch die Zulassungsverfahren betroffen werden und hierfür einheitliche oder zumindest kompatible Lehrveranstaltungszeiten erforderlich sind. Zudem ist die für Wissenschaft zuständige senatorische Behörde für die Qualitätssicherung zuständig und hat in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass auch in Sondersituationen Mindestlehrveranstaltungszeiten nicht unterschritten werden.

#### Zu Nummer 38 – § 49 Absatz 3

Eine Ausnahme vom Verbot, eine verpflichtende Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen vorzusehen, muss zusätzlich zum geltenden Recht auch dann gesetzlich ermöglicht werden, wenn in berufsrechtlichen Fachgesetzen oder -verordnungen eine Anwesenheit vorgeschrieben ist, wie es zum Beispiel im Approbationsgesetz und den rechtlichen Regelungen zur Hebammenausbildung der Fall ist.

#### Zu Nummer 39 – § 51

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da Zwischenprüfungen nicht mehr stattfinden, also auch keine Regelungen mehr dazu erfolgen können. Eine Satzung der Hochschulen zur Regelung der Studienberatung halten die Hochschulen nicht für erforderlich. Dem kann gefolgt werden. Satzungen sollen deshalb künftig erfolgen, müssen aber nicht zwingend erlassen werden.

#### Zu Nummer 40 – § 52 Absatz 2

Entsprechend der Position des DGB zum Dualen Studium aus dem Jahr 2017 wird für das Duale Studium auch an dieser Stelle im Bereich der Studienziele eine Sichtbarkeit geschaffen und das Studienziel auch für das Duale Studium gesondert normiert. Es soll den Studien- und den Praxisphasen oder den Phasen beruflicher Ausbildung gleichermaßen Gewicht und Bedeutung beigemessen werden. Beide sollen gleichberechtigt bestehen und insgesamt zu einem wissenschaftlich und berufspraktisch fundierten Kompetenzprofil der Studierenden beitragen.

#### Zu Nummer 41 – § 54 Satz 2

Der Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Künste ist bislang – wie vielfach in allen Bundesländern – nicht auf eine Bachelor- und Masterstruktur umgestellt worden. Dies liegt in der Besonderheit des Fachs begründet. Zur Rechtssicherheit und -klarheit ist deshalb die Ausnahmenvorschrift für die Rechtswissenschaft um die Freie Kunst zu ergänzen.

#### Zu Nummer 42 – § 55 Absatz 4

Dem Studium in Teilzeit soll mehr Raum gegeben werden. Die Hochschulen sollen den Studierenden unter erleichterten Bedingungen ein solches Studium ermöglichen, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensplanungen der Studierenden besser gerecht werden zu können. Dazu wird gesetzlich vorgesehen, dass Lehre, Studium und Prüfungen so zu organisieren sind, dass ein Studium in Teilzeit ohne Hindernisse ermöglicht wird. Erforderlich dazu ist insbesondere, dass Module in flexibler Reihenfolge absolviert werden können und sowohl die Frequenz des Lehrangebots als auch des Prüfungsangebots für Teilzeitstudierende so ausgestaltet ist, dass das Studium in Teilzeit in der Praxis auch möglich ist. Das Studium in Teilzeit ist damit von den Hochschulen nicht mehr nur als Kann-Regelung umzusetzen, sondern verbindlich als Option vorzusehen, ohne dass es für jeden Studiengang einen gesonderten parallelen Teilzeitstudiengang geben müsste. Dies wäre weder personell noch finanziell

darstellbar und erscheint auch nicht erforderlich, um den Studierenden die persönliche Option für ein Studium in Teilzeit zu eröffnen. Kann ausnahmsweise keine entsprechende Organisation von Studium, Lehre und Prüfungen erfolgen, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen im Rahmen ihres Satzungsrechts.

Im Übrigen können die Sonderregelungen für die Berechnung des Studienguthabens entfallen, da das Studienkontengesetz aufgehoben wurde.

Zu Nummer 43 – § 56

Bislang ist es möglich, dass im Extremfall Studierende nur den Abschlussgrad an einer Hochschule erwerben, ohne dort das Studium zumindest zu Teilen absolviert zu haben. Dies ist nicht zumutbar; denn die Hochschule kann nicht die Verantwortung für ein Studium übernehmen, auf das sie keinen Einfluss hatte, indem sie ausschließlich die Abschlussprüfung abnimmt und den Abschlussgrad vergibt. Auf Wunsch der Hochschulen wird deshalb ein Mindeststudium, belegt durch ein Drittel der Leistungspunkte, festgelegt.

Zu Nummer 44 – § 57

Die Regelungen zur Einstufungsprüfung können an dieser Stelle entfallen, da sie in Gestalt von Eignungsprüfungen in die Regelungen zum Hochschulzugang direkt integriert worden sind.

Zu Nummer 45 – § 60

Die neu vorgenommene, klare Gliederung der Weiterbildungsangebote der Hochschulen in weiterbildende Masterstudiengänge, weiterbildende Zertifikatsstudiengänge und weitere Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung, wie sie in den Hochschulzugangsregelungen des § 33 Absätze 8, 8a und 9 vorgenommen worden ist, spiegelt sich an dieser Stelle wider. Nur Maßnahmen und Veranstaltungen nach § 33 Absatz 9 werden mit den Weiterbildungsregelungen des Weiterbildungsgesetzes verknüpft und nur insoweit ist eine Abstimmung mit den Weiterbildungsträgern und sonstigen anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung sinnvoll und vorgegeben.

Zu Nummer 46 – § 61

Es erfolgt eine Anpassung an das in der Änderung befindliche Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz. Zudem wird nachvollzogen, dass die Einführung der modularisierten Studiengänge an den Hochschulen abgeschlossen ist.

Zu Nummer 47 – § 62

Es werden im Prüfungsrecht die erweiterten Rechte auf Nachteilsausgleich und barrierefreie und selbständige Teilnahme am Studium zugunsten Behinderter und chronisch Kranker und die erweiterten und im Hinblick auf die Hochschulen verbindlich ausgestalteten Möglichkeiten der Studierenden, ein Studium in Teilzeit zu wählen, nachvollzogen. Zudem wird den Hochschulen die Option gegeben, eidesstattliche Versicherungen zur Eigenständigkeit erbrachter Prüfungsleistungen zu verlangen, wie für Promotionen explizit schon seit Längerem vorgesehen. Auch für sonstige Prüfungsleistungen erscheint diese Möglichkeit erforderlich. Sie bedarf einer expliziten Entscheidung des Gesetzgebers, die mit der Gesetzesänderung getroffen werden soll.

Zu Nummer 48 – § 65

Schon de lege lata ist es möglich, das Promotionsrecht auf die Fachhochschulen und die Hochschule für Künste zu übertragen. Gleiches gilt für Promotionszentren, unter anderem in Gestalt von rechtsfähigen Teilkörperschaften nach § 13a III BremHG.

Die Regelungen werden aber mit dieser Novelle nachgeschärft und verbindlicher ausgestaltet. Eine unmittelbare Übertragung des Promotionsrechts auf die nicht universitären Hochschulen des Landes Bremen in ihrer Gesamtheit durch Gesetz kann nicht in Betracht kommen, da explizite Anforderungen erfüllt sein

müssen, bevor eine Übertragung erfolgen kann. Gerade im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, die unerlässliche Voraussetzung für das Promotionsrecht ist, liegen deutliche Unterschiede in den einzelnen Hochschularten. Diese sind auch ein Grund dafür, dass es ein differenziertes Hochschulsystem gibt. Einzelne Bereiche nicht universitärer Hochschulen können aber durchaus die Anforderungen erfüllen. Welches diese Anforderungen sind, ist von der die Verantwortung für die Wahrung der Qualitätsstandards tragenden Wissenschaftsbehörde im Grundsatz vorzugeben und im Einzelfall ist das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Verbindlich vorgesehen wird nunmehr, dass die Wissenschaftsbehörde eine Rechtsverordnung erlässt, die regelt, unter welchen Voraussetzungen einer anderen als universitären staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach/Fachrichtung, einem Studiengang oder einem Fachbereich/Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden kann. Die Verordnung muss das Nähere zur erforderlichen Forschungsstärke der mit dem Promotionsrecht auszustattenden Hochschule oder Einheit sowie der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zu ihrem Nachweis vorsehen. Die Rechtsverordnung muss auch die notwendigen innerhochschulischen Beschlüsse, zum zu erlassenden Satzungsrecht (gegebenenfalls Genehmigungsbedürftigkeit), zu Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität zu Promotionsverfahren und zu einem antragsbasierten Verfahren sowie zur Evaluation der Umsetzung der rechtlichen Regelung vorsehen.

Weitere Details werden sich auf die Dauerhaftigkeit der Forschungsstärke beziehen müssen und darauf, wodurch sie nachgewiesen wird. Anhaltspunkte können dazu die Regelungen in § 4 Absatz 3 BremHLBV und für die Kunst in § 4 Absatz 5 BremHLBV liefern. Letztlich sollte auf der Grundlage der RVO ein Antrag gestellt werden, der die entsprechenden Nachweise enthält.

Zu gewährleisten ist auch, dass die Anforderungen aus dem Musterparagrafen der Länder zur Akkreditierung privater Hochschulen im Bereich Promotionsrechtsübertragung, die mit § 112 Absatz 4 BremHG übernommen werden, erfüllt sind, das heißt, das Fach/der Studiengang/die Einheit muss ein wissenschaftliches Profil entwickelt haben, es muss eine ausreichende Zahl entsprechend forschungstarker Professorinnen und/oder Professoren vorhanden sein, die dem Fach/dem Studiengang/der Einheit angehören und deren Forschungsleistungen und deren forschungsbasierte Lehre den für promotionsberechtigte Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen.

Es ist sodann ein antragsbasiertes Verfahren durchzuführen.

Eine Gleichbehandlung von Fachhochschulen und der Hochschule für Künste erscheint angemessen. Für eine Differenzierung gibt es bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen keine Begründung. Der Begriff der Forschung ist insoweit mit der entsprechenden künstlerischen Leistungsfähigkeit modifizierend auszulegen.

Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass ergänzendes Satzungsrecht der Hochschulen zu schaffen ist. Da mit der Erweiterung der Übertragungsoption des Promotionsrechts Neuland betreten wird, ist im Falle der praktischen Umsetzung anschließend auch eine Evaluation vorzusehen. Dies und die Einzelheiten dazu sind in der Rechtsverordnung vorzusehen.

Zu Nummer 49 – § 67 Absatz 2

Formale Änderung

Zu Nummer 50 – § 71

Die Norm enthält eine ergänzende Regelung zur Schärfung des Aufgabenbereichs der Hochschulen in Sachen Kooperation zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gemäß § 4 des Bremischen Hochschulgesetzes. Damit wird deutlich betont, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine einheitliche wissenschaftliche Infrastruktur des Landes bilden.

Zu Nummer 52 – § 78 Absatz 2

Formale Änderung

Zu Nummer 53 – § 80 Absatz 2

In Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung wird deutlich gemacht, dass die absolute Hochschullehrermehrheit immer dann sicherzustellen ist, wenn Lehre und Forschung unmittelbar betroffen sind.

Zu Nummer 55 – Überschrift Kapitel 2

Folgeänderung aus der Verstetigung der Fakultätenstruktur als Alternative zur Fachbereichsstruktur innerhalb der hochschulischen Selbstverwaltung

Zu Nummer 56 – § 86 Absatz 1 und Absatz 2

Folgeänderung aus der Verankerung der von der Fachbereichsstruktur abweichenden Organisationsstruktur einer Hochschule in § 91 neu.

Zu Nummer 57 – § 88 Absatz 1

Wie zu Nummer 53 – § 80 Absatz 2

Zu Nummer 58 – § 89 Absatz 1

Da an der Hochschule für Künste im Fachbereich Musik die Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben in größerem Umfang die musikpraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, soll aus ihrem Kreis auch der Studiendekan oder die Studiendekanin wählbar sein.

Zu Nummer 59 – § 90

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 60 – § 91

Die Regelung entspricht § 13a Absätze 1 und 2 de lege lata. Mit der Aufnahme in den Teil „Aufbau und Organisation der Hochschulen“ werden Abweichungen von der gesetzlich zunächst verpflichtend und dann mit einer Abweichungsoption vorgesehenen Fachbereichsstruktur zu einer regulären Alternative, die von den Hochschulen frei gewählt werden kann, wenn Rektorat und Akademischer Senat dies beschließen. Die Regelungen über das Zusammenspiel der Organe und Gremien und die Zuständigkeiten sind dann in einer Ordnung, die der Genehmigung durch die für Wissenschaft zuständigen Behörde bedarf, zu regeln. Im Übrigen gilt, dass die Fakultät an die Stelle des Fachbereichs und der Fakultätsrat an die Stelle des Fachbereichs tritt, wenn in der Ordnung der Hochschule nichts Abweichendes vorgesehen ist.

Zu Nummer 61 – § 93

Der alte § 91 wird § 93; Folgeänderung

Zu Nummer 62 – § 96 b Absatz 2

Die Regelung dient der Rechtsvereinfachung. Es ist nicht erforderlich, dass erst durch zwischengestaltete Rechtsverordnung der Direktorin oder dem Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek die Dienstvorgesetztenfunktion übertragen wird. Da es keiner weiteren Regelungen dazu bedarf, kann die Bestimmung unmittelbar durch Gesetz erfolgen.

Zu Nummer 63 – § 100 Absatz 3

Die Veröffentlichungspflicht bezüglich Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüssen der Gremien wird erweitert. Sie sind nicht nur hochschulöffentlich, sondern öffentlich bekannt zu machen, soweit diese Gremien auch öffentlich tagen und die Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst sind. Dies entspricht dem Transparenzgedanken, der insbesondere auch im Informationsfreiheitsgesetz seinen Ausdruck findet.

#### Zu Nummer 64 – § 103

Der Inhalt des Hochschulentwicklungsplans wird neben den Schwerpunkten von Lehre, Studium, Forschung etc. um die Weiterbildung ergänzt, die in den Aufgaben der Hochschulen mit dieser Novelle auch gleichberechtigt genannt wird, und zudem ergänzt um das Diversitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement, das ebenfalls einen höheren und insbesondere gesetzlichen expliziten Stellenwert erhält. Dies spiegelt sich im Hochschulentwicklungsplan wieder.

#### Zu Nummer 65 – § 105 a Absatz 1

Die Norm wird übersichtlicher gegliedert und zudem werden die Ziele zur Antidiskriminierung und Diversität sowie zum Klima- und Umweltschutz/Nachhaltigkeit entsprechend dem gesetzgeberischen Willen, diese Bereiche auch als staatlich vorgegebene Ziele und Aufgaben der Hochschulen zu definieren, mit in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufgenommen. Damit erhalten sie eine größere Verbindlichkeit. Das geht über das schon bislang erfolgende freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Hochschulen hinaus.

Auch die Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen und die Förderung der Entwicklung von Alternativen zur Verringerung oder Ersetzung von Tieren in der Forschung werden zu gleichberechtigten Zielen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Klargestellt ist, dass es um hochschulpolitische Zielsetzungen geht und nicht um die Definierung von bestimmten Maßnahmen zur Zielerreichung und nicht um Detailregelungen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Hochschulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Autonomie.

Zudem wird der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht mehr alle zwei Jahre vorgesehen, sondern der Zeitraum auf drei Jahre verlängert. Dies entspricht auch besser der gelebten Praxis, da sich zwei Jahre gelegentlich nicht als realistisch erwiesen haben.

Die für Wissenschaft zuständige senatorische Behörde wird die Erfüllung der Ziele und Leistungen gewissenhaft prüfen und auf ihre Erfüllung und Einhaltung drängen.

#### Zu Nummer 67 – § 109 Absatz 3

Für den Regelfall gilt danach, dass Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienangeboten aus dem Bereich der Weiterbildung, die kostenpflichtig sind, kostendeckend sein müssen. Für den Fall der besonderen gesellschaftlichen Relevanz, die zu dokumentieren ist, gilt dies nicht. Eine gesetzliche Normierung ist den Hochschulen wichtig. Eine gesetzliche Option muss insoweit auch vorhanden sein, um keine Schwierigkeiten im Hinblick auf das EU-Wettbewerbs- und Vergaberecht zu bekommen. Mit der Ausnahmenvorschrift ist sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Die Dokumentation der Gründe ist profunde zu fassen. Zudem wird die verpflichtende Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Regelungen für Härtefälle aufgenommen, die zu einem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Entgelterhebung führen können.

#### Zu Nummer 68 – § 109a

Da das Studienkontengesetz aufgehoben wurde und Studiengebühren abgerechnet sind, gibt es keinen Regelungsbedarf mehr für die Führung von Studienkonten. Die Norm ist obsolet geworden und muss gestrichen werden.

#### Zu Nummer 69 – § 109 b

Folgeänderung

Zu Nummer 70 – § 110 Absatz 8

Mit der Änderung wird auf die Veröffentlichung von Hochschulsatzungsrecht und Akkreditierungsentscheidungen im Amtsblatt verzichtet. Die Veröffentlichung dort ist sehr personalintensiv und verursacht hohe Kosten. In Anbetracht des Umstandes, dass die Hochschulen über sehr gut gepflegte Internetseiten verfügen und über innerhochschulische Bekanntmachungsmöglichkeiten, erscheint die Nutzung des Amtsblattes dafür nicht mehr erforderlich. Gleichwohl bleiben die Hochschulen berechtigt, die Veröffentlichungen weiterhin im Amtsblatt vorzunehmen.

Zu Nummer 72 – § 112 und zu Nummer 73 – § 113

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind, hat der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft ist nach Anhörung von Vertretern der nichtstaatlichen Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nichtstaatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger und ihrer Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Die Länder haben sich auf zwei gemeinsame Musterparagrafen geeinigt. In ihnen werden zum einen die ländergemeinsamen inhaltlichen und formalen Kriterien für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen formuliert und zum anderen werden die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definiert, in deren Rahmen die Kriterien abgeprüft werden sollen, und vor allem die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung festgelegt. Die verfahrensbezogenen Regelungen müssen länderübergreifend einheitlich geregelt werden, damit die begutachtenden Einrichtungen Rechtssicherheit für die Begutachtungsverfahren haben.

Die Musterparagrafen sind in die §§ 112 und 113 des BremHG implementiert und an das Landesrecht angepasst worden, soweit möglich und erforderlich.

Zu § 112 Absatz 1

Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass alle Bildungseinrichtungen nur durch einen ausdrücklichen staatlichen Akt als nichtstaatliche Hochschulen = private Hochschulen staatlich anerkannt werden können. Ausnahmen von der staatlichen Anerkennung gibt es bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen, insbesondere aus der Europäischen Union, die auch ohne eine deutsche staatliche Anerkennung auftreten können.

#### Zu § 112 Absatz 2

In Absatz 2 wird die rechtliche Struktur einer nichtstaatlichen Hochschule definiert. Mit der Regelung soll deutlich gemacht werden, dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person, gibt und dass diese wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Trägerschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der nichtstaatlichen Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben.

Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule gegebenenfalls rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere im Verhältnis zu den Studierenden und den Personen, die in der und für die Hochschule handeln. Dabei sind zwei Varianten zulässig: Entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebräuchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die Hochschulbeschäftigten und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht.

#### Zu § 112 Absatz 3

Absatz 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien bei Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen. Dieser Kriterienkatalog enthält die Voraussetzungen, die bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren zu berücksichtigen sind.

#### Zu § 112 Absatz 3 Nummer 1

Hier wird als zentrales Kriterium für eine nichtstaatliche Hochschule benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausbübung auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden, nämlich dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professorenschaft, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern bestehen, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professorinnen und Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein.

#### Zu § 112 Absatz 3 Nummer 1 c)

Hier wird deutlich gemacht, dass das Vorliegen einer Programmakkreditierung, einer Systemakkreditierung oder einer Akkreditierung aufgrund eines

alternativen Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend ist, und dass diese vorliegen muss, bevor die ersten Studierenden in diesen Studiengängen ihr Studium beenden. Damit soll bei der Überprüfung der Studiengänge eine Überschneidung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge vermieden werden.

Zu § 112 Absatz 3 Nummer 2

Die Norm geht davon aus, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen oder der Hochschule selbst.

Es wird festgelegt, dass Betreiber oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen dürfen.

Eine nichtstaatliche Hochschule bedarf einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausbübung mehrheitlich von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausbübung Wissenschaftler-Mehrheitsentscheidungen vorsieht.

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrerschaft umfasst die grundgesetzlich und gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausbübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung fixiert sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Ziel der Regelung ist es, dass die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern beziehungsweise Funktionsträgern der Betreiber-gesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung bei den entsprechenden Entscheidungen.

Für die Hochschuleinrichtungen der EU, die Niederlassungen betreiben wollen, gilt, dass das, was im EU-Mitgliedstaat geprüft und anerkannt ist, nicht noch einmal geprüft wird, sondern dass damit die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.

Zu § 112 Absatz 3 Nummer 3

Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemessen sich nach der erforderlichen, geregelten Aufgabenwahrnehmung, in denen Mindeststandards gelten.

An der nichtstaatlichen Hochschule kann es je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen geben. Dazu gehören Professorenschaft (einschließlich Juniorprofeso-

renschafft), Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Lehrende auf Hochschullehrerebene erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen beschäftigt sein muss.

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satsungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Nichtstaatliche Hochschulen haben zudem eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden zu übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen.

Zu § 112 Absatz 4 und 5

Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts und nach Maßgabe des § 112 Absatz 5 auch des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotions- und Habilitationsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts.

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen, die sich auch in der Bremischen Hochschulleistungsbezügeverordnung finden.

Zu § 112 Absatz 6

Über den ländergemeinsam entwickelten Musterparagrafen zur Anerkennung privater= nichtstaatlicher Hochschulen hinaus ist es notwendig, Regelungen auch für Dependancen einer privaten Hochschule, die in mindestens einem Bundesland bereits anerkannt ist, zu treffen. Zumindest ist eine Anzeigepflicht zu normieren, damit das derzeitige praktizierte Verfahren, dass das Herkunftsbundesland auch die Dependance genehmigt und rechtsaufsichtlich führt, rechtlich abgesichert wird. Zudem muss die für Wissenschaft zuständige senatorische Behörde Kenntnis davon haben, welche Hochschule im Bundesland aktiv wird, um ihrer Qualitätssicherungspflicht nachkommen zu können.

#### Zu § 112 Absatz 7

Niederlassungen staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen aus Drittländern außerhalb der EU müssen die Voraussetzungen für eine Genehmigung und Anerkennung genauso nachweisen wie Antragsteller, die in Bremen eine Hochschule staatlich anerkennen und genehmigen lassen wollen. Hinsichtlich von Niederlassungen von privaten, nichtstaatlichen Hochschulen aus EU-Mitgliedstaaten gelten die entsprechenden Erleichterungen, wie oben dargestellt.

#### Zu § 112 Absätze 8 bis 13

Diese Absätze entsprechen den Absätzen 3 bis 8 de lege lata. In Absatz 13 wird allerdings neu normiert, dass neben den Verwaltungsgebühren auch die Auslagen für die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme, derzeit regelhaft des Wissenschaftsrates, geltend gemacht werden können. Diese können auch als Vorauszahlung eingefordert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kosten der Begutachtung von der antragstellenden Einrichtung getragen werden und weder die begutachtende Stelle noch die für Wissenschaft zuständige senatorische Behörde „auf den Kosten sitzen bleibt“.

#### Zu Nummer 73 – § 113 Absatz 1

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie das Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren. Dabei macht Absatz 1 deutlich, dass Ziel des jeweiligen Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung ist, nicht wie bei der Programm-, System und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

#### Zu § 113 Absatz 2

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Antragstellung erfolgen durch die für die staatliche Anerkennung zuständige Wissenschaftsbehörde. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der vorgegebenen Weise anhand der in § 112 Absatz 3, 4 und 5 genannten Kriterien durchführen kann.

#### Zu § 113 Absatz 3

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt beziehungsweise in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung.

#### Zu § 113 Absatz 4

Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren, und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Die beauftragende Behörde trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung beziehungsweise die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden.

Zu Nummer 75 – § 117

Die Regelung in Absatz 1 entfällt wegen der Aufhebung des Studienkontengesetzes und im Übrigen weil alle Übergangsregelungen zwischenzeitlich obsolet geworden sind.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

#### I. Allgemeiner Teil

Die Regelungen dienen der Absicherung der Kooperation von Hochschulen mit ausländischen Hochschulen, konkret derzeit der Kooperation der Universität Bremen in dem Projekt Yufe im Rahmen der Experimentierklausel des § 44a BremHG. Zudem ist hochschulzulassungsrechtlich die Sondersituation der Yufe-Studierenden zu berücksichtigen. Die Einzelheiten sind der Begründung zu § 44a BremHG zu entnehmen.

Die Regelungen erlauben zudem, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass eine Vorabzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang, die auch das Fach Musikpädagogik studieren möchten und dazu eine zusätzliche Qualifikation zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung in Gestalt einer bestandenen Musikaufnahmeprüfung nachweisen können, erfolgt.

#### II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 und Nummer 3 – § 2 und § 5c

Da das Studienkontengesetz aufgehoben worden ist, sind Einnahmen aus Studiengebühren nicht mehr zu generieren und folglich bei der Kapazitätsermittlung nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Aufnahme internationaler Studierender aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einer bremischen Hochschule mit einer oder mehreren europäischen oder internationalen Hochschulen wird bei der Kapazitätsermittlung nicht berücksichtigt, wenn sie – wie derzeit bei der Mitgliedschaft der Universität Bremen im Verbund „Young Universities for the Future of Europe – Yufe“ – kapazitätsneutral erfolgt, das heißt, an die Hochschule kommende und von der Hochschule gehende Studierende sich die Waage halten und damit der Verbrauch an Lehrkapazität gleichbleibend ist. Die Begründung im Einzelnen ist der Begründung zu Artikel 1 – zu § 44a BremHG zu entnehmen.

Zu Nummer 2 – § 3 Absatz 2

Um zu honorieren, dass Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Musikaufnahmeprüfung bestanden haben und damit ihre Qualifikation über eine Hochschulzugangsberechtigung hinausgehend erweitert haben, wird ihnen, wenn sie auch das Fach Musikpädagogik studieren wollen, eine Vorab-Zulassung ermöglicht gegenüber denjenigen Personen, die eine solche zusätzliche Aufnahmeprüfung nicht absolviert haben. Zugleich wird damit der Mangelsituation bei Musikpädagogen im Lehramt entgegengesteuert. Die Vorab-Zulassung ist im Dialogorientierten Serviceverfahren, über das die Hochschulzulassung erfolgt, abbildbar und damit kompatibel. Die Vorab-Zulassung wird zunächst nicht fest im Gesetz verankert, sondern zunächst die Option vorgesehen, dazu eine Rechtsverordnung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu erlassen, die die Vorabzulassung umsetzt. Von der Rechtsverordnungsermächtigung wird zugleich mit dem 6. Hochschulreformgesetz Gebrauch gemacht. Es wird nach angemessener Erprobungszeit zu prüfen sein, ob sich die Regelung bewährt. Sollte es dadurch zu zulassungsrechtlichen Problemen in den Lehramtsstudiengängen kommen, müsste die Rechtsverordnung aufgehoben werden und eine andere Art der Honorierung der Extra-Leistung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Gestalt einer bestandenen Musikaufnahmeprüfung gefunden werden.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur und betreffen zudem die Einführung der Aufnahme internationaler Studierender für einen befristeten Zeitraum nach § 44a des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Zu Nummer 1 – § 6a

Zu Buchstabe a) aa)

Infolge der Aufhebung des § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes entfällt die Berechtigung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, nach dieser Norm eine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Berechnung des Studienguthabens vorzunehmen.

Zu Buchstabe a) bb)

Diese Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen in Hinblick auf die Aufhebung von § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Buchstabe b)

Der bisherige Verweis auf das Studienkontengesetz ist obsolet. Stattdessen wird die Regelung an § 11 Absatz 1 Satz 2 und den neuen Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 – § 15

Der neue Absatz 1 bestimmt in Satz 1, dass der Zugang zur Hochschule sich nach den §§ 32, 33 des Bremischen Hochschulgesetzes richten soll, aber die Absätze 3a und 5 zu § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Sechsten Hochschulreformgesetzes Anwendung finden sollen. Hinsichtlich dieser Absätze soll die in diesem Gesetz vorgesehene Rechtsänderung nicht eintreten.

Für das Immatrikulationsverfahren wird zukünftig § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht mehr angewandt, um einerseits den Besonderheiten des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ gerecht zu werden und andererseits zu vermeiden, dass etwaige Probestudien zusätzlich zu den hiervon unabhängig festgesetzten Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Risiko- und Sicherheitsmanagement sowie Steuern und Recht durchgeführt werden müssten. Eine derartige mögliche Überlastung der an der Hochschule vorgehaltenen Kapazitäten gilt es zu verhindern.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 soll § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Einstufungsprüfung in der Fassung vor Inkrafttreten des Sechsten Hochschulreformgesetzes weiterhin Anwendung finden, da dieser Paragraph im Rahmen des sechsten Hochschulreformgesetzes aufgehoben wird, aber für die Hochschule beibehalten werden soll.

Zu Nummer 3 – § 42

Diese Änderung vollzieht die Änderung in § 100 des Bremischen Hochschulgesetz nach.

Zu Nummer 4 – § 45

Hierdurch wird die Formulierung aus § 110 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes übernommen.

Zu Nummer 5 – § 46

Zu Buchstabe a)

Der bisherige Verweis auf § 48 des Bremischen Hochschulgesetzes wird aufgehoben, weil bei der in § 48 Satz 2 und 3 des Bremischen Hochschulgesetzes neu eingeführten Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Mindestlehrveranstaltungszeiten und – in Ausnahmesituationen – Semester- und Lehrveranstaltungszeiten festzusetzen, die besonderen Belange insbesondere des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ Berücksichtigung finden müssen. Dieser unterliegt auch außerhochschulischen, namentlich polizeilichen beziehungsweise beam-

tenrechtlichen Terminsetzungen, welche mit den Belangen anderer Hochschulen nicht vereinbar sein müssen. Die Zuständigkeit für diese Festsetzungen geht deshalb auf die Senatorin oder den Senator für Finanzen über.

Zu Buchstabe b) aa)

Diese Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen in Hinblick auf die Aufhebung von § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Buchstabe b) bb)

Der Bezug auf das Bremische Studienkontengesetz wurde nach Aufhebung des Bremischen Studienkontengesetzes obsolet.

Zu Nummer 6 – § 47

Zu Buchstabe a)

Diese Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen in Hinblick auf die Aufhebung von § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Buchstabe b)

Die Bezugnahme auf das Bremische Studienkontengesetz für externe Studiengänge nach § 17 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes entfällt wegen der Aufhebung des Studienkontengesetzes.

Zu Artikel 4 – Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Zu § 3a

Zum Kinder- und Jugendschutz ist es erforderlich, dass von Lehramtsstudierenden vor dem ersten Praxissemester noch während des Studiums ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden kann. Das gilt gleichermaßen für die Zeit vor Beginn des Vorbereitungsdienstes. Dies ist schon bislang gängige Praxis. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird durch Ergänzung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes geschaffen. Die Studierenden und angehenden Referendarinnen und Referendare haben eine Mitwirkungspflicht und müssen das erweiterte Führungszeugnis beim Bundeszentralregister beantragen und bei der zuständigen Stelle vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis sollte nicht älter als 6 Monate sein. Eine Regelung für den Fall, dass eine Eintragung enthalten ist, ist erforderlich. Ohne gesetzliche Grundlage könnten aus einem Eintrag keine Konsequenzen gezogen werden.

Zu Artikel 5 – Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

Zu Nummer 1 – § 3 Absatz 3 und Absatz 9

Mit der Änderung wird den Besonderheiten der Psychotherapieausbildung Rechnung getragen. Kleingruppen entsprechend der Approbationsordnung werden Vorlesungen gleichgestellt und entsprechend voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Die Flexibilisierungsnorm für die Anrechnung von Veranstaltungsarten und unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren hat sich bewährt. Sie wird entfristet. Die Fristsetzung war durch zwischenzeitlich eingetretenen Fristablauf ohnehin obsolet.

Zu Nummer 2 – § 4 Satz 1 Nummer 3a

Mit der Regelung erfolgt die Umsetzung der Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes, wonach wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Qualifizierung bei Teilzeit nicht nur ein Drittel, sondern die Hälfte der Arbeitszeit für ihre eigene Qualifizierung zur Verfügung stehen muss.

Zu Nummer 4 – § 7

Die Möglichkeit des Rektors oder der Rektorin dann, wenn das Lehrangebot im jeweiligen Fach gesichert ist, Lehrverpflichtungsermächtigungen von regelhaft nicht mehr als 25 Prozent zu gewähren, wird explizit um das Amt der Zentralen

Frauenbeauftragten und die Ombudsperson nach § 5a BremHG sowie Beauftragte für Diversität und gegen Diskriminierung nach § 5 b BremHG erweitert. Dies dient der Klarstellung und Transparenz. Auch ohne die explizite Regelung wäre eine Lehrverpflichtungsermäßigung nach den allgemeinen Vorschriften möglich gewesen. Die Norm schafft aber Klarheit und Rechtssicherheit. Die Entlastung darf stets nur dann erfolgen, wenn und soweit sie belastungsbezogen angemessen ist. Die Sicherstellung der Lehre hat Vorrang, das heißt, erst, wenn die nach den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern erforderliche Lehre sichergestellt ist, darf eine Reduzierung der Lehrverpflichtung erfolgen.

Das Programm zur Stärkung von universitärer Spitzenforschung wurde umbenannt. Die Begrifflichkeit wird entsprechend angepasst.

Wenn im Einzelfall gerade in Massenfächern Lehrende durch die Betreuung von Abschlussarbeiten deutlich überdurchschnittlich belastet werden, kann aufgrund einer Ermessensentscheidung eine der Überbelastung angemessene Lehrverpflichtungsermäßigung für das betreffende Semester gewährt werden. Eine Gewährung für mehr als das jeweils betroffene Semester ist nicht möglich. Die überdurchschnittliche Belastung ist nachzuweisen. Die nach den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern erforderliche Lehre muss sichergestellt sein; sonst ist keine Lehrverpflichtungsermäßigung zu gewähren.

Die Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf Leistungen nach der Approbationsordnung und dem Psychotherapeutengesetz wird neu in die Regelungen zur Lehrverpflichtungsermäßigung aufgenommen, nachdem entsprechende Leistungen von Lehrenden an der Universität erbracht werden können.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate kann eine Verminderung der Lehrverpflichtung aufgrund einer Ermessensentscheidung erfolgen. Es gelten im Übrigen die gleichen Voraussetzungen wie für die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Abschlussarbeiten.

Zu Artikel 6 – Änderung der Verordnung zu Prüfungen in digitalisierten Formaten an den Bremischen Hochschulen

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und solche mit chronischen Erkrankungen wird auch für Prüfungen in digitalisierten Formaten explizit in der Verordnung verankert. Insoweit ist allerdings ein Vorbehalt im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten zu verankern.

Zu Artikel 7 – Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung

Damit wird die Änderung in § 112 in Verbindung mit § 113 des Bremischen Hochschulgesetzes kostenrechtlich umgesetzt. Die privaten Hochschulen sind verpflichtet, ein Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen. Dazu werden von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen regelhaft gutachterliche Stellungnahmen einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung, derzeit in der Regel vom Wissenschaftsrat, eingeholt und der Entscheidung über die Anerkennung und die Genehmigungen für eine private Hochschule zugrunde gelegt. Dafür werden von der begutachtenden Einrichtung Kosten erhoben. Diese werden nicht von der Wissenschaftsbehörde getragen, sondern sind von der antragstellenden privaten Hochschule (oder Hochschule in Gründung) zu übernehmen. Es erfolgt insoweit eine Inrechnungstellung der Auslagen. Diese können von der Wissenschaftsbehörde gegenüber der privaten Hochschule (oder Hochschule in Gründung) auch als Vorauszahlung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die anfallenden Gebühren, die die Wissenschaftsbehörde nach der Kostenverordnung erhebt.

Zu Artikel 8 – Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Damit wird von der Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes Gebrauch gemacht. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 3 BremHZG Bezug genommen.

## Zu Artikel 9 – Inkrafttreten und Anwendung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für die Veränderungen in der Lehrverpflichtung und im Hochschulzulassungsrecht muss es ein abweichendes Anwendungsdatum geben, weil die Lehrverpflichtung nicht im laufenden Semester, sondern nur – rechtzeitig – zum Semesterbeginn geändert werden kann; dies gilt schon aus Gründen der Lehrkapazitätsberechnung, die maßgeblich für die Hochschulzulassungszahlen ist. Gleiches gilt auch für das Hochschulzulassungsverfahren, das für das Sommersemester 2023 bereits mit der Portalöffnung der Stiftung für Hochschulzulassung für das Dialogorientierte Serviceverfahren im November 2022 begonnen hat.

**6. HSRG**  
**(Stand: 14.11.22)**

**Artikel 1: Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

**Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

**a) xxxxx**

**b) xxxxx**

<b>Altfassung (Stand: 10.06.2021)</b>	<b>Neufassung (Stand: xx.xx.xxxx)</b>
<b>Teil 1 Grundlagen</b>	
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Abs. 1 Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 2 Satz 1; für staatlich anerkannte und andere nichtstaatliche Hochschulen gilt es nur, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.	
Abs. 2 Staatliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universität Bremen als wissenschaftliche Hochschule, die Hochschule für Künste als künstlerische Hochschule und als Fachhochschulen die Hochschule Bremen und die Hochschule Bremerhaven. Die Rechtsverhältnisse der Hochschule für Öffentliche Verwaltung werden durch besonderes Gesetz geregelt.	<b>Letzter Satz:</b>

	Die Fachhochschulen können die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ führen.
Abs. 3 Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von staatlichen Hochschulen bedürfen eines Gesetzes.	
Abs. 4 Andere als die staatlichen oder die nach § 112 staatlich anerkannten Hochschulen oder genehmigten Niederlassungen dürfen die Bezeichnung "Universität" oder "Hochschule" oder eine entsprechende fremdsprachige Bezeichnung weder allein noch in einer Wortverbindung führen.	
<b>§ 2 Rechtsstellung</b> Abs. 1 Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen. Sie haben das Recht und die Pflicht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Jede Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.	Einfügung eines Satzes 2: „Alle staatlichen Angelegenheiten im Sinne von § 10 werden von den Hochschulen als Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Land) wahrgenommen.“
Abs. 2 Die Hochschulen sind berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.	
<b>§ 3 Satzungen</b> Die Hochschulen geben sich Grundordnungen. Diese und ihre Änderungen werden vom Akademischen Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Die Grundordnung kann weitere, in diesem Gesetz nicht geregelte Rechte und Verfahrensbeteiligungen von Frauenbeauftragten nach § 6 sowie Mitgliedern und Angehörigen nach § 5 vorsehen, sofern besondere Belange einer Gruppe berührt sind. Die Hochschulen können sich weitere Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten geben.	

<p><b>§ 4 Aufgaben</b></p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen. Die Hochschulen bereiten die Studierenden durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.</p>	
<p>Abs. 2</p> <p>Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zum Abbau der Benachteiligung von Frauen bei. Insbesondere stellen die Hochschulen hierzu Programme zur Förderung von Frauen in Studium, Lehre und Forschung auf, in denen auch Maßnahmen und Zeitvorstellungen enthalten sind, wie in allen Fächern bei Lehrenden und Lernenden eine vorhandene Unterrepräsentanz von Frauen abgebaut werden kann. Die Hochschulen erlassen Frauenförderungsrichtlinien, in denen auch bestimmt wird, dass Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation wie männliche Mitbewerber zu bevorzugen sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, und dass in Berufungskommissionen in der Regel mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind, von denen eine Professorin sein soll.</p>	<p>Einfügung eines Satzes 2; die nachfolgenden Sätze rücken auf:</p> <p>S. 2:  „Sie arbeiten an der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit.“</p> <p>Weitere Änderung:</p> <p>Statt „mindestens 40“ „50“</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.</p>	

<p>Abs. 4          Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie des künstlerischen Transfers. Zu diesem Zweck können die Hochschulen nach Maßgabe des § 108 Absatz 3 Nummer 3 Einrichtungen außerhalb der Hochschulen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Hochschulen können den Transfer nach Satz 1 insbesondere auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen erbringen. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt, soweit möglich und sachlich angemessen, durch Zuwendungsbescheide.</p>	
<p>Abs. 4a          Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Kooperation untereinander im Sinne von § 12 und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen einschließlich gemeinsamer Forschungsvorhaben und gemeinsamer Professuren nach § 20. Gemeinsam bilden die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in ihrer Gesamtheit die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes. Ihre Kooperation liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen, soweit möglich und sachlich angemessen, in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung.</p>	
<p>Abs. 5          Die Hochschulen dienen der Weiterbildung insbesondere durch Forschung, weiterbildendes Studium und Beteiligung an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p>	<p><b>Absatz 5 neu:</b>          Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Weiterbildung durch weiterbildendes Studium, durch Forschung und <u>durch Durchführung und Beteiligung an sonstigen</u> Veranstaltungen der Weiterbildung. Die Hochschulen <u>fördern</u> die Weiterbildung ihres Personals. Weiterbildungen in Diversitäts-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sowie in nachhaltiger Entwicklung nach den Absätzen 6 b und 11 sollen für alle Beschäftigten insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für Beschäftigte, die eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion ausüben oder an Personalauswahlverfahren beteiligt sind, ist die Teilnahme an diesen Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. <u>Die Hochschulen betreiben eine kontinuierliche und systematische Personalentwicklung für alle</u></p>

	<p><u>an ihnen Beschäftigten</u>. Weiterbildung in der Hochschule ist ein Beitrag zum staatlichen und gesellschaftlichen Ziel und Auftrag des lebenslangen Lernens. Die Hochschulen können die Weiterbildung auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen <u>sowie mit dem Landesinstitut für Schule in der Lehrerbildung</u> erbringen. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe durch Zusammenarbeit nach Satz 5 erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen und soll, soweit möglich, in Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide erfolgen.</p>
<p>Abs. 6 Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von <b>behinderten Studierenden</b>. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.</p>	<p>;sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und <u>von behinderten Studierenden und Studierenden mit chronischen Erkrankungen</u>. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Studierenden in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei <u>im Sinne des § 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes</u> in Anspruch nehmen können.</p>

	<p>Satz 2 gilt entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen nach § 5 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.</p>
<p>Abs. 6a          Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Kooperation mit dem Studierendenwerk. Ihre Kooperation liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen, soweit möglich und sachlich angemessen, in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung und auch durch Zuwendungsbescheide.</p>	
	<p>Absatz 6 b (neu):          Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Klima- und Umweltschutz. Sie legen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrem Handeln in Forschung, Lehre, <u>Transfer</u>, Verwaltung, Betrieb und Bauplanung die Prinzipien eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen zugrunde. Im Rahmen des Klimaschutzmanagements entwickeln sie ihr Nachhaltigkeitsmanagement stetig weiter und verfolgen die</p>

	<p>Ziele zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Hochschulen regeln das Nähere in der <u>Entwicklung einer Strategie für Nachhaltigkeit</u>, die insbesondere konkrete Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Förderung von Klima- und Umweltschutz sowie zur Vornahme von Risikofolgenabschätzungen inklusive Klimafolgenabschätzungen vorsehen soll.</p>
<p>Abs. 7          Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Förderung des Sports in ihrem Bereich insbesondere mit gemeinnützigen Einrichtungen. Gesundheitsförderung in der Hochschule und ein Beitrag zur Gesundheitsförderung in der Gesellschaft sowie die Förderung integrativer Sportangebote zur Identifikationsstiftung mit der Hochschule sind wesentliche Bestandteile der Aufgabe. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zugelassen werden. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen und soll, soweit möglich, in Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide erfolgen.</p>	
<p>Abs. 8          Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist insbesondere die Kultur- und Sprachförderung zur spezifischen oder allgemeinen Vorbereitung auf und Ertüchtigung für das Studium auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen in der Regel mit anerkannten Kulturinstituten unter Beteiligung des Sprachenzentrums der Hochschulen als gemeinsame Einrichtung der Hochschulen nach § 13 Absatz 1. Dazu gehört auch die Förderung der deutschen Sprache als Teil der Kulturpolitik gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes und des dazu geschlossenen Rahmenvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe in Kooperation mit den Kulturinstituten erfolgt in der Regel durch Zuwendungsbescheide.</p>	

<p>Abs. 9 Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	
<p>Abs. 10 Die Hochschulen pflegen die Kontakte zu ihren ehemaligen Studierenden, Absolventen und Absolventinnen durch Information und sonstige geeignete Maßnahmen. Die Hochschulen bemühen sich um private Förderung, Stiftungen und Stipendienübernahmen für die Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln und sonstigen Ressourcen.</p>	
<p>Abs. 11 Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei. Die Hochschulen fühlen sich dem Schutz aller ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Benachteiligung im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet.</p>	<p><b>Absatz 11 (neu):</b> Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung <b>oder chronischen Erkrankungen</b> in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei. Die Hochschulen fühlen sich dem Schutz aller ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Benachteiligung im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet <b>und tragen dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung und der Forschung teilhaben können. Sie berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Die Satzung soll insbesondere Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und struktureller Diskriminierungsgefährdung sowie entsprechende Qualifizierungsangebote für alle Beschäftigten vorsehen.</b></p>
<p>Abs. 11a Die Hochschulen treiben die Digitalisierung von Lehre und Studium voran. Sie entwickeln digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate sowie Modelle für die optionale Ergänzung von Präsenzsitzungen und Wahlen in der Hochschulsebstverwaltung durch digitalisierte Formate. Die Anforderungen an die Datensicherheit und hinsichtlich des Datenschutzes sowie die Anforderungen an die Transparenz durch Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit sowie die Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Die</p>	<p><b>Absatz 11a Satz 1 neu:</b> <u>Die Hochschulen treiben die Digitalisierung von Lehre, Studium und Weiterbildung voran und fördern die digitalen Fähigkeiten ihrer Mitglieder durch Qualifikationsmaßnahmen.</u></p>

<p>Digitalisierung soll zusätzliche Möglichkeiten eröffnen und nicht der Ersetzung herkömmlicher Formate dienen.</p>	
<p><b>Abs. 12</b>  Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann den Hochschulen mit ihrer Zustimmung andere, mit den Aufgaben nach Absatz 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen und ihnen fachverwandte berufsqualifizierende Bildungsgänge angliedern, für die eine Zugangsberechtigung nach § 33 nicht erforderlich ist.  Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann im Einvernehmen mit den Hochschulen bestimmen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die studienbegleitend eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln. Die Einzelheiten werden durch vertragliche Vereinbarung der Hochschulen mit den Unternehmen geregelt. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnung sowie der jeweiligen Hochschulordnung. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem für die berufspraktische, studienbegleitende Ausbildung verantwortlichen Unternehmen.</p>	<p>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die ausbildungsbegleitend, ausbildungsintegrierend oder praxisbegleitend oder –integrierend zusätzlich zu einem Studienabschluss eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln. Integrierende Studiengänge sind inhaltlich, organisatorisch und vertraglich im Hinblick auf Studien-, Ausbildungs- oder Praxisphasen zu verzahnen. Die Studiengänge können Bachelor- oder Masterstudiengänge sein. Die Einzelheiten werden durch vertragliche Vereinbarung der Hochschulen mit den Unternehmen geregelt. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnung sowie der jeweiligen Hochschulordnung. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem für die berufspraktische, studienbegleitende Ausbildung verantwortlichen Unternehmen.</p>
<p><b>§ 5 Mitglieder und Angehörige</b>  <b>Abs. 1</b>  Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden,</p>	<p><b>Absatz 1</b>  Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten <u>und die in</u></p>

<p>Doktorandinnen und Doktoranden. Die hauptberuflich Tätigen im Sinne des Satzes 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rektorin oder der Rektor,</li> <li>2. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Professoren),</li> <li>3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung und in der Dienstleistung, die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>3a. die Lektorinnen und Lektoren, auch soweit sie die Funktionen als lecturer, senior lecturer, researcher oder senior researcher ausüben</li> <li>4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</li> <li>5. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung</li> <li>6. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach altem Recht gemäß § 21.</li> </ol> <p>Die Konrektoren und Konrektorinnen der Hochschulen können hauptberuflich Tätige sein. An der Hochschule für Künste sind auch die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Lehrbeauftragtenverhältnisses.</p>	<p><u>gesonderten Matrikellisten geführten Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden. Die hauptberuflich Tätigen im Sinne des Satzes 1 sind:</u></p> <p><b>Nummer 2 neu:</b></p> <p>2. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Professoren) <b>einschließlich der Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gemäß § 20, die zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung beurlaubt sind.</b></p>
<p>Abs. 2</p> <p>Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor oder der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.</p>	
<p>Abs. 3</p> <p>Für die Vertretung in den Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,</li> <li>2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung und in der Dienstleistung, die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lektorinnen und Lektoren nach Absatz 1 Nummer 3a, auch soweit sie die Funktionen als lecturer, senior lecturer, researcher oder senior researcher wahrnehmen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 21 sowie die Doktorandinnen und Doktoranden,</li> <li>3. die Studierenden,</li> <li>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung</li> </ol>	

<p>je eine Gruppe. Die an der Hochschule für Künste tätigen Lehrbeauftragten bilden eine eigene Gruppe. Die an der Hochschule für Künste in den Fachbereichen Musik und Kunst und an der Hochschule Bremen sowie an der Hochschule Bremerhaven tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.</p>	
<p>Abs. 4 Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an: Die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen, die Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie die Gasthörer und Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Sie können im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin Mitgliedern ganz oder teilweise gleichgestellt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>Abs. 5 Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen.</p>	
<p><b>§ 5a Ombudsmann</b> Abs. 1 Jede Hochschule setzt eine Ombudsperson als neutrale und weisungsunabhängige Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden ein. Die Ombudsperson wird tätig bei Problemen, Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die Ombudsperson arbeitet mit anderen Beratungs- und Unterstützungsstellen der Hochschule zusammen.</p>	<p><b>§ 5a Ombudsperson</b> <b>Satz 1 neu:</b> Jede Hochschule kann eine Ombudsperson als neutrale und weisungsunabhängige Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden einsetzen</p>

<p>Abs. 2 Die Ombudsperson wird auf Vorschlag der Studierenden-Vertreterinnen und Studierenden-Vertreter im Akademischen Senat <u>aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</u> vom Rektor oder der Rektorin jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt und ist nur dem Rektorat verantwortlich.</p>	<p><b>Streichen:</b> „aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“</p>
<p>Abs. 3 Die §§ 97 und 99 gelten entsprechend.</p>	
	<p><b>§ 5 b neu: Beauftragte oder Beauftragter für Diversität und Antidiskriminierung</b></p> <p>(1) An jeder Hochschule wird durch den Akademischen Senat eine zuständige und verantwortliche Person für Diversität und Antidiskriminierung bestimmt. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten; eine Lehrverpflichtungsermäßigung ist gemäß den Bestimmungen der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung möglich. Ist die Person nicht in der Lehre tätig, soll sie eine Entlastung von ihren Dienstaufgaben erhalten.</p> <p>(2) Die Person nimmt die Aufgaben nach § 4 Absatz 11 wahr. Sie kann bei ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden.</p> <p>(3) Die Person berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.</p> <p>(4) Die Person ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden,</p>

	<p>Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Rektorat und der Personalvertretung.  (5) Die Einzelheiten legt die Hochschule durch Satzungsrecht fest.“</p>
<p><b>§ 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte</b>  Abs. 1  Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie für die Umsetzung der danach erlassenen Richtlinie der jeweiligen Hochschule liegt beim Rektor oder der Rektorin, für die Fachbereiche beim Dekan oder der Dekanin, soweit sie nicht durch Gesetz dem Fachbereichsrat übertragen ist. Sie werden darin von der Zentralen Kommission für Frauenfragen unterstützt.</p>	<p>Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie für die Umsetzung der danach erlassenen Richtlinie der jeweiligen Hochschule liegt beim Rektor oder der Rektorin, für die Fachbereiche beim Dekan oder der Dekanin, soweit sie nicht durch Gesetz dem Fachbereichsrat <b>oder dem Fakultätsrat</b> übertragen ist.</p>
<p>Abs. 2  Abweichend von den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes haben nur die Frauen der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 das Wahlrecht zur Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz; die so gewählte Frauenbeauftragte nimmt die Aufgaben und Rechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz nur hinsichtlich dieser Frauen wahr.</p>	
<p>Abs. 3  Der Akademische Senat bildet eine Zentrale Kommission für Frauenfragen, in der die Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 angemessen vertreten sind; darüber hinaus ist die Frauenbeauftragte nach Absatz 2 Mitglied dieser Kommission.</p>	
<p>Abs. 4  Die Zentrale Kommission für Frauenfragen unterstützt die Hochschule bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Frauen in der Wissenschaft. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber allen zuständigen Stellen der Hochschule. Sie berichtet dem Akademischen Senat regelmäßig über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Frauenförderung zu unterrichten. Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 2 oder gegen danach erlassene Richtlinien der Hochschule hat sie das Recht, diese über den Rektor oder die Rektorin zu beanstanden.</p>	<p><b>Absatz 4 Satz 1 neu:</b>  Die Zentrale Kommission für Frauenfragen unterstützt die Hochschule bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen <b>und struktureller Benachteiligung</b> von Frauen in der Wissenschaft <b>und beim Abbau von Unterrepräsentanz.</b></p>

<p>Abs. 5 Die Zentrale Kommission für Frauenfragen wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecherinnen und schlägt sie dem Akademischen Senat zur Bestellung für die Dauer von zwei bis fünf Jahren als Zentrale Frauenbeauftragte vor. Die Zentralen Frauenbeauftragten sind von ihren Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.</p>	<p><b>Satz 3 neu:</b> Die Entscheidung über die Angemessenheit treffen der Rektor oder die Rektorin und die Zentralen Frauenbeauftragten gemeinsam; bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.</p>
<p>Abs. 6 Die Zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Frauengleichstellungsrichtlinien der Hochschulen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte sowie aller Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Die Zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, <u>bei Digitalisierungsprozessen</u>, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Frauengleichstellungsrichtlinien der Hochschulen.</p>
<p>Abs. 7 Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentralen Frauenbeauftragten haben einen Anspruch auf eine <u>angemessene</u> Arbeitsausstattung. Die Ausstattung ist von der Hochschule bereit zu stellen.</p>	<p><b>Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentralen Frauenbeauftragten haben Anspruch auf die erforderliche personelle, räumliche und sachliche Arbeitsausstattung.</b></p>
<p>Abs. 8 Nach Maßgabe der Richtlinie nach Absatz 1 können die Zentralen Frauenbeauftragten ihre Aufgaben zum Teil auf in den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten gewählte Dezentrale Frauenbeauftragte übertragen; <b><u>Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.</u></b></p>	<p><b>Satz 2 neu:</b></p> <p><b>Ob und in welchem Umfang dezentrale Frauenbeauftragte von Dienstaufgaben entlastet werden, ist jeweils im Benehmen mit der Zentralen Frauenbeauftragten festzulegen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p>

	<p><u>Anfügung eines weiteren Satzes:</u></p> <p><u>„Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich dezentrale Frauenbeauftragte sein.“</u></p>
<p><b>§ 7 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</b></p> <p>Abs. 1</p> <p>Das Land und die Hochschulen haben im Rahmen ihres Haushalts sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Kunst, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen. Zu beachten sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 11a und b der Landesverfassung. Alle an Forschung und Lehre Beteiligten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mit zu bedenken. Werden ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Hochschule Forschungsmethoden oder -ergebnisse bekannt, die die Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das friedliche Zusammenleben der Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen können, soll dies öffentlich gemacht und in der Hochschule erörtert werden.</p>	
<p>Abs. 2</p> <p>Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht über die dem Grundrecht innewohnenden Schranken hinaus beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.</p>	

<p>Abs. 3 Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung) umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht über die dem Grundrecht innewohnenden Schranken hinaus beeinträchtigen.</p>	
<p>Abs. 4 Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Sie umfasst auch im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen die der Form der Lehrveranstaltung entsprechende Meinungsäußerung zu deren Inhalt, Gestaltung und Durchführung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.</p>	<p>Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, <b>das Recht aus § 8 Absatz 1 Satz 4</b> sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.</p>
<p>Abs. 5 Die Freiheit der Kunst (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung) und der künstlerischen Entwicklung umfasst das Recht der Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken. Die Freiheit der Kunstausübung entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.</p>	
<p><b>§ 7a Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis</b> Alle an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Sie sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie haben anerkannte ethische Verfahrensweisen und Grundprinzipien einzuhalten, sie müssen Plagiarismus jeder Art vermeiden und den Grundsatz des geistigen Eigentums wahren, die gesellschaftliche Relevanz ihrer Forschung sicherstellen sowie erforderliche Genehmigungen einholen. Alle an einer Hochschule Lehrenden</p>	

<p>sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre im Hinblick auf die Lehr- und Prüfungsinhalte, die Sicherstellung des geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebes und die Beratung der Studierenden verpflichtet. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	
<p><b>§ 7b Zivilklausel</b> Die Hochschulen geben sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel. Sie legen ein Verfahren zur Einhaltung der Zivilklausel fest. In den Hochschulen kann eine Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel gebildet werden.</p>	
<p><b>§ 8 Verwendung von Tieren</b> Abs. 1 Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.</p>	<p><b>Abs. 1</b> In Studium und Lehre ist auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren und die <u>mit Belastungen verbundene</u> Verwendung von lebenden Tieren zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen zu verzichten. Das gilt nicht, wenn andere gleichwertige Lehrmethoden und Lehrmaterialien nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Dies ist zu dokumentieren. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, lässt der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag zu, dass eine (gleichwertige) Studien- und Prüfungsleistung ohne die Verwendung von eigens hierfür getöteten oder von lebenden Tieren erbracht wird.</p>
<p>Abs. 2 Die Hochschulen fördern in Lehre und Forschung in den entsprechenden Fächern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können.</p>	<p><b>Abs. 2 S. 2</b> Die Hochschulen berichten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen jährlich, erstmals <u>zum 31. März 2023</u>, über die erzielten Fortschritte in der Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien nach Satz 1.</p>
<p>Abs. 3 Die Hochschulen setzen Kommissionen ein oder beteiligen sich an Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes, die die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen unter Beachtung von Artikel 20a des</p>	<p>Die Hochschulen setzen Kommissionen ein <b>und</b> beteiligen sich an Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes</p>

<p>Grundgesetzes, Artikel 11b der Landesverfassung und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes begutachten und Empfehlungen aussprechen.</p>	<p>Die von den Hochschulen eingesetzten Kommissionen sind paritätisch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Tierversuchsforschung und mit von anerkannten, rechtsfähigen Tierschutzorganisationen benannten Personen zu besetzen. Sie sollen externen Sachverständigen beiziehen. Die Empfehlungen sind dem Dekanat, dem Akademischen Senat und dem Rektorat vorzulegen. Nach innerhochschulischer Beratung unter Einbeziehung der Erwägungen der Stellen- und Mittelverteilung nach § 81 Absatz 2 Satz 3, der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105 a, der Hochschulentwicklungsplanung nach § 103 und des Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplans nach § 104 sind die Empfehlungen dem Genehmigungsantrag nach § 8 des Tierschutzgesetzes beizufügen.</p>
<p>Abs. 4 wird Absatz 5 § 7 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.</p>	<p><b>Absatz 4 (neu)</b> Die Hochschulen berichten der Senatorin für Wissenschaft und Häfen einmal jährlich, erstmals <b>zum 31. März 2023</b>, über die im Sinne des Tierschutzgesetzes unerlässlichen Tierversuche, die im <u>Vorjahr</u> unternommen wurden. Insbesondere sind Angaben zur Art der Versuche, der betroffenen Tierart und die Anzahl der verwendeten Tiere zu machen.</p>
	<p><b>Absatz 5 neu/früher Absatz 4:</b> <b>§ 7 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>§ 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten</b> Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschulen, die nicht durch Gesetz oder nach § 4 Abs. 12 als staatliche Angelegenheiten übertragen sind. Die Hochschulen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich unter der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wahr.</p>	

<p><b>§ 10 Staatliche Angelegenheiten</b></p> <p>Abs. 1 Die Hochschulen nehmen die Wirtschafts- und Personalverwaltung als staatliche Angelegenheiten wahr. Das sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel,</li> <li>2. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,</li> <li>3. die Verwaltung des den Hochschulen zur Verfügung gestellten Vermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen,</li> <li>4. Bau- und Beschaffungsangelegenheiten, soweit sie der Hochschule nicht durch Ziel- und Leistungsvereinbarung übertragen sind,</li> <li>5. die Personalangelegenheiten im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten.</li> </ol>	<p>Die Hochschulen nehmen alle wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten wahr. Das sind insbesondere: [...]</p>
<p>Abs. 2 Zu den von den Hochschulen wahrzunehmenden staatlichen Angelegenheiten gehören ferner der Hochschule übertragene Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und im Rahmen des Verfahrens bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,</li> <li>2. bei der Vergabe von Studienplätzen nach der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,</li> <li>3. bei der Durchführung von angegliederten Bildungsgängen und dualen Studienangeboten nach § 4 Abs. 12,</li> <li>4. bei der Durchführung und Abnahme von Staatsprüfungen.</li> </ol>	
<p>Abs. 3 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann den Hochschulen weitere staatliche Angelegenheiten, die mit den in § 4 genannten Aufgaben zusammenhängen, mit ihrer Zustimmung übertragen.</p>	
<p>Abs. 4 In staatlichen Angelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die Hochschulen unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen gemäß § 111. Fachaufsicht findet im Geltungsbereich des § 4 Absätze 4, 4a, 6a, 7 und 8 nicht statt.</p>	

	7, 8 und des § 71 nicht statt.
<p><b>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</b>  Abs. 1  Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen (Externe) sind, Absolventen und Absolventinnen (Alumni und Alumnae), Angehörigen und Mitgliedern der Hochschulen nach § 5, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zu den Hochschulen stehen, Nutzern und Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 diejenigen Daten verarbeiten, die für folgende Zwecke erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zulassung</li> <li>2. Immatrikulation</li> <li>3. Rückmeldung</li> <li>4. Beurlaubung</li> <li>5. Exmatrikulation</li> <li>6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen einschließlich digitalisierter Formate mit ihren Besonderheiten hinsichtlich Authentifizierung und Durchführung</li> <li>7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern</li> <li>8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienberatung</li> <li>9. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung</li> <li>10. Kontaktpflege mit Alumni und Alumnae</li> </ol>	<p>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, <b>Promovenden und Promovendinnen, Habilitanden und Habilitandinnen</b>, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen (Externe) sind, Absolventen und Absolventinnen (Alumni und Alumnae), Angehörigen und Mitgliedern der Hochschulen nach § 5, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zu den Hochschulen stehen, Nutzern und Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 diejenigen Daten verarbeiten, die für folgende Zwecke erforderlich sind:</p> <p><b>7. neu: Promotions- und Habilitationsverfahren</b></p>

<p>11. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedial gestützten Studienangeboten</p> <p>12. Berechnung des Studienguthabens nach § 109a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>13. Berechnung von Gebühren, Entgelten und Beiträgen nach § 109 und § 109b</p> <p>14. Hochschulstatistik</p> <p>15. Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a</p> <p>16. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltstfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzungen</p> <p>17. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzungen</p> <p>18. Vertragsbeziehungen der Hochschulen zu Dritten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4.</p> <p>Die Hochschulen dürfen auch Daten über die Gesundheit der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Die Hochschulen dürfen Daten über die Gesundheit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Studierenden bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren und der Rückzahlung von Studiengebühren unter den Voraussetzungen des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.</p>	<p>Nr. 12 entfällt</p> <p>§ 109 b wird § 109a</p> <p>Die Hochschulen dürfen auch Daten über die Gesundheit der Studierenden, <b>der Promovierenden und sich Habilitierenden</b> verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. <b>Gleiches gilt für den Rücktritt von Prüfungen, nicht bestandene Prüfungen aufgrund von Erkrankungen und Beurlaubungen.</b></p>
---	---

<p>Abs. 2 Die Hochschulen dürfen die von Studierenden und Nutzern sowie Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen nach Absatz 1 verarbeiteten Daten für die Ausgabe von maschinenlesbaren Ausweisen nutzen.</p>	
<p>Abs. 3 Soweit nach Absatz 1 Satz 1 verarbeitete personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer anderen bremischen oder einer durch Hochschulkooperation verbundenen außerbremischen Hochschule,</li> <li>- der Staats- und Universitätsbibliothek,</li> <li>- der Studierendenschaft,</li> <li>- der Teilkörperschaften nach § 13a Absatz 3,</li> <li>- anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschulen,</li> <li>- des Studierendenwerks,</li> <li>- öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen,</li> <li>- der Stiftung für Hochschulzulassung oder</li> <li>- der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland</li> </ul> <p>notwendig sind, sind diese von der Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zu übermitteln. § 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Teilkörperschaften nach § 13a (ohne Absatzbezeichnung)</li> </ul>
<p>Abs. 4 Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter Benennung und Berücksichtigung des Zwecks welche Daten nach Absatz 1 in welcher Form verarbeitet werden dürfen und die Aufbewahrungsfrist</li> </ol>	

<p>2. das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiteten Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung</p> <p>3. nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes die für die Zwecke der Hochschulstatistik zu verarbeitenden Daten</p> <p>4. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende und Nutzer sowie Nutzerinnen, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.</p>	
<p><b>Teil II Weiterentwicklung des Hochschulwesens</b></p>	
<p><b>§ 12 Vereinbarungen der Hochschulen über die Zusammenarbeit</b>  Abs. 1  Zur besseren Aufgabenerfüllung wirken die staatlichen Hochschulen untereinander und mit anderen Hochschulen und öffentlichen oder öffentlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, auch außerhalb der Landesgrenzen und im europäischen und außereuropäischen Raum, zusammen.</p>	
<p>Abs. 2  Führen Hochschulen einen oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, wird jeweils eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.</p>	
<p>Abs. 3  Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 treffen die Hochschulen untereinander oder mit den in Absatz 1 genannten anderen Einrichtungen Vereinbarungen, die gemeinsame Gremien mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen vorsehen sollen.</p>	

<p>Abs. 4 Zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung für einen integrierten Studiengang, der mehrere Hochschulen betrifft, setzen die betroffenen Hochschulen durch Vereinbarung ein gemeinsames Gremium ein, das für den Bereich dieses Studiengangs Aufgaben des Fachbereichsrates wahrnimmt.</p>	
<p>Abs. 5 Soweit es für das Zusammenwirken der Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, können hauptberuflich tätige Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 mehreren, auch auswärtigen Hochschulen als Mitglieder zugeordnet werden. Die Zuordnung bestimmt das Maß der Wahrnehmung ihrer hauptberuflichen Aufgaben an der einzelnen Hochschule. Die Rechtsstellung der Bediensteten wird im Übrigen durch die ursprüngliche Zugehörigkeit zu einer Hochschule, ansonsten durch die Zuordnung bei der Einstellung bestimmt.</p>	
<p><b>§ 13 Einrichtungen mehrerer Hochschulen</b> Abs. 1 Mehrere Hochschulen können zur Sicherstellung ihrer angemessenen Versorgung gemeinsame Verwaltungseinrichtungen, Betriebseinheiten oder wissenschaftliche Einrichtungen bilden, ändern oder auflösen. Die Einrichtung ist einer Hochschule federführend zuzuordnen.</p>	
<p>Abs. 2 Die Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 können hochschulübergreifende gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheiten für Forschung und Lehre bilden. Den Rektoraten der Hochschulen steht das Initiativrecht zu. Die Akademischen Senate aller beteiligten Hochschulen beschließen über die Errichtung, Änderung und Auflösung. Das Nähere regelt eine gemeinsame Satzung der Hochschulen, die von den Akademischen Senaten zu beschließen und von den Rektoren oder Rektorinnen zu genehmigen ist. Die Satzung bestimmt insbesondere die Aufgaben, die Struktur, die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, die Leitung, die Haushaltsmittel und die Personal- sowie die sonstigen Ressourcen der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit. In der Satzung ist die Hochschule zu bestimmen, der die gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit zuzuordnen ist. Der Rektor oder die Rektorin dieser Hochschule ist Dienstvorgesetzter oder</p>	

<p>Dienstvorgesetzte der in der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit tätigen Beamten und Beamtinnen und Vorgesetzter oder Vorgesetzte der sonstigen Beschäftigten. § 15 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Auswahl des Leiters oder der Leiterin der Organisationseinheit erfolgt nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren. Der Rektor oder die Rektorin nach Satz 6 und 7 bestellt den Leiter oder die Leiterin. Ihm oder ihr ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit verantwortlich. Dem Leiter oder der Leiterin der Organisationseinheit kann der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen die Organisationseinheit betreffenden Angelegenheiten übertragen werden.</p>	
<p><b>§ 13a Reformklausel</b>  Abs. 1  Abweichend von den §§ 86 bis 88, 90 sowie 92 können die Hochschulen eine abweichende Organisationsstruktur durch eine nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 genehmigungspflichtige Grundordnung oder sonstige genehmigungspflichtige Hochschulordnung vorsehen. Die Hochschulen können Fachbereiche zusammenfassen und anstelle von Fachbereichen andere Organisationseinheiten und Untereinheiten vorsehen sowie Forschung und Lehre in neu gestalteter Weise verbinden. Die Hochschulordnung regelt das Nähere über die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Organe und die Aufgaben der Organisationseinheiten und Untereinheiten sowie die Wahl der Mitglieder des Dekanats oder eines entsprechenden Leitungsorgans. Den jeweiligen Leitungsorganen können abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes Rechte hinsichtlich der Gestaltung der Lehre und der Prüfungen übertragen werden.</p>	<p><b>§ 13 a Einrichtung rechtsfähiger Teilkörperschaften</b></p> <p>§ 13a streichen an dieser Stelle und aufnehmen in § 91 neu; der bisherige § 91 Institute wird § 93 (Leerparagraf)</p> <p>„an dieser Stelle meint: Absätze 1 und 2 streichen</p> <p><b><u>Absatz 3 folgt hier als einziger Absatz ohne Absatzbezeichnung</u></b></p> <p><b><u>Das Inhaltsverzeichnis muss angepasst werden.</u></b></p>
<p>Abs. 2  Dem Rektorat steht das Initiativrecht zu. Das Rektorat legt die vom Akademischen Senat beschlossene Ordnung gemäß Absatz 1 der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Genehmigung vor.</p>	
<p>Für einzelne Forschungs- und Lehrbereiche von besonderer Bedeutung und Dauer können rechtsfähige Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung und Mitgliedschaft von staatlichen und nicht staatlichen Hochschulen, staatlich geförderten Forschungseinrichtungen und Hochschulen, auch mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen gebildet werden. Mitglieder der Teilkörperschaft sind die an dem jeweiligen Forschungs- oder</p>	

<p>Lehrbereich beteiligten Mitglieder und Angehörigen gemäß den geltenden Hochschulgesetzen sowie durch Gründungssatzung bestimmte sonstige natürliche oder juristische Personen. Die Bildung einer Teilkörperschaft bedarf bei den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 eines Beschlusses des Rektorats und des Akademischen Senats. Die Teilkörperschaft nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 4 wahr und verwaltet ihre Angelegenheit selbst. Ihre Organisationsstruktur bestimmt sie im Rahmen dieses Gesetzes selbst. Das Nähere regelt sie durch eine Grundordnung, die im Hinblick auf die Beteiligung von Hochschulen nach § 1 Absatz 2 der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedarf. Die Teilkörperschaft hat das Recht, Studierende aufzunehmen und einzuschreiben, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beschäftigen. Die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse verbleibt bei den beteiligten Hochschulen, soweit diese nicht durch Rechtsakt übertragen worden sind. Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Der Teilkörperschaft werden Haushaltsmittel als globale Zuschüsse zu den Personal-, Sachkosten und Investitionen zugewiesen. Die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Wahrung der Rechte eines Landesrechnungshofs sind durch die Grundordnung festzulegen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, die der Teilkörperschaft übertragen werden, und zur Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur der Teilkörperschaft durch Rechtsverordnung treffen.</p>	
<p><b>Teil III Personal</b></p>	
<p><b>Kapitel 1 – Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 14 Personalwesen</b>  Abs. 1  Die an den Hochschulen tätigen Beamten und Beamtinnen sowie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden von den Hochschulen wahrgenommen, soweit sie vom Senat nach Artikel 118 Abs. 3 der Landesverfassung übertragen worden sind. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten.</p>	

<p>Abs. 2 Soweit der Hochschule die Einstellungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 2 nicht übertragen worden ist, werden die Bediensteten auf Vorschlag der Hochschule eingestellt.</p>	
<p><b>§ 14a Rahmenkodex</b> Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen vereinbart gemeinsam mit den Hochschulen und Interessenvertretungen der Beschäftigten einen Rahmenkodex, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung trägt. Dieser Rahmenkodex wird von der durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei Bedarf erneut einzuberufenden Arbeitsgruppe evaluiert und weiterentwickelt.</p>	<p>Satz 2 neu: „Dieser Rahmenkodex wird in einem mehrjährigen Turnus von in der Regel fünf Jahren evaluiert und weiterentwickelt.“</p>
<p><b>§ 15 Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule</b> Abs. 1 Die Zuweisung der Stellen und sonstigen Personalmittel an die Einrichtungen und Organisationseinheiten, auch soweit sie auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 oder § 13a eingerichtet sind, nimmt das jeweilige Rektorat nach Maßgabe des Haushalts und des Bedarfs sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach § 105a unter Beachtung der hochschulinternen Grundsätze zur Qualitätssicherung von Forschung und Lehre sowie zur leistungsbezogenen Mittelvergabe vor.</p>	
<p>Abs. 2 Der Rektor oder die Rektorin führt die Entscheidungen nach Absatz 1 herbei. Die Leiter, Leiterinnen oder Sprecher oder Sprecherinnen der Einrichtungen und Organisationseinheiten im Sinne von Absatz 1 führen die Entscheidungen für die von ihnen vertretenen Einrichtungen und Organisationseinheiten herbei. Kommt eine notwendige Entscheidung nicht fristgerecht zustande, gilt § 81 Absatz 6 entsprechend.</p>	
<p>Abs. 3 Der Rektor oder die Rektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen an der Hochschule. Dienstvorgesetzter des Rektors oder der Rektorin ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Bediensteten der Hochschule. Vorgesetzter oder</p>	

<p>Vorgesetzte der den Einrichtungen und Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ist der oder die jeweilige Leiter oder Leiterin oder Sprecher oder Sprecherin. Wer im Übrigen Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Organisationsaufbau der Hochschule. Soweit die Bediensteten für Aufgaben unmittelbar in Forschung und Lehre eingesetzt sind, ohne eigenverantwortlich tätig zu werden, unterliegen sie den fachlichen Weisungen des verantwortlichen Hochschullehrers oder der verantwortlichen Hochschullehrerin.</p>	
<p>Abs. 4 Die Leiter, Leiterinnen, Sprecher oder Sprecherinnen der Einrichtungen und Organisationseinheiten nach Absatz 1, für die zentrale Verwaltung der Rektor oder die Rektorin, sind für die Personalauswahl zuständig; dabei ist die Beteiligung der betroffenen Bereiche sicherzustellen. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	
<p>Abs. 5 Über die Umsetzung oder Versetzung eines Bediensteten entscheidet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Rektor oder die Rektorin.</p>	
<p>Abs. 6 Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht zur Teilnahme an den Verfahren der Personalauswahl. Er oder sie überprüft die Personalentscheidung und kann erneute Befassung verlangen.</p>	
<p>Abs. 7 Der Rektor oder die Rektorin ist für die Beteiligung des Personalrats zuständig; er oder sie soll den Leiter oder die Leiterin, den Sprecher oder die Sprecherin der betroffenen Organisationseinheiten oder Einrichtungen nach Absatz 1 hinzuziehen. Der Rektor oder die Rektorin kann diese Aufgabe einem anderen Rektorsmitglied übertragen.</p>	
<p><b>Kapitel 2 – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal</b></p>	

<p><b>Abschnitt 1 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b></p>	
<p><b>§ 16 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</b>  Abs. 1  Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern sowie die sonstigen Aufgaben der Hochschule nach § 4 nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.</p>	
<p>Abs. 2  Im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an der eigenen Hochschule oder im Rahmen des Zusammenwirkens nach § 12 oder § 13 Abs. 2 an anderen Hochschulen oder an anderen Einrichtungen nach § 13a Absatz 3 Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Abs.12, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden, an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen. Sie wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mit und beteiligen sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erfüllen ihre Dienstpflichten am Dienort, ausgenommen davon sind Aufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Dienstpflichten können im Einvernehmen mit dem Dekanat auch außerhalb der Hochschule erfüllt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist und in digitalen Formaten die Dienstpflichten in angemessener Weise erfüllt werden können; der Rektor oder die Rektorin können sich die Zustimmung vorbehalten. Die Dekane und Dekaninnen haben ergänzend zu den Regelungen in der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung und den abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit</p>	<p>an anderen Einrichtungen nach § 13a (ohne Absatzbezeichnung)</p>

der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auch außerhalb der Veranstaltungszeit Sorge zu tragen.

Lehre, die über die nach Maßgabe der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in Verbindung mit der Berufungsvereinbarung zu erteilenden Lehrveranstaltungsstunden hinaus im Rahmen eines Lehrauftrages ohne Zeitausgleich erteilt wird, gehört nicht zum Hauptamt. Lehre im Sinne von Satz 7 ist gesondert zu vergüten.

<p>Abs. 3  Zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehört die Erstattung von Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen auch ohne besondere Vergütung auf Anforderung ihrer Hochschule oder der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der überregionalen Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin vom Rektor oder der Rektorin zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin vereinbar ist.</p>	
<p>Abs. 4  Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung nach § 29 muss jedem Hochschullehrer und jeder Hochschullehrerin mindestens die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten belassen werden, die für eine den Dienstaufgaben und den Zielen des § 4 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.</p>	
<p>Abs. 5  Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung in der Berufsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in Abständen von in der Regel fünf Jahren. Eine Änderung wird entsprechend den Erfordernissen der Hochschulentwicklung und Wissenschaftsplanung auf Antrag der Hochschule vorgenommen. Der Rektor oder die Rektorin oder die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann im Benehmen mit dem Rektor oder der Rektorin Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf ihren Antrag für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung oder künstlerischen Entwicklung nach § 77 oder die Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate übertragen, wenn in dem Fachbereich das Lehrangebot und die Wahrnehmung der sonstigen Dienstaufgaben im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sind, Für die Dauer der Aufgabenübertragung kann die Lehrverpflichtung abweichend von der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung geregelt werden.</p>	<p>Nach „.....§ 77...“ ergänzen: „, den Aufbau eines Fachgebiets“</p>

<p>Abs. 6 Den Professoren und Professorinnen stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu; Aufgaben in der Forschung und in der Kunst dürfen in der Hochschule wahrgenommen werden, soweit nicht nach den Feststellungen des zuständigen Dekans oder der Dekanin dadurch die Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und die Rechte und Pflichten von Hochschulmitgliedern beeinträchtigt werden. Den in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen können Lehraufträge erteilt werden. Diese können entgeltlich sein.</p>	
<p><b>§ 17 Akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</b> Abs. 1 Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin, zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin, der Begründung eines Angestelltenverhältnisses als Professor, Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen. Mit der Übertragung der Leitung einer Nachwuchsgruppe kann der Rektor oder die Rektorin der Universität Bremen befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsfunktion die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen. Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 kann der Rektor oder die Rektorin der Hochschule nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen. Der Rektor oder die Rektorin der Hochschule kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin nach § 5 übertragen. § 25 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	

<p>Abs. 2  Nach dem Ausscheiden darf nur im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder beim Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weitergeführt werden. Die Bezeichnung kann aberkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden.</p>	
<p><b>§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</b>  Abs. 1  Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schreibt sie im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus.</p>	
<p>Abs. 2  Im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</li> <li>2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</li> <li>3. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</li> <li>4. einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird,</li> </ol>	

<p>5. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Besoldungsgruppe W 2 der Bremischen Besoldungsordnung in ein solches nach der Besoldungsgruppe W 3 überführt werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</p> <p>6. mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine gemeinsame Berufung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach § 20 durchgeführt wird und eine ausgewiesene Leitungspersönlichkeit der beteiligten Forschungseinrichtung zur Professorin oder zum Professor berufen werden soll, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 116 Absatz 3 bis 6 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt und durch ein an das Berufungsverfahren nach § 18 Absatz 7 Satz 2 angelehntes Begutachtungsverfahren die hervorragende Leistung, Eignung und Befähigung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht festgestellt ist,</p> <p>7. eine Professur besetzt werden soll, die durch ein überregionales Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche Qualität sicherstellt.</p>	
<p>Abs. 3 Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.</p>	
<p>Abs. 4 Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere zu Ausschreibung, Ausschreibungsverzicht, verbindlichen Zusagen nach § 18a, Strukturen, Verfahren sowie zu Einhaltung und Nachweis von Qualitätsstandards.</p>	
<p>Abs. 5 Die Hochschulen regeln das Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung.</p>	
<p>Abs. 6 Die Hochschulen sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens <b>40</b> vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens</p>	<p><b>Absatz 6 Satz 1 angepasst:</b> Die Hochschulen sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu <b>50</b> vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine</p>

<p>eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung.</p> <p>In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p>	<p>Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung. <b>Sie sollen sich bemühen, soweit das der Bewerbungslage angemessen ist, eine gleiche Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Berufungsliste zu setzen. Die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung ist zu wahren.</b></p> <p>In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p>
<p>Abs. 7 Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die <u>eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung</u> der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen. Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 5 nur einmal zulässig. Soweit das Berufsrecht nicht gemäß § 10 auf das Rektorat der Hochschule übertragen ist, ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beizufügen.</p>	
<p>Abs. 8 Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.</p>	

<p>Abs. 9 Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen von dem Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.</p>	
<p>Abs. 10 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann den Rektoraten der Hochschulen das Recht einräumen, die Berufungen eigenständig durchzuführen, wenn gewährleistet ist, dass die Berufungsverfahren ordnungsgemäß und rechtssicher durchgeführt werden. Die Übertragung des Berufsrechts kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach den Feststellungen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nicht mehr erfüllt werden. Den Rektoraten der Hochschulen ist vor dem Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen zu geben.</p>	
<p>Abs. 11 Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen dies im Einvernehmen vorsehen.</p>	

<p>Abs. 12 Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren oder -professorinnen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.</p>	
<p>Abs. 13 Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur unter der Voraussetzung des Satzes 2 berücksichtigt werden. Eine Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen kann erfolgen, wenn herausragende Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind, die Bestenauslese es erfordert oder ein Ruf von einer anderen Hochschule erteilt wurde. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>	
<p>Abs. 14 Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und die Hochschule gemeinschaftlich, im Fall der Übertragung des Berufsrechts auf das Rektorat nach Absatz 10 die Hochschule; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule. Die Verhandlungen über die Ausstattung einschließlich der Ausstattung von Juniorprofessuren mit einer Zusage nach § 18a Absatz 1 führt der Rektor oder die Rektorin unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.</p>	

	Der letzte Satz wird gestrichen.
<p><b>§ 18a Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur</b></p> <p>Abs. 1 Die Ausschreibung und Einstellung auf eine Juniorprofessur oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis übertragen wird (tenure track). Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung. Die Hochschule kann zusätzlich eine Zwischenevaluierung vorsehen. Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob Ausschreibung und Einstellung mit einer Zusage nach Satz 1 verbunden werden. Die Stellenausschreibung steht in diesem Fall nicht unter Stellenvorbehalt. Die Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfolgt mit dem Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.</p>	
<p>Abs. 2 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die vor dem 23. Juni 2017 befristet oder auf Zeit eingestellt wurden, können bei Vorliegen im Übrigen gleicher Voraussetzungen in eine Juniorprofessur oder Professur nach Absatz 1 einbezogen werden.</p>	
<p>Abs. 3 Die Besetzung der Juniorprofessuren und Professuren mit verbindlicher Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfordert zusätzlich zu den Anforderungen aus § 18 in der Regel die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und Gutachter.</p>	

<p>Abs. 4 Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nicht anders geregelt, gilt § 18 Absatz 6 bis 10 und 14 entsprechend.</p>	
<p><b>§ 19 Nebentätigkeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</b> Abs. 1 Die Anzeige nach § 72 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes ist über den Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ der Einrichtung, an der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin tätig ist, zu leiten.</p>	
<p>Abs. 2 Der Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin obliegenden Aufgaben beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für genehmigungspflichtige und sonstige anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.</p>	
<p>Abs. 3 Die Übernahme eines Lehrauftrages nach § 16 Absatz 2 Satz 7 unterliegt nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht.</p>	
<p><b>§ 20 Gemeinsames Berufungsverfahren</b> Abs. 1 Ist mit der ausgeschriebenen Professur die Übernahme einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung verbunden, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der Forschungseinrichtung durchgeführt.</p>	
<p>Abs. 2 Es wird ein gemeinsames Gremium gebildet, das seinen Berufungsvorschlag dem Rektorat der Hochschule und dem satzungsgemäß zuständigen Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Entscheidung und zum weiteren Verfahren nach § 18 und § 18a vorlegt. Das gemeinsame Gremium gibt dem beteiligten Fachbereich oder dem auf der Grundlage von § 13a sonst zuständigen Organ vorab Gelegenheit, binnen einer Frist von in der Regel zwei Wochen zu dem Berufungsvorschlag Stellung zu nehmen.</p>	

<p>Abs. 3 Die Berufsordnung der Hochschule sichert für das gemeinsame Berufungsverfahren durch geeignete Bestimmungen, dass in dem Berufungsgremium der betroffene Fachbereich oder die betroffenen Fachbereiche oder die sonstigen Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.</p>	
<p>Abs. 4 In dem gemeinsamen Berufungsgremium muss die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft der Hochschule und diejenige Vertretung der Forschungseinrichtung, die der Hochschullehrerschaft nach Funktion und Qualifikation gleichzusetzen ist, gemeinsam über die Mehrheit der Stimmen verfügen.</p>	
<p>Abs. 5 Der gemeinsame Berufungsvorschlag ist entsprechend der Beschlussfassung des Rektorats der Hochschule und des Leitungsorgans der Forschungseinrichtung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiterzuleiten. Ist das Berufsrecht nach § 18 Absatz 10 auf die Hochschule übertragen, entscheidet das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des gemeinsamen Berufungsvorschlags über die Berufung.</p>	
<p>Abs. 6 Nach Maßgabe einer für den Einzelfall oder allgemein als Kooperationsvereinbarung abzuschließenden vertraglichen Regelung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung kann mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen von den Bestimmungen des § 18 und § 18a abgewichen werden.</p>	
<p>Abs. 7 Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Landesrechts der weiteren beteiligten Hochschule entsprechend, wenn die ausgeschriebene Professur eine Kooperationsprofessur mehrerer Hochschulen verschiedener Bundesländer ist.</p>	<p>Absatz 7 neu: „Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Landesrechts der weiteren beteiligten Hochschule entsprechend, wenn die ausgeschriebene Professur</p>

	eine Kooperationsprofessur mehrerer Hochschulen <u>einschließlich Kunst- und Musikhochschulen</u> verschiedener Bundesländer ist.
<b>Abschnitt 2 Personal des akademischen Mittelbaus</b>	
<b>§ 21 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht</b> Die am 1. Juni 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die zum 21. Juni 2017 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
<b>§ 21a (weggefallen)</b>	
<b>§ 21b (weggefallen)</b>	
<b>§ 21c Sonderregelungen für befristete Angestelltenverhältnisse</b> Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den §§ 23, 23a und 23b sowie Lektorinnen und Lektoren, auch soweit sie in der Funktion als lecturer, researcher, senior lecturer oder senior researcher beschäftigt werden, ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt § 119 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend. Erfolgt für diesen Personenkreis eine Förderung aus einem überregionalen Förderprogramm, kann abweichend von Satz 1 auch eine Verlängerung der Beschäftigung um ein Jahr pro Kind und höchstens insgesamt zwei Jahre bei zwei und mehr Kindern ab der Geburt oder Adoption vorgesehen werden, wenn das Programm diese Möglichkeit eröffnet. § 117 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz des Bremischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.	
<b>§ 22 (aufgehoben)</b>	

<p><b>§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung</b></p> <p>Abs.1 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung werden befristet im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis eingestellt. Ihre weitere wissenschaftliche Qualifikation durch selbstbestimmte Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation (Phase 1) oder an zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (Phase 2), die auch zur Erlangung der Berufungsfähigkeit auf eine ordentliche Professur führen können, wird ihnen als Dienstaufgabe übertragen. Ihnen wird dafür mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ihnen wird dafür mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, <b>bei einer Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der Arbeitszeit.</b></p>
<p>Abs. 2 Nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses obliegt ihnen wissenschaftliche Lehre und Forschung unter fachlicher Verantwortung und Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Ihnen können Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>	
<p>Abs. 3 Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein zur Promotion berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Phase 1) und zusätzlich eine abgeschlossene Promotion für die Weiterqualifikation zur Erlangung der Berufungsfähigkeit auf eine ordentliche Professur (Phase 2).</p>	

<p>Abs. 4 Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung.</p>	
<p><b>§ 23a Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung</b> Abs. 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung werden als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder unter den Voraussetzungen des § 118 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes auf Lebenszeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt. Sie werden dem Aufgabenbereich einer oder mehrerer Hochschulprofessuren zugewiesen; ihnen obliegen nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. In besonders begründeten Einzelfällen kann unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>	
<p>Abs. 2 Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein zur Promotion berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium, bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Regel eine Promotion.</p>	
<p>Abs. 3 Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung.</p>	

<p><b>§ 23b Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>Abs. 1 Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 118 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt. Sie können nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses dem Aufgabenbereich einer oder mehrerer Hochschulprofessuren zugewiesen werden und erbringen dann unter ihrer oder seiner Verantwortung künstlerische Dienstleistungen.</p>	
<p>Abs. 2 Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	
<p>Abs. 3 Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung.</p>	
<p><b>23c Wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen</b></p> <p>Abs. 1 Wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten. Ihnen obliegen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.</p>	
<p>Abs. 2 Die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; § 23 Absatz 4 und § 23 a Absatz 1 Satz 4 gelten</p>	

<p>entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.</p>	
<p>Abs. 3 Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, gefordert werden.</p>	
<p><b>§ 24 Lektorinnen und Lektoren – Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)</b> Abs. 1 Lektorinnen und Lektoren nehmen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in Forschung und wissenschaftlicher Lehre selbständig wahr. Weitere Aufgaben können ihnen durch Entscheidung des Rektors oder der Rektorin nach Anhörung des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Sie können nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie unter den Voraussetzungen des § 118a Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden. Die Lehrverpflichtung richtet sich im Einzelnen nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.</p>	<p>unter den Voraussetzungen des § 118a Absatz 1 Satz 5</p>
<p>Abs. 2 An der Universität können sie in der Funktion als researcher, senior researcher, lecturer oder senior lecturer beschäftigt werden. Die Beschäftigung in der Funktion als senior researcher oder senior lecturer erfolgt dann, wenn über die Promotion hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in Lehre oder Forschung</p>	

<p>nachgewiesen sind. Solche wissenschaftlichen Leistungen sind insbesondere Publikationen, Erfahrungen in Forschung oder Lehre nach der Promotion, Einwerbung von Drittmitteln, Betreuung von Doktoranden sowie der Erwerb von Leitungs- und Auslandserfahrungen im Wissenschaftsbereich. Einer Lektorin oder einem Lektor in der Funktion als lecturer oder researcher kann bei der Einstellung die Zusage erteilt werden, ihr oder ihm im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung und nach erfolgreichem Bestehen einer Evaluation ohne weitere Ausschreibung die Funktion als senior lecturer oder als senior researcher zu übertragen. Senior researcher und senior lecturer werden im Angestelltenverhältnis unbefristet oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt, researcher und lecturer im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit.</p>	
<p>Abs. 3 Die Hochschulen regeln das Nähere zur Ausschreibung, zu den Aufgaben, zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur Evaluation durch Satzung.</p>	
<p><b>Abschnitt 3 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und studentische Hilfskräfte</b></p>	<p><b>(Abschnittsüberschrift verschiebt sich hinter § 24a, Lehrkräfte für besondere Aufgaben fallen aus dieser heraus, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler werden ergänzt)</b></p>
<p><b>§ 24a (aufgehoben)</b></p>	<p><b>§ 26 wird § 24a und fällt damit in den Abschnitt 2 „Personal des Akademischen Mittelbaus“; der Text ist identisch mit dem jetzigen § 26</b></p> <p><b>§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erfordert, kann diese hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden in der Regel unbefristet beschäftigt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist eine befristete Beschäftigung möglich.</p>

	<b>Abschnitt 3 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte und studentische Hilfskräfte</b>
<p><b>§ 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</b></p> <p>Abs. 1  Das Rektorat einer Hochschule kann Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, auf Vorschlag des Fachbereichs zu Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen bestellen und ihnen in besonders begründeten Einzelfällen die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin nach § 5 übertragen. Die Dekane haben ein Vorschlagsrecht. Das Recht, das Amt eines Rektors, einer Rektorin, eines Konrektors, einer Konrektorin oder eines Dekans oder einer Dekanin auszuüben, ist ausgeschlossen. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Durch die Bestellung wird kein Dienstverhältnis begründet.</p>	
<p>Abs. 2  Zugleich mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin ist festzulegen, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung oder eine Verpflichtung in Forschung und Lehre besteht. Satz 1 gilt entsprechend für eine Verpflichtung zur Kunstausübung oder zur Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben. In besonders zu begründenden Fällen kann von der Bestimmung einer Verpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 abgesehen werden.</p>	
<p>Abs. 3  Die Entscheidung des Rektorats erfolgt auf der Grundlage eines qualifizierten Beurteilungsverfahrens. Sie ist zu begründen. Das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.</p>	

<p>Abs. 4 Ist die Bestellung unbefristet erfolgt, endet die Rechtsstellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin durch Verzicht, Rücknahme oder durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung ist zu widerrufen aus Gründen, die bei einem in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen Professor oder einer solchen Professorin zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne zureichenden Grund den Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommt. Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet das Rektorat nach Anhörung des oder der Betroffenen.</p>	
	<p><b>§ 25a Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler</b></p> <p>Auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Fakultät kann das Rektorat geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst beauftragen. Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden. § 17 Absatz 1 gilt für die Dauer des öffentlichen Dienstverhältnisses entsprechend. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Begründung und Beendigung eines Gastprofessur-Dienstverhältnisses, zur Vergütung, zu den Voraussetzungen der Gestattung des Führens der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie zum Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>
<p><b>§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erfordert, kann diese hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden in der Regel unbefristet beschäftigt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist eine befristete Beschäftigung möglich.</p>	<p>Verschiebung nach § 24a; § 26 entfällt</p>

<p><b>§ 26a Lehrbeauftragte</b></p> <p>Abs. 1 Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur Sicherstellung des Lehrangebots,</li> <li>2. für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,</li> <li>3. für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,</li> <li>4. für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.</li> </ol> <p>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.</p>	
<p>Abs. 2 Der Umfang des Lehrauftrags soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird oder der Verzicht auf eine Vergütung erklärt wurde.</p>	
<p>Abs. 3 Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.</p>	
<p>Abs. 4 Die Begründung des Lehrbeauftragtenverhältnisses wird von der Hochschule wahrgenommen.</p>	
<p>Abs. 5 Für das Verfahren der Erteilung von Lehraufträgen erlässt die Hochschule eine Ordnung, in der insbesondere die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen</p>	

<p>Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Studiendekan, die Studiendekanin oder einen vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer oder eine solche Hochschullehrerin zu regeln ist.</p>	
<p><b>§ 27 Studentische Hilfskräfte</b>  Studentische Hilfskräfte haben neben dem Studium die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen oder Dienstleistungen in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre zu erbringen, die zugleich der eigenen Ausbildung dienen sollen.</p>	<p>Satz 2 ff. neu:  „Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Semester begründet. Sie können verlängert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur mit besonderer Begründung übertragen werden.“</p>
<p><b>Abschnitt 4 Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung</b></p>	
<p><b>§ 28 Lehrbefähigung</b>  Abs. 1  Die Hochschulen haben die Aufgabe, geeignete Verfahren für den Erwerb und den Nachweis der pädagogischen Eignung im Sinne von § 116 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes sowie für eine entsprechende Fortbildung zu entwickeln und anzuwenden.</p>	
<p>Abs. 2  Die in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschulen haben die Pflicht, ihre pädagogische Eignung durch hochschuldidaktische Fortbildung aufrechtzuerhalten.</p>	

<p><b>§ 29 Lehrverpflichtung</b>  Abs. 1  Der Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und des Personals des akademischen Mittelbaus nach Teil III Kapitel 2 Abschnitt 2 kann von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung im Rahmen der Dienstaufgaben besteht und in welchem Umfang Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Hochschule wahrzunehmen sind. Sie legt die Erbringung regelmäßiger schriftlicher Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen gegenüber dem Rektor oder der Rektorin oder gegenüber anderen Organen der Hochschule fest. Die Regelung kann auch in einer gesonderten Verordnung erfolgen.</p>	
<p>Abs. 2  Im Benehmen mit dem Dekanat kann der Rektor oder die Rektorin Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgabenstellung ihrer Hochschule und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung oder dem Erwerb zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten oder zur Digitalisierung von Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Eine Freistellung nach Satz 1 kann auch von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin vorgenommen werden, wenn an der Freistellung ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse kann auch in der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Besetzung von Professuren an den Fachhochschulen bestehen.</p>	

	<p>Anfügung eines letzten Satzes:  Eine Freistellung für Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren, die zugleich eine Forschungseinrichtung leiten, ist ausgeschlossen, soweit nicht zugleich die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an der Forschungseinrichtung durch einen Beschluss des zuständigen Organs der Forschungseinrichtung für die Zeit der Freistellung gewährleistet ist.</p>
<p>Abs. 3  Für bis zu 10 vom Hundert der Professuren an einer Fachhochschule kann das Lehrdeputat für einen Zeitraum von bis zu sechs Semestern auf 11 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung der Fachhochschule zu unterstützen und spezielle Aufgabenbereiche zu übernehmen, insbesondere die Entwicklung von Lehrinnovationen, die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen und die Intensivierung von Transferbeziehungen in Forschung und Unternehmen. Die Festsetzung des Lehrdeputats gemäß Satz 1 kann auch dazu genutzt werden, berufspraktische Erfahrungen zu erwerben, zu vertiefen oder zu aktualisieren. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen muss gewährleistet sein.</p>	
<p><b>Kapitel 3 – Sonstige Bestimmungen</b></p>	

<p><b>§ 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung</b> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die im technischen Dienst und in der Verwaltung der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Dienstleistungen im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst für Lehre und Forschung erbringen und nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören.</p>	
<p><b>§ 31 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende</b> Abs. 1 Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von <b>§ 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes</b> soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden <u>können</u> insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und -gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.</p>	<p>§ 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes</p> <p>„sollen“ (statt „können“)</p>
<p>Abs. 2 Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.</p>	<p>Satz 2: Näheres über das Verfahren und den Inhalt von Nachteilsausgleichen regeln die Hochschulen im Satzungsrecht.</p>
<p><b>§ 31a Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz</b>  Die studienzeitverlängernde Inanspruchnahme der nach dem Mutterschutzgesetz gewährten Rechte und der nach dem Mutterschutzgesetz bestehenden Zeiten eines Beschäftigungsverbots sind zu berücksichtigen und dürfen nicht zu Nachteilen für die betroffenen Studentinnen führen.</p>	
<p><b>Teil IV Studierende</b></p>	

<p><b>Kapitel 1 – Hochschulzugang und Immatrikulation</b></p>	
<p><b>§ 32 Hochschulzugang</b>  Abs. 1  Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von selbst gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen in Form einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung und besondere, fachbezogene Qualifikationsvoraussetzungen) nachweist und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.</p>	
<p>Abs. 2  Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.</p>	
<p>Abs. 3  Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 immatrikuliert werden.</p>	
<p>Abs. 4  Zulassungsbeschränkungen, deren Voraussetzungen und das Verfahren werden durch besonderes Gesetz geregelt.</p>	
<p>Abs. 5  Über Widersprüche, die gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Studium und in Immatrikulationsangelegenheiten eingelegt worden sind, entscheidet der Rektor oder die Rektorin.</p>	
<p><b>§ 33 Hochschulzugangsberechtigung</b>  Abs. 1  Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an der Universität Bremen wird erworben durch</p> <p>1. das Bestehen der Reifeprüfung oder Abiturprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule oder durch das Bestehen der Reifeprüfung oder</p>	

<p>Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (allgemeine Hochschulreife) im Geltungsbereich des Grundgesetzes;</p> <p>2. das Bestehen der Zwischen- oder der Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Kunst- oder Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,</p> <p>soweit deren Zwischen- oder Abschlussprüfung nach dem Recht des jeweiligen Landes als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist;</p> <p>im Falle einer nach dem 31. März 2002 abgelegten Zwischenprüfung an einer Fachhochschule (Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses) beschränkt sich die Zugangsberechtigung auf die der Zwischenprüfung zugrunde liegende Fachrichtung; § 56 Abs. 1 bleibt unberührt;</p> <p>3. das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung oder einer entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit sie als Hochschulzugangsberechtigung nach dem Recht des jeweiligen Landes anerkannt ist;</p> <p>4. eine von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen gemäß § 39 des Bremischen Schulgesetzes durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall als der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig anerkannte Vorbildung;</p> <p>5. eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde oder wenn und soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit einer Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife der allgemeinen Hochschulreife nach Nummer 1 gleichwertig ist. Das Nähere regelt die Universität Bremen durch eine Ordnung.</p>	<p><b>Ziffer 2 neu:</b>  <b>das Bestehen der Abschlussprüfung oder den Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Kunst- oder Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes</b></p> <p>Von der „Senatorin für Kinder und Bildung“ statt „SWH“</p>
<p>Abs. 2  Zum Studium an der Hochschule für Künste wird die Hochschulzugangsberechtigung erworben durch den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium oder durch eine</p>	<p><b>Absatz 2 Satz 1 neu:</b>  <b>Zum Studium an der Hochschule für Künste oder zu einem gemeinsam mit einer anderen Hochschule maßgeblich auch an der Hochschule für Künste durchgeführten Studium wird die Hochschulzugangsberechtigung durch den</b></p>

<p>Zugangsberechtigung nach den Absätzen 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium.</p> <p>Das Nähere regelt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Rechtsverordnung. Der Nachweis der künstlerischen Befähigung oder der besonderen künstlerischen Befähigung wird durch eine Prüfung nach einer von der Hochschule erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt; für die Zulassung zur Prüfung und ihren Umfang sowie die Leistungsbewertung und das Prüfungsverfahren gilt § 62 sinngemäß.</p>	<p>Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium oder durch eine Zugangsberechtigung nach den Absätzen 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium erworben.</p> <p>Das Nähere regelt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Rechtsverordnung.</p> <p>Der Nachweis der künstlerischen Befähigung...wird durch eine Prüfung nach einer von der Hochschule für Künste erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt; für die Zulassung zur Prüfung und ihren Umfang sowie die Leistungsbewertung und das Prüfungsverfahren gilt § 62 sinngemäß.</p>
<p>Abs. 3 Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an den Fachhochschulen wird erworben durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschulreife nach Absatz 1;</li> <li>2. ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife;</li> <li>3. eine von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen gemäß § 39 des Bremischen Schulgesetzes durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannte Vorbildung;</li> <li>4. eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde oder wenn und soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach einer Entscheidung der Hochschule allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen der Fachhochschulreife nach Nummer 2 gleichwertig ist. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.</li> </ol>	<p>Senatorin für Kinder und Bildung</p>
	<p>Absatz 3a neu:</p> <p>Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 hat auch, wer</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Meisterprüfung bestanden hat oder</li> <li>2. eine nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung absolviert und eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung bestanden hat oder</li> <li>3. einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einen nach Aufnahmevoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel vergleichbaren Bildungsgang absolviert und jeweils die Abschlussprüfung bestanden hat.</li> </ol>
<p>Abs. 3a Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 hat auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Meisterprüfung bestanden hat,</li> <li>2. eine nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung absolviert und eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung bestanden hat,</li> <li>3. einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einen nach Aufnahmevoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel vergleichbaren Bildungsgang absolviert und jeweils die Abschlussprüfung bestanden hat,</li> <li>4. über einen Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung verfügt, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat oder</li> <li>5. über einen Abschluss nach vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe verfügt.</li> </ol>	<p>Absatz 3b neu: Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 bis 3 entsprechend der beruflichen Ausbildung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder</li> <li>2. eine zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine Eignungsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich absolviert hat oder</li> <li>3. außerhochschulisch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen hat, eine Eignungsprüfung bestanden und ein Probestudium erfolgreich absolviert hat; eine Anrechnung der nachgewiesenen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung und der Hochschulsatzung nach Satz 3 und Satz 4.</li> </ol> <p>Ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste mit dem Nachweis von erbrachten 60 Leistungspunkten hebt die Fachbindung auf.</p>

	<p><b>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren und zu prüfungsrechtlichen Anforderungen an die Eignungsprüfung und die Anerkennung von nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Dauer eines Probestudiums festzulegen. Weitere Einzelheiten dazu regeln die Hochschulen durch Satzung.</b></p>
<p>Abs. 3b Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 und 3 hat auch, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und die Zugangsprüfung an einer bremischen Hochschule bestanden hat.</p> <p>Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studiengangs oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung können die Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium entsprechend § 43 verlangen. Das Nähere regelt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Rechtsverordnung.</p>	<p><b>Absatz 3 c Satz 1 neu:</b> Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium gemäß der Absätze 1 bis 3 wird auch erworben durch eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 oder des Absatzes 3 Nummer 4 erfüllt, wenn eine Zugangsprüfung an einer bremischen Hochschule bestanden wurde.</p> <p>Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studiengangs oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung können die Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium entsprechend § 43 verlangen. Das Nähere regelt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Rechtsverordnung.</p>
	<p><b>Absatz 4 neu:</b> Zur Prüfung, ob eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 oder des Absatzes 3 Nummer 4 erfüllt und eine Zugangsprüfung nicht erforderlich ist, können die Hochschulen einen Dritten beauftragen, eine Bewertung vorzunehmen, die der</p>

	<p>Entscheidung der Hochschule zur Gleichwertigkeit zugrunde gelegt wird. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der von der jeweiligen Hochschule bezeichneten Stelle einzureichen.</p>
<p>Abs. 4 Bewerber und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die nur zu einem Studium in bestimmten Studiengängen oder Studienfächern an einer bestimmten Hochschulart berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur ein entsprechendes Studium aufnehmen.</p> <p>Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend; die bestandene Zwischenprüfung an der Universität hebt die Fachbindung auf.</p>	<p>Der Absatz wird komplett gestrichen.</p>
<p>Abs. 5 Eine fachgebundene Hochschulreife erwirbt auch, wer die Einstufungsprüfung gemäß § 57 bestanden oder ein weiterbildendes Studium an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfolgreich absolviert hat, wenn dieses Studium für die angestrebte fachgebundene Hochschulreife fachlich einschlägig ist. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend; die bestandene Zwischenprüfung an der Universität oder der Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) gemäß Studienverlaufsplan heben die Fachbindung auf. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen regelt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.</p>	<p>Absatz 5 neu: Eine fachgebundene Hochschulreife erwirbt auch, wer ein weiterbildendes Zertifikatsstudium nach Absatz 8a in Verbindung mit § 60 an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen absolviert und mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat, wenn dieses Studium für die angestrebte fachgebundene Hochschulreife fachlich einschlägig ist. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen regelt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.</p>
<p>Abs. 6 Der Zugang zu einem nicht weiterbildenden Masterstudiengang setzt voraus, dass ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 oder im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 bis zu einem vom Rektor oder von der Rektorin bestimmten Termin, der unbillige Härten aufgrund von Verzögerungen im Prüfungsgeschehen im Sommersemester 2020</p>	

<p>und im Wintersemester 2020/2021 vermeidet, erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden. Die Hochschulen bestimmen weitere Zugangsvoraussetzungen. Satz 1 gilt nicht für das Lehramtsstudium; die Zugangsvoraussetzungen werden insoweit durch das Bremische Lehrerausbildungsgesetz und die dazu ergangenen Ordnungen festgelegt.</p>	
<p>Abs. 7 Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 32 Abs. 1 können die Hochschulen für einzelne Studiengänge sowie das Lehramtsstudium über die Absätze 1 bis 5 hinausgehend besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium zwingend besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. Die besonderen qualitativen Anforderungen können in geeigneten Fällen während des Studiums erfüllt werden. Die Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bestimmen, dass der Zugang zu bestimmten Studiengängen vom Nachweis einer praktischen Ausbildung oder Tätigkeit, besonderer Sprachkenntnisse, sportlicher, musischer oder künstlerischer oder sonstiger studiengangsspezifischer Eignung abhängig ist. Für das Eignungsfeststellungsverfahren können fachspezifische Mindestnoten, Auswahlgespräche oder Tests oder eine Kombination dieser Kriterien zugrunde gelegt werden. Die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens, insbesondere die zugrunde zu legenden Auswahlkriterien, das Verfahren, die Rechtsmittel und die Anforderungen an die Begründung der Erforderlichkeit besonderer Qualifikationsvoraussetzungen werden durch Hochschulsatzung festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>	
<p>Abs. 8</p>	<p>Absatz 8 neu:</p>

Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen und weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten setzt eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten voraus, in der Bewerber und Bewerberinnen ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 oder ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben.

Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

1. ein berufsqualifizierendes Studium erfolgreich abgeschlossen und eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine entsprechende einschlägige Tätigkeit nachweisen kann

oder

2. die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat und dies nachweisen kann. Dies ist erfüllt, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß des § 33 Absätze 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit erfolgt ist und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studiums festgestellt wird.

Die Hochschulen können für einzelne weiterbildende Masterstudiengänge besondere Kenntnisse und Zugangsvoraussetzungen vorsehen, wenn das betreffende Studium zwingend besondere qualitative Anforderungen stellt.

(8a) Der Zugang zu weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten setzt eine in der Regel mindestens einjährige Berufstätigkeit oder eine entsprechende einschlägige Tätigkeit voraus, in der der Bewerber oder die Bewerberin die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben hat, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 zu erfüllen oder ohne ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium.

(8b) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung zu den Inhalten, zum Verfahren und zu weiteren Einzelheiten der Eignungsprüfung nach Absatz 8.

<p>Abs. 9 Zu anderen Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung (§ 60) haben Bewerber und Bewerberinnen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 Zugang.</p>	<p><b>Absatz 9:</b> Zu anderen Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung (§ 60) haben Bewerber und Bewerberinnen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8a Zugang.</p>
<p>Abs. 10 Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besonders begabt sind, kann im Einzelfall genehmigt werden, ohne Hochschulzugangsberechtigung und ohne Immatrikulation an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die bei einem späteren einschlägigen Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnungen anerkannt werden.</p>	
<p><b>§ 34 Immatrikulation</b> Abs. 1 Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Hochschule für einen Studiengang. Für einen weiteren Studiengang kann nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und dadurch andere Bewerber und Bewerberinnen nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Hochschulkooperationen können Studierende auch an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein; dies wird in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.</p>	
<p>Abs. 2 Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule und zum gewählten Studium zugelassen. Die Immatrikulation ist auf den ersten Teil des Studiengangs zu beschränken, soweit an einer Hochschule für diesen eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile des Studiengangs besteht; es muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ihr Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes fortsetzen können.</p>	
<p>Abs. 3 Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden für ein Promotionsstudium als Doktoranden oder Doktorandinnen an der Hochschule immatrikuliert. Die</p>	

<p>Immatrikulation kann nach näherer Bestimmung der Immatrikulationsordnung in einer gesonderten Immatrikulationsliste erfolgen. Die Hochschule stellt die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen sicher. Sie soll ihnen forschungsorientierte Studien anbieten und den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Meisterschüler und Meisterschülerinnen sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste mit der Maßgabe, dass die Hochschulen die künstlerische Betreuung sicherstellen.</p>	
<p>Abs. 4 Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden in der Regel zum Wintersemester immatrikuliert.</p>	<p><b>Satz 2 neu:</b> Das Rektorat kann entscheiden, Studienanfänger und Studienanfängerinnen in bestimmten Studiengängen oder an der Hochschule auch im Sommersemester zu immatrikulieren.</p>
<p>Abs. 5 In allen Angelegenheiten der Immatrikulation entscheidet der Rektor oder die Rektorin.</p>	
<p><b>§ 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel</b> Abs. 1 Die Hochschulen können Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 33, die entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, jeweils für die Dauer eines Semesters, insgesamt jedoch längstens für vier Semester, für einen Studiengang mit Kleiner Matrikel immatrikulieren, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie innerhalb von zwei Jahren die Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen.</p>	<p><b>§ 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel und Probestudium</b>  <b>Absatz 1</b> Die Hochschulen können Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung, ohne die für die gewählte Hochschulart oder den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach § 33, die entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, jeweils für die Dauer eines Semesters, insgesamt jedoch längstens für vier Semester, für einen Studiengang mit Kleiner Matrikel immatrikulieren, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie innerhalb von zwei Jahren die Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen. Das gilt gleichermaßen für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Probestudium nach § 33 Absatz 3b Ziffer 3 absolvieren.</p>
<p>Abs. 2 Die Immatrikulation für ein Probestudium ist nur zum ersten Fachsemester des betreffenden Studiengangs möglich. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation nach § 34 Absatz 1 und zugleich über die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Probestudium auf das weitere Studium.</p>	<p><b>Bleibt gleich.</b></p>

<p>Abs. 3 Die Absätze 1 und 2 gelten in modularisierten Studiengängen auf der Grundlage von Leistungspunkten entsprechend. Ein Semester entspricht in der Regel jeweils 30 Leistungspunkten.</p>	<p>Kann m.E. entfallen</p>
<p>Abs. 4 Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnungen. Einzelheiten zum Probestudium können auch in einer eigenen Probestudiums-Ordnung geregelt werden.</p>	
<p><b>§ 36 Immatrikulationsvoraussetzungen</b></p> <p>Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 oder der Studienberechtigung nach § 35,</li> <li>2. die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Immatrikulationsvoraussetzung gemacht worden sind,</li> <li>3. soweit erforderlich, der Nachweis nach § 33 Abs. 6 oder 7,</li> <li>4. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht; bei Fremdsprachenstudiengängen oder Studiengängen mit fremdsprachigen Lehrveranstaltungen oder Praktika ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich.</li> <li>5. soweit für den betreffenden Studiengang Höchstzulassungszahlen festgesetzt sind, die Zuweisung eines Studienplatzes,</li> <li>6. die Mitteilung über den ersten Wohnsitz,</li> <li>7. der Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46 und 109 Abs. 3 sowie bis einschließlich Sommersemester 2020 nach § 109a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz und § 12 des Studierendenwerkgesetzes; dies gilt nicht, wenn im Falle der</li> </ol>	<p>7. der Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46, 109 Absatz 3 und § 109a sowie nach § 12 des Studierendenwerkgesetzes</p>

<p>Doppelimmatrikulation nach § 34 Abs. 1 Satz 3 die entsprechenden Beiträge an der anderen Hochschule gezahlt worden sind,</p> <p>8. ein Bewerbungsschreiben, das Aufschluss über die Motivation und Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin für das gewählte Studienfach gibt und zur Grundlage der Studienberatung durch die Hochschulen gemacht werden kann. Die Abgabe eines Bewerbungsschreibens kann durch Satzung der Hochschulen verbindlich festgelegt und als Ergänzung zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden. Der Hochschulzugang ist nicht von einer Bewertung der Inhalte des Bewerbungsschreibens abhängig.</p> <p>Die Erbringung der Nachweise nach den Nummern 2, 3, 4 und 7 kann für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021 nach Entscheidung des Rektors oder der Rektorin der Hochschulen einmalig insgesamt oder durch Entscheidung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte angemessen hinausgeschoben werden.</p>	
<p><b>§ 37 Immatrikulationshindernisse, Befristung</b></p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 36 nicht erfüllt,</li> <li>2. an einer anderen Hochschule, außer im Falle des § 34 Abs. 1 Satz 3, immatrikuliert ist,</li> <li>3. in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,</li> <li>4. durch Widerruf oder Rücknahme der Immatrikulation oder durch Exmatrikulation, verbunden mit einem Verbot der Wieder-Immatrikulation, vom Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht ausgeschlossen ist; das Immatrikulationshindernis besteht für die Dauer des verhängten Ausschlusses, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung wegen der Ausschlussgründe nicht oder nicht mehr besteht.</li> </ol>	<p>3.neu:</p> <p>3.in dem Studiengang, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht oder bereits zweimal den Studiengang, im Falle eines Lehramtsstudiengangs zweimal eines der Fächer im Lehramtsstudiengang gewechselt hat, ohne dass dafür ein wichtiger Grund besteht</p>

<p>Abs. 2 Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geforderten Unterlagen nicht vorlegt,</li> <li>2. die für die Immatrikulation vorgeschrieben Formen und Fristen nicht einhält.</li> </ol>	
<p><b>§ 38 Rücknahme der Immatrikulation</b> Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit nur zurückgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,</li> <li>2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.</li> </ol>	
<p><b>§ 39 Rückmeldung</b> Die Studierenden müssen sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bei der Hochschule innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden; § 37 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 40 Beurlaubung</b> Die Studierenden können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung frühestens nach Ablauf des ersten Studiensemesters vom Studium beurlaubt werden. Die Hochschule kann eine frühere Beurlaubung zulassen, wenn und soweit die Eigenart des Studiengangs auf Grund der Prüfungsordnung oder der Immatrikulationsordnung dies gebietet. Die Beurlaubung soll zwei Semester nicht übersteigen. Nicht auf die Beurlaubungszeiten angerechnet werden die Zeiten, in denen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch genommen werden, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz bestehen sowie die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Diese Zeiten unterliegen auch nicht der Einschränkung aus Satz 1. Die Beurlaubungen nach Satz 1 bis 3 sollen nicht im Anschluss an Zeiten nach Satz 4 gewährt werden. Die Rückmeldepflichten nach § 39 in Verbindung mit § 37 bleiben von einer Beurlaubung unberührt.</p>	

<p><b>§ 41 Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen</b></p> <p>Abs. 1 Die Hochschulen können Studierende anderer Hochschulen jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Die Zugelassenen sind berechtigt, in den entsprechenden Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen zu erbringen.</p>	
<p>Abs. 2 Die Hochschulen können Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Studierende sind, als Gasthörer oder Gasthörerinnen zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen.</p>	<p><b>Absatz 2 neu:</b> Die Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen und Gasthörer jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Veranstaltungen zulassen.</p>
<p>Abs. 3 Das Nähere bestimmen die Immatrikulationsordnungen.</p>	
<p><b>§ 42 Exmatrikulation</b></p> <p>Abs. 1 Die Studierenden sind auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.</p>	
<p>Abs. 2 Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.</p>	
<p>Abs. 3 Die Studierenden werden ohne Antrag exmatrikuliert, wenn sie sich aus von ihnen zu vertretenden Gründen nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben, oder die Rückmeldung versagt worden ist.</p>	
<p>Abs. 4 Studierende, die mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen, werden in der Regel</p>	

<p>exmatrikuliert. Gleiches gilt, wenn Gewalt, Drohungen oder sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Hochschule ausgeübt werden oder wenn Studierende an den genannten Handlungen teilnehmen, dazu anstiften oder mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwiderhandeln.</p>	
<p>Abs. 5 Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr wird die Mitgliedschaft in der Hochschule beendet.</p>	
<p>Abs. 6 Mit der Exmatrikulation nach Absatz 4 ist eine Frist von in der Regel zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes ausgeschlossen ist.</p>	
<p><b>§ 43 Vorbereitungsstudium</b> Abs. 1 Die Hochschulen können ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, denen sie die Aufnahme eines Fachstudiums nach bestandener Feststellungsprüfung an einem auswärtigen Studienkolleg zugesagt haben (Studienplatzgarantie) für die Dauer des Besuchs des Studienkollegs als Studierende im Vorbereitungsstudium immatrikulieren. Satz 1 gilt entsprechend für Bewerber und Bewerberinnen, die eine Zugangsprüfung nach § 33 Absatz 3b anstreben sowie für Bewerber und Bewerberinnen, die nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, für die Dauer der vorbereitenden Sprachkurse.</p>	<p>Zugangsprüfung nach § 33 Absatz 3c  Bewerber und Bewerberinnen, die nach § 36 Satz 1 Nr. 4 deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen</p>
<p>Abs. 2 Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium berechtigt zur Inanspruchnahme der mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen und zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.</p>	
<p><b>§ 44 Immatrikulationsordnung</b> Abs. 1</p>	

<p>Die Hochschulen geben sich Immatrikulationsordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p>	
<p>Abs. 2 Die Immatrikulationsordnungen regeln die Voraussetzungen, Hindernisse und das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation.</p>	
	<p><b>§ 44a (neu) Experimentierklausel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Eine Hochschule kann durch Satzung, die der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedarf, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen vorsehen, dass an einer Partnerhochschule eingeschriebene Studierende für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von insgesamt höchstens 2 Semestern ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Modulen und Lehrveranstaltungen jeder Art teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Über die Berechtigung entscheidet eine zentrale Auswahlkommission.</li> <li>(2) Die Ausbildungskapazität nach § 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes wird durch die nach Absatz 1 Berechtigten nicht berührt.</li> <li>(3) Abschlussprüfungen und der Erwerb eines Studienabschlusses sind ausgeschlossen.</li> <li>(4) Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften nach § 62.</li> <li>(5) Die sprachlichen Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 Nummer 4 müssen nachgewiesen werden.</li> <li>(6) Die Studierenden sind keine Mitglieder und keine Angehörigen der Hochschule und nicht an der Selbstverwaltung beteiligt.</li> <li>(7) Soweit die Studierenden vollständig oder überwiegend an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnehmen, die in digitalisierten Formaten angeboten werden, werden keine Verwaltungskostenbeiträge, keine Studierendenwerksbeiträge, keine Studierendenschafts-Beiträge und keine Kosten für das Semesterticket erhoben. Nehmen sie ganz oder überwiegend an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Präsenz teil,</li> </ol>

	<p>werden die Beiträge und Kosten nach Satz 1 in entsprechender Anwendung von § 36 und unter Berücksichtigung von § 109 a Absatz 4 vor der Teilnahme fällig.</p> <p>(8) § 42 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. An die Stelle der Exmatrikulation tritt der Entzug der Berechtigung zur Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen im Sinne von § 44a Absatz 1.</p> <p>(9) Die Satzung der Hochschule nach Absatz 1 regelt insbesondere die Einzelheiten der Berechtigung zur Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, des Umfangs und der zeitlichen Dauer sowie der Auswahl der zur Verfügung stehenden Lehr-Module und Prüfungen, die Auswahlkriterien für die Studierenden, die Zusammensetzung der Auswahlkommission nach Absatz 1 Satz 2 und das Verfahren zur Auswahl sowie das Verfahren zur Ausgestaltung des Studien- und Prüfungsaufenthalts einschließlich einzuhaltender Fristen. Die Satzung kann vorsehen, dass die nach Absatz 1 Berechtigten in eine gesonderte Aufnahmeliste eingetragen werden.</p> <p>(10) Nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten des § 44 a erfolgt eine Evaluation des Modells eines Studienangebots in Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Kooperation bremischer Hochschulen mit einer oder mehreren ausländischen Partnerhochschulen. Über die Einzelheiten der Evaluation wird ein Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der bremischen Hochschulen hergestellt.</p>
<p><b>Kapitel 2 - Studierendenschaft</b></p>	
<p><b>§ 45 Rechtsstellung und Aufgaben</b>  Abs. 1  Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst.</p>	<p>Die immatrikulierten <b>und die auf gesonderten Matrikellisten geführten</b> Studierenden <b>sowie die Doktorandinnen und Doktoranden</b> einer Hochschule bilden die Studierendenschaft.</p>

Abs. 2

Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein Mandat wahr. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer nachfolgend unter Satz 4 Nummer 1 bis 6 beschriebenen Aufgaben Medien aller Art nutzen. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
3. im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
4. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
5. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

Satz 5 neu:

	<p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs­austausch unter den Studierenden und kann auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft, Natur und Umwelt beschäftigen.</p>
<p>Abs. 3 Die Studierendenschaft gibt sich eine Grundordnung. Sie kann sich weitere Satzungen geben. Die Grundordnung und die weiteren Satzungen bedürfen der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin. Satzungen und Satzungsänderungen werden vom Studierendenrat mit Mehrheit, die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Vor Beschlussfassung kann der Studierendenrat eine Abstimmung in der Studierendenschaft durchführen.</p>	
<p>Abs. 4 Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen.</p>	<p>Letzter Satz neu angefügt. § 78 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 78 Absatz 2 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Organs nach Satz 1 getroffen wird und an die Stelle der Hochschulsatzungen nach § 78 Absatz 5 die Satzungen der Studierendenschaft nach Absatz 3 treten.</p>
<p>Abs. 5 Dem Studierendenrat gehören 25 Studierende an. Sind an einer Hochschule weniger als 1 000 Studierende immatrikuliert, verringert sich die Zahl der Mitglieder auf 15.</p>	
<p>Abs. 6 Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich; rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur schriftlich von der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin abgegeben werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden, dem</p>	

<p>Finanzreferenten oder der Finanzreferentin und zwei weiteren Referenten oder Referentinnen. Die Grundordnung kann darüber hinaus bis zu sieben weitere Referenten oder Referentinnen vorsehen; sie bestimmt ihre Funktion.</p>	
<p>Abs. 7 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an angegliederten Bildungsgängen entsenden zwei Personen in den Studierendenrat und eine Person in den Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie haben in ihren Angelegenheiten volles Stimmrecht, im Übrigen nur beratende Stimme.</p>	
<p>Abs. 8 § 99 Absatz 1 ist auf Wahlen innerhalb der Studierendenschaft mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Studierendenschaft durch Satzung.</p>	
<p>Abs. 9 Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.</p>	
<p>Abs. 10 Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats, das auch insoweit der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen unterliegt. Unbeschadet der Regelungen des § 111 Absatz 9 ist das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht berechtigt, die Studierendenschaft zur recht- und gesetzmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuhalten.</p> <p>Werden Beiträge nach § 46 für Zwecke verwandt, die nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 45 gehören, kann das Rektorat befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p><b>Absatz 10 Satz 3 neu:</b> Werden Beiträge nach § 46 für Zwecke verwandt, die nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 45 gehören, kann das Rektorat <b>nach vorheriger Anhörung des Allgemeinen Studierendenausschusses</b> befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>

<p><b>§ 46 Beiträge</b></p> <p>Abs. 1 Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragssatzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.</p>	
<p>Abs. 2 Die Beitragssatzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von ihr zu erfüllenden Aufgaben steht.</p>	
<p>Abs. 3 Der Beitrag wird über die Landeshauptkasse Bremen eingezogen.</p>	
<p><b>§ 47 Haushaltswirtschaft</b></p> <p>Abs. 1 Für das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsordnung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung tritt der Rektor oder die Rektorin an die Stelle der senatorischen Behörden. Der Rektor oder die Rektorin kann die kaufmännische Buchführung gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung zulassen.</p>	
<p>Abs. 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung und dem Rektor oder der Rektorin zur Genehmigung vor. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des Wintersemesters.</p>	
<p>Abs. 3</p>	

<p>Die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist am Ende eines jeden Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent oder die Finanzreferentin während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens drei vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einer vom Studierendenrat zu bestimmenden, zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person vorgenommen. Sind an einer Hochschule mehr als 7500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Satzes 2 innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ausscheiden vorzulegen. Der Rektor oder die Rektorin ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.</p>	
<p>Abs. 4 Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin.</p>	
<p>Abs. 5 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft.</p>	
<p>Abs. 6 Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten haftet nur dieses Vermögen.</p>	
<p><b>Teil V Studium, Prüfungen und Studienreform</b></p>	
<p><b>Kapitel 1 - Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 48 Semesterzeiten</b> Abs. 1 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt unter Beachtung überregionaler Regelungen Grundsätze, in deren Rahmen die Hochschulen die Semester- und die Lehrveranstaltungszeiten selbst festsetzen.</p>	<p><b>Sätze 2 und 3 neu:</b> <b>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann eine Mindestlehrveranstaltungszeit festsetzen. In besonderen Ausnahmesituationen kann sie die Festsetzung von Semester- und Lehrveranstaltungszeiten selbst festsetzen.</b></p>

<p>Abs. 2 In der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollen Möglichkeiten zur Studienberatung und Vertiefung des Studiums geboten werden.</p>	
<p><b>§ 49 Teilnahme an Lehrveranstaltungen</b> Abs. 1 Die Studierenden haben das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule einschließlich digitaler Module teilzunehmen, soweit nicht der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränkt oder von einem fortgeschrittenen Stand des Studiums abhängig gemacht ist, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung und zur vorrangigen Berücksichtigung der Studierenden des betreffenden Studiengangs geboten ist.</p>	
<p>Abs. 2 Die Hochschulen müssen Vorkehrungen treffen, dass die Studierenden ihr Recht zur Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltung in angemessener Weise ausüben können und dass die Durchführung der Lehrveranstaltung unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet ist. Für den Fall von Konflikten ist ein Schlichtungsverfahren durch die Organe der zuständigen Organisationseinheit vorzusehen. In Eilfällen entscheidet der Rektor oder die Rektorin vorläufig.</p>	
<p>Abs. 3 Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich insbesondere um eine Laborveranstaltung, eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine Sicherheitseinweisung.</p>	<p>Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich insbesondere um eine Laborveranstaltung, eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, <b>eine Sicherheitseinweisung oder künstlerischen Einzelunterricht oder künstlerischen Gruppenunterricht.</b></p> <p><b>Satz 2 neu:</b> <b>Satz 1 gilt nicht, wenn die Teilnahme berufsrechtlich in einem Fachgesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung vorgegeben ist.</b></p>

<p><b>§ 50 Lehrangebot</b></p> <p>Abs. 1 Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das erforderliche Lehrangebot sicher. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Das Lehrangebot soll die Arbeit in kleinen Gruppen fördern und eine selbstständige Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums ermöglichen.</p>	
<p>Abs. 2 Die Lehrangebotsplanung soll auch die Bedürfnisse von Studenten berücksichtigen, die kein Vollzeitstudium absolvieren.</p>	
<p><b>§ 51 Studienberatung</b></p> <p>Abs. 1 Die Hochschule berät Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums und unterrichtet sie insbesondere über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium, insbesondere bei der Wahl des Studienfachs und von Studienschwerpunkten sowie im Hinblick auf einen für ein berufliches Tätigkeitsfeld verwendbaren Studienabschluss, durch eine studienbegleitende Betreuung und Beratung.</p>	
<p>Abs. 2 In der Hochschule obliegt einer zentralen Stelle die allgemeine Studienberatung. Diese ist mit der studienbegleitenden Fachberatung abzustimmen. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist durch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in den Fachbereichen zu gewährleisten.</p>	
<p>Abs. 3 Die zentrale Stelle erstellt Unterlagen über allgemeine und fächerübergreifende Studieninformationen sowie über einzelne Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung möglicher Übergänge zwischen den Hochschulen.</p>	

<p>Abs. 4 Die Hochschule informiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.</p> <p>Sie gewährleistet darüber hinaus transparente, sowohl studienbegleitende als auch die <u>Zwischen- und</u> Abschlussprüfung vorbereitende Studienberatungsangebote und wirkt auf die Wahrnehmung dieser Angebote durch die Studierenden hin. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>Sie gewährleistet darüber hinaus transparente, sowohl studienbegleitende <b>als auch die Abschlussprüfung vorbereitende</b> Studienberatungsangebote und wirkt auf die Wahrnehmung dieser Angebote durch die Studierenden hin. Das Nähere <b>soll</b> die Hochschule durch Ordnung <b>regeln</b>.</p>
<p>Abs. 5 Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Bildungsberatung, die Berufsberatung und die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen. Sie arbeiten mit den für die soziale Betreuung und die psychologisch-therapeutische Beratung zuständigen Stellen zusammen, insbesondere im Rahmen der studienbegleitenden Beratung bei der damit verbundenen Konfliktberatung sowie bei der Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.</p>	
<p><b>Kapitel 2 - Studium</b></p>	
<p><b>§ 52 Studienziele</b> Abs. 1 Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden eine in einem beruflichen Tätigkeitsfeld anwendbare wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen fachlichen Methoden und Kenntnisse einschließlich einer fachbezogenen Ethik sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung des beruflichen Tätigkeitsfeldes vermitteln, die Befähigung zu Kooperation, Solidarität und Toleranz fördern und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.</p>	

<p>Abs. 2 Die Ausbildung soll auf berufliche Tätigkeitsfelder vorbereiten und sich an deren Realität und Wandel orientieren; sie soll in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis fördern.</p>	<p>Letzter Satz neu: „In dualen Studiengängen mit einem Wechsel von Studien- und Praxisphasen oder Phasen beruflicher Ausbildung ist sicherzustellen, dass ein breites wissenschaftlich und praktisch fundiertes Kompetenzprofil erworben wird.“</p>
<p><b>§ 53 Studiengänge</b> Abs. 1 Die Studiengänge werden durch Prüfungsordnungen geregelt und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufs- oder fachpraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.</p>	
<p>Abs. 2 Die Einrichtung eines neuen Studiengangs setzt ein Planungsverfahren voraus, das die Hochschule einleitet, wenn es nicht auf Grund der Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung oder einer Ziel- und Leistungsvereinbarung von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeleitet wird.</p>	
<p>Abs. 3 Das Planungsverfahren wird von einer oder mehreren Hochschulen durchgeführt. Sachverständige aus benachbarten Hochschulen sollen an dem Planungsverfahren beteiligt werden.</p>	
<p>Abs. 4 Vor der Einrichtung eines Studienganges ist ein Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre, bezogen auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge, mit externer Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 28.</p>	

<p>September 2017 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Programmakkreditierung) durchzuführen. Auf der Grundlage der Akkreditierung entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des geplanten Studienangebots mit der Wissenschafts- und Hochschulgesamtplanung sowie der Hochschulentwicklungsplanung, der Wirtschaftlichkeit und Effizienz gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 2 über die Einrichtungsgenehmigung. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigen, wenn eine Prüfungsordnung in Kraft gesetzt ist. Eine Befristung kann auch auf andere Gründe gestützt werden. Eingerichtete Studienangebote sind in entsprechender Anwendung des Satzes 1 in einem angemessenen Zeitraum zu akkreditieren. Alle Studienangebote sind regelmäßig und in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen zu reakkreditieren; Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Akkreditierung oder die Reakkreditierung verweigert, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 über die Schließung des Studiengangs. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden.</p>	
<p>Abs. 5 Wenn ein Verfahren zur Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Systemakkreditierung) erfolgreich durchlaufen wurde und die Hochschule systemakkreditiert ist, erfolgt die Programmakkreditierung durch die Hochschule. Die hochschulinternen Qualitätsmanagementsysteme sind regelmäßig und in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen zu reakkreditieren.</p>	
<p>Abs. 6 Die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 können durch andere Verfahren ersetzt werden, wenn diese mit dem Akkreditierungsrat gemäß Artikel 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt sind. Es gelten die Kriterien des Artikels 2 und die Verfahrensvorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Die Pflicht zur regelmäßigen</p>	

<p>Reakkreditierung in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 54 Bachelor- und Masterstudiengänge</b>  Die Abschlussgrade der Studiengänge der Hochschulen sind der Bachelor und der Master. Dies gilt für alle Studiengänge mit Ausnahme der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen. Der Masterstudiengang kann einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt fächerübergreifend erweitern, inhaltlich unabhängig von dem Bachelorstudiengang eine zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Qualifikation vermitteln oder als weiterbildender Studiengang auf qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen. Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein einheitliches Leistungspunktesystem ein.</p>	<p>Satz 2 neu:  Dies gilt für alle Studiengänge mit Ausnahme der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen <b>und des Studiengangs Freie Kunst an der Hochschule für Künste.</b></p>
<p><b>§ 55 Regelstudienzeit</b>  Abs. 1  In den Prüfungsordnungen sind Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender oder weiterer Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.</p>	
<p>Abs. 2  Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.</p>	
<p>Abs. 3  Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem</p>	

<p>weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt höchstens 10 Semester, soweit nicht für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, gesetzlich etwas anderes geregelt ist. In den künstlerischen Kernfächern Gesang, Komposition, Dirigieren, in der Instrumentalbildung und im Fach Freie Kunst an der Hochschule für Künste kann die Regelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge abweichend auf höchstens 12 Semester festgelegt werden. Für Studiengänge, die nicht mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, gelten die in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten fort. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Ziffer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.</p>	
<p>Abs. 3a Für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert oder nach § 40 beurlaubt sind, gilt eine von Absatz 3 Sätze 1 bis 5 abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Für Studierende, denen aufgrund von Absatz 3 Satz 6 keine über die Förderungshöchstdauer hinausgehende Ausbildungsförderung von mindestens einem Semester gewährt wurde, gilt eine um insgesamt zwei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach Satz 1 und Satz 2 bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, für den Fall, dass die durch die Corona-Pandemie im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21 aufgetretenen erheblichen Beeinträchtigungen weiter anhalten, die Regelung des Satzes 1 und 2 durch Rechtsverordnung auch auf das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 zu erstrecken.</p>	
<p>Abs. 4 Die Hochschulen können ein Teilzeitstudium zulassen.</p>	<p>Absatz 4 Die Hochschulen organisieren Lehre, Studium und Prüfungen in der Regel so, dass ein Studium in Teilzeit ermöglicht wird. Die Einzelheiten dazu regeln die Hochschulen im Satzungsrecht. Dabei sind insbesondere Regelungen für die</p>

<p>Die Regelstudienzeiten nach Absatz 3 erhöhen sich in diesem Fall entsprechend.</p> <p>Die erhöhten Regelstudienzeiten sind bei der Studienberatung und bis einschließlich Sommersemester 2020 bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 109a und dem Bremischen Studienkontengesetz zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	<p>flexible Abfolge von Modulen, zur Frequenz des Prüfungsangebots und zu den Einzelheiten der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsverfahren, zu den Auswirkungen auf die Regelstudienzeit und zu den Einzelheiten der Antragstellung zu treffen.</p> <p>Satz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Satz 5 neu (vorher: Satz 3): Die erhöhten Regelstudienzeiten sind bei der Studienberatung zu berücksichtigen.</p> <p>Letzter Satz bleibt unverändert.</p>
<p><b>§ 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen</b></p> <p>Abs. 1</p> <p>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.</p>	<p>Anfügung eines Satzes 3:</p> <p>Der Erwerb eines Abschlussgrades der Hochschule setzt voraus, dass mindestens ein Drittel der in den Modulhandbüchern vorgesehenen Leistungspunkte an der Hochschule erworben wurde.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Über die Anrechnung und gegebenenfalls das Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede entscheidet die Hochschule. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.</p>	

<p><b>§ 57 Einstufungsprüfung</b>  Auf Grund und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen über die Einstufungsprüfung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin gegebenenfalls unter Anrechnung der nach Satz 1 nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem entsprechenden Abschnitt oder Modul des Studiums zugelassen werden.</p>	Entfällt;
<p><b>§ 58 Anpassungslehrgang für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung</b>  Abs. 1  Die Universität Bremen ermöglicht Personen, die einen Anpassungslehrgang im Rahmen eines Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens absolvieren müssen, einzelne Module oder ein vollständiges Fach im Rahmen der Lehrerausbildung zu studieren, soweit dies dem Umfang nach durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes und dem Inhalt nach von der Universität bestimmt worden ist. Die Universität gewährt auf dieser Grundlage die Berechtigung, an allen erforderlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.</p>	
<p>Abs. 2  Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes und des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen. Die Universität Bremen stellt nach Abschluss des universitären Teils des Anpassungslehrgangs ein Zeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen der im Rahmen des Anpassungslehrgangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.</p>	
<p>Abs. 3  Abweichend von § 34 findet eine Immatrikulation nicht statt. Die Aufnahme erfolgt durch das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung.</p>	

<p>Abs. 4 Das Nähere zur Durchführung des Anpassungslehrgangs und zum Verfahren kann die Universität durch eine Satzung regeln.</p>	
<p><b>§ 58a (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 59 Fernstudium, Multimedia</b> Abs. 1 Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen neben dem Präsenzstudium die Möglichkeiten eines Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Entwicklung von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten genutzt werden. Das Land und die Hochschulen fördern dessen Entwicklung und Einsatz in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern und staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums.</p>	
<p>Abs. 2 Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit diese im Rahmen von Absatz 1 Satz 2 entwickelt worden und dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Bei Hochschulprüfungen wird die inhaltliche Gleichwertigkeit von der Hochschule festgestellt. Wird das Studium durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen, so regelt die Senatorin für Wissenschaft und Höfen die Feststellung der Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden; die betroffenen Hochschulen sind zu hören.</p>	
<p>Abs. 3 Die Anerkennung kann einer überregionalen Stelle übertragen oder durch Abkommen mit anderen Ländern geregelt werden; dabei ist eine angemessene Mitwirkung der Hochschulen am Anerkennungsverfahren zu gewährleisten.</p>	

<p><b>§ 60 Weiterbildung</b></p> <p>Abs. 1  Die Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschulen sollen im Rahmen eines koordinierten Gesamtangebots von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen der allgemeinen, beruflichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung durch weiterbildende Studien, sowie durch sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung dienen. Auf die Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 und des § 52 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><b>Absatz 1 neu:</b></p> <p>Das Weiterbildungsangebot der Hochschulen soll im Rahmen eines koordinierten Gesamtangebots von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen der allgemeinen, beruflichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung dienen. Die Hochschulen bieten dazu weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildende Zertifikatsstudiengänge nach § 33 Absätze 8 und 8a sowie weitere Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 33 Absatz 9 an. Auf die Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 52 und des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>Abs. 2  Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten der nach den § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt sind. Das weiterbildende Studium steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen sowie denen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation von Frauen zu berücksichtigen. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, Entgeltspflichtigkeit nach § 109 Abs. 3 und der Abschluss (Zertifikat) sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben.</p>	<p><b>Absatz 2 neu:</b></p> <p>Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 33 Absatz 9 sollen mit den nach § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt werden. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, Entgeltspflichtigkeit nach § 109 Abs. 3 und der Abschluss sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben.</p>
<p><b>Kapitel 3 - Prüfungen und Hochschulgrade</b></p>	

<p><b>§ 61 Prüfungen und Leistungspunktsystem</b></p> <p>Abs. 1 Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung abgeschlossen.</p>	
<p>Abs. 2 Für die Prüfungen in Studiengängen, die zum Lehramt führen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtlichen Regelungen. Die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität wird durch eine Hochschulprüfungsordnung, die von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung<sup>1</sup> zu genehmigen ist, geregelt.</p>	<p>Satz 2 neu: Die universitäre Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität wird durch eine Hochschulprüfungsordnung, die von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit der Senatorin für Justiz und Verfassung zu genehmigen ist, geregelt.</p>
<p>Abs. 3 Abschlussprüfungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnungen gemäß § 62 in Abschnitte geteilt und studienbegleitend durchgeführt werden.</p>	
<p>Abs. 4 Die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen werden, sind zu benoten, die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können benotet werden.</p>	
<p>Abs. 5 In modularisierten Studiengängen führen die Hochschulen ein anerkanntes Leistungspunktesystem ein, das die internationale Vergleichbarkeit sichert und die Übertragung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in andere Hochschulen und Studiengänge erleichtert. Zugleich sollen die Hochschulen von der Möglichkeit Gebrauch machen, gemäß § 54 Satz 4 die Studiensemester (Semesterstruktur) der Studiengänge durch ein Leistungspunktesystem zu ersetzen.</p>	<p>In modularisierten Studiengängen wenden die Hochschulen ein anerkanntes Leistungspunktesystem an,...</p>
<p><b>§ 62 Prüfungsordnungen</b></p> <p>Abs. 1</p>	

<sup>1</sup> Red. Anm.: Ressortbezeichnung gem. Geschäftsverteilungsplan des Senats

<p>Prüfungen können nur auf Grund vom Rektor oder der Rektorin genehmigter oder staatlich erlassener Prüfungsordnungen abgenommen werden. Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährleistet sind. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bestehen sie aus einem auf die einzelnen bestehenden Hochschulgrade bezogenen allgemeinen Teil und einem die fachspezifischen Bestimmungen enthaltenden besonderen Teil und entsprechen den nachfolgend geregelten Anforderungen. Sofern Prüfungen in digitalisierten Formaten angeboten werden, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Nähere zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten einschließlich von Regelungen zur eindeutigen Authentifizierung, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen, zum Umgang mit technischen Problemen sowie zur Nutzung sicherer Übertragungssysteme durch eine Rechtsverordnung bestimmen. Die Hochschulen sollen die Einzelheiten zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten durch Satzung festlegen, soweit dazu keine abschließenden Regelungen durch Rechtsverordnung vorgesehen sind.</p>	<p>Sofern Prüfungen in digitalisierten Formaten angeboten werden, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Nähere zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten einschließlich von Regelungen zur eindeutigen Authentifizierung, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen, zum Umgang mit technischen Problemen sowie zur Nutzung sicherer Übertragungssysteme <b>und zur Sicherstellung der selbständigen und barrierefreien Nutzungsmöglichkeit durch Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen</b> durch eine Rechtsverordnung bestimmen</p>
<p>Abs. 2 Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt, Aufbau und Ziel des Studiums</li> <li>2. den Gegenstand der Prüfung und die Gliederung in Prüfungsabschnitte sowie die möglichen Prüfungsformate einschließlich digitalisierter Formen</li> <li>3. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -verfahren sowie die Anrechnung nachgewiesener Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen aufweisen</li> <li>4. die Prüfenden im Sinne von Absatz 3 und die Prüfungsorgane</li> <li>5. die Beteiligung studentischer Vertreter oder studentischer Vertreterinnen und die Zulassung von Studierenden als Zuhörende</li> </ol>	

6. die Zulassung von Gruppenleistungen mit individuell abgrenzbaren Leistungen

7. Zahl, Art, Gewichtung und Bewertung von Prüfungsleistungen

8. bei studienbegleitenden Prüfungen die Abfolge der Prüfungsleistungen

9. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind

10. die Regelstudienzeit oder die erforderliche Leistungspunktezahl

11. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und zum Ablegen der Prüfung sowie die Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen und das Nähere zum Freiversuch

12. die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten oder erworbenen Leistungspunkten

13. die Mitteilung von Ergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht

14. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Fristenregelung sowie im Fall besonderer Umstände sowohl den Rücktritt von Prüfungen und Prüfungsleistungen auch ohne Begründung und bis zum Beginn der Prüfung oder der Ausgabe der Aufgabenstellung als auch die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines einmaligen Freiversuchs, soweit die Prüfung nicht vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen im Sinne von Nummer 11 erfolgt

15. Rechtsmittel und Verfahren

16. Hochschulgrade oder sonstige Zeugnisse und Bewertungen.

Nr. 14

die Wiederholbarkeit von Prüfungen unter Beachtung des § 37 Absatz 1 Nummer 3 und Fristenregelung sowie im Fall besonderer Umstände sowohl den Rücktritt von Prüfungen und Prüfungsleistungen auch ohne Begründung und bis zum Beginn der Prüfung oder der Ausgabe der Aufgabenstellung als auch die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines einmaligen Freiversuchs, soweit die Prüfung nicht vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen im Sinne von Nummer 11 erfolgt

Einschub Nr. 17 und Satz 2:

17. Besonderheiten im Fall eines Studiums in Teilzeit nach § 55 Absatz 4.

In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen verlangen und abnehmen kann.

<p>Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Einhaltung von Beschäftigungsverboten sowie die Inanspruchnahme von Schutzfristen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gewährleisten sowie die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Menschen zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen. Die Prüfungsordnungen können für im Teilzeitstudium erbrachte Prüfungsleistungen gesonderte Regelungen zur Prüfungsart vorsehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, ersatzweise unmittelbar nach dem Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte, abgelegt werden kann.</p>	
<p>Abs. 3 Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden. Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Abschlussprüfungen, Teile davon sowie Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.</p>	
<p>Abs. 4 Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Abschlussprüfung gemeldet zu haben, so werden sie von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 42 exmatrikuliert werden. Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 bleiben bei der Berechnung der Semesteranzahl nach Satz 1 außer Betracht, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten. Ein eigenes Verschulden ist auch dann nicht gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der mit den besonderen Umständen verbundenen Beeinträchtigungen in sozialer, familiärer, gesundheitlicher oder psychischer Hinsicht nicht erbracht werden konnten. Die Senatorin für Wissenschaft und Höfen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelung der Sätze 2 und 3 auch für</p>	

<p>das Sommersemester 2021 Anwendung findet, soweit es auch in diesem Semester aufgrund der Corona-Pandemie zu erheblichen Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf kommt.</p>	
<p><b>§ 63 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 64 Hochschulgrade</b>  Abs. 1  Die Hochschulen verleihen auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Diplom- oder Bachelorgrad; das Abschlusszeugnis weist die Fachrichtung aus. Der Diplomgrad, der von einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz "Fachhochschule (FH)", Universitäten und gleichgestellte Hochschulen können als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. Für die Ausbildung zum Lehramt gilt das Bremische Lehrerausbildungsgesetz. Bei staatlichen Abschlussprüfungen können die Hochschulen, nach Maßgabe einer besonderen Ordnung einen Diplomgrad verleihen. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.</p>	
<p>Abs. 2  Mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an der Hochschule für Künste andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.</p>	
<p>Abs. 3  Frauen wird der Hochschulgrad in der weiblichen Form verliehen.</p>	
<p>Abs. 4  Hochschulgrade dürfen nur von staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehen werden. Bezeichnungen, die ihrem Wortlaut oder Schriftbild nach zu einer Verwechslung mit Hochschulgraden führen können, dürfen weder von Hochschulen nach Satz 1 noch von anderen Stellen verliehen werden.</p>	

<p><b>§ 64a (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 64b Führung von in- und ausländischen Hochschulgraden, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Hochschultiteln</b></p> <p>Ausländische Hochschulgrade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen, und Hochschultitel sowie entsprechende staatliche oder kirchliche Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, wenn sie von einer ausländischen, im Herkunftsland anerkannten und zur Verleihung berechtigten Hochschule oder von einer entsprechenden staatlichen oder kirchlichen Stelle nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium verliehen worden sind. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Grade, Bezeichnungen und Titel aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens geführt werden. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Vereinbarungen zur Führung von Graden, Bezeichnungen und Titeln. Grade, Bezeichnungen und Titel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz dürfen in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Entgeltlich erworbene Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen nicht geführt werden. Für ehrenhalber verliehene Grade, Bezeichnungen und Titel gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Es gelten jeweils die für die Betroffenen günstigsten Regelungen. Ausländische Grade, Bezeichnungen und Titel, die von einer inländischen, zur Vergabe berechtigten, Einrichtung oder Organisationseinheit im Sinne der §§ 13 und 13a vergeben werden, dürfen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 8 geführt werden. Über die Führung von sonstigen Graden, Bezeichnungen und Titeln, für die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 9 keine gesetzliche Allgemeingenehmigung erteilt wurde, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Höfen, soweit die Aufgabe nicht nach den §§ 4 und 12 übertragen ist. Wird ein Hochschulgrad, eine Hochschultätigkeitsbezeichnung oder ein Hochschultitel abweichend von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 9 geführt oder ist der Inhaber oder die Inhaberin wegen einer Straftat, die ihn oder</p>	

<p>sie als eines akademischen Grades, Titels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung unwürdig erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Führung untersagen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Verlangen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat derjenige oder diejenige, der oder die einen Hochschulgrad, eine Hochschultätigkeitsbezeichnung oder einen Hochschultitel führt, die Berechtigung urkundlich nachzuweisen. Weitergehende Einzelfallentscheidungen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen finden nicht statt.</p>	
<p><b>§ 65 Promotion</b>  Abs. 1  Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Aufgrund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad. Die Universität Bremen hat das Recht zur Promotion.</p> <p>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.</p>	<p><b>Absatz 1 Satz 4 neu:</b>  Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung, die Regelungen trifft, unter welchen Voraussetzungen einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach, einer Fachrichtung, einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden kann. Die Verordnung regelt das Nähere zur erforderlichen Forschungsstärke der mit dem Promotionsrecht auszustattenden Hochschule oder Einheit sowie der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zu ihrem Nachweis. Die Rechtsverordnung regelt auch die notwendigen innerhochschulischen Beschlüsse, zum zu erlassenden Satzungsrecht, zu Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Promotionsverfahren und zu einem antragsbasierten Verfahren sowie zur Evaluation der Umsetzung der rechtlichen Regelung. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>

<p>Abs. 2 Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen erworben hat. Besonders qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss können auf der Grundlage eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	
<p>Abs. 3 Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.</p>	
<p>Abs. 4 Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 haben die Promotionsordnungen der Hochschulen zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zulassung zur Promotion,</li> <li>2. die Durchführung des Prüfungsverfahrens und die Bestellung von Gutachtern oder Gutachterinnen, Betreuern oder Betreuerinnen und Prüfern oder Prüferinnen,</li> <li>3. das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 2 einschließlich der Festlegung der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen,</li> <li>4. die gemeinsame Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, die Beteiligung von in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschullehrerinnen oder -lehrern oder Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Hochschule für Künste und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste,</li> </ol>	

<p>5. die Qualitätssicherung einschließlich der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Absatz 5.</p>	
<p>Abs. 5  <b>§ 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</b> In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und über die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verlangen und abnehmen kann. Die Promotionsordnung soll auch Regelungen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren vorsehen, die sich auf die Feststellung der fachwissenschaftlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung der Doktorandinnen und Doktoranden, auf die verantwortliche Betreuung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie begleitende Studien- und Graduiertenprogramme und die Gewährleistung der unabhängigen Beurteilung und Bewertung aller promotionsrelevanten Leistungen beziehen sollen.</p>	<p>§ 62 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Abs. 6  Die Befähigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wird durch die Vorlage einer Dissertation und durch ein Kolloquium nachgewiesen. Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden. Wenn die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden ist, muss der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein.</p>	
<p><b>§ 66 Habilitation</b>  Abs. 1  Die Universität Bremen kann Habilitationsverfahren durchführen. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung, die der Senatorin für Wissenschaft und Häfen anzuzeigen ist.</p>	
<p>Abs. 2  Habilitierte können selbstständig lehren (Lehrbefugnis). Sie haben das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 25 Absatz 4 entsprechend.</p>	

<p><b>§ 67 Akademische Ehrungen</b> Abs. 1 Die Hochschulen können für besondere Verdienste um die Hochschule die Würde eines Ehrenbürgers, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrensensors, einer Ehrensensatorin oder andere akademische Ehrungen verleihen.</p>	
<p>Abs. 2 Das Nähere zum Verfahren der Ehrung und zu den sich daraus ergebenden Rechten regelt die Hochschule durch eine Ordnung, die der Senatorin für Wissenschaft und Häfen anzuzeigen ist.</p>	<p><b>Absatz 2 neu:</b> Das Nähere zum Verfahren der Ehrung und zu den sich daraus ergebenden Rechten regelt die Hochschule durch eine Ordnung.</p>
<p><b>Kapitel 4 - Studienreform</b></p>	
<p><b>§ 68 Studienreform</b> Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass das Studium unter Wahrung von Interdisziplinarität erfolgt und unter besonderer Berücksichtigung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis sowie überregional und international ausgerichtet ist.</p>	
<p><b>§ 68a Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung</b> Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92. Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Bremen steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung stellt die enge Kooperation von Bildungswissenschaften, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung nach näherer Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes sicher. Im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements für Lehre und Studium nach § 69 ist das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und</p>	

<p>Bildungsforschung in der Lehrerausbildung zuständig für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagementsystem sowie die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente. Es kann Vorhaben und Projekte der Forschung im Bereich der Lehrerausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses initiieren und durchführen. Bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, ist das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung zu beteiligen. Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.</p>	
<p><b>§ 69 Qualitätsmanagementsystem</b>  Abs. 1  Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Lehre durch die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems unter Berücksichtigung der Regelungen des Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung. Dieses Qualitätsmanagementsystem hat eine laufende Evaluation der Lehre und Lehrveranstaltungen durch systematische Begleitung, Erfassung, Messung, Rückmeldung und Auswertung des Lehr- und Lernerfolges sowie der Ergebnisse der Ausbildung zu gewährleisten. Mit diesem System wird ein Regelkreislauf zur fortlaufenden Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse, der Kompetenzvermittlung und des Ausbildungserfolges implementiert. Das Nähere regelt die Hochschule unter Berücksichtigung der Festlegungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung durch eine Ordnung.</p>	
<p>Abs. 2  Das Rektorat entscheidet unter Beachtung der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Auf der dezentralen Ebene sind die Dekaninnen und Dekane im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen für die Umsetzung des Qualitätsmanagements im Sinne von Absatz 1 zuständig. Alle Statusgruppen, insbesondere auch Studierende, sind angemessen zu beteiligen. In Fragen, die den Bereich der Lehrfreiheit und insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Qualitätssicherung und -entwicklung im Qualitätssicherungsmanagement betreffen, verfügen die</p>	

<p>Mitglieder der Hochschule, die der Hochschullehrergruppe angehören, über die absolute Mehrheit der Stimmen, soweit Entscheidungen getroffen werden.</p>	
<p>Abs. 3 Die Dekaninnen und Dekane berichten jährlich dem Rektorat über die Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen im Sinne von Absatz 1. Das Rektorat legt den Zeitpunkt für die Berichterstattung fest. Der Rektor oder die Rektorin legt den Bericht der Hochschule binnen vier Wochen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vor.</p>	
<p><b>Teil VI Forschung</b></p>	
<p><b>§ 70 Aufgaben und Förderung der Forschung</b> Abs. 1 Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Forschungsvorhaben sind innerhalb der Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die Forschungstätigkeit der Hochschulmitglieder zu fördern und die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen.</p>	
<p>Abs. 2 Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründbare Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll auch die besonderen Aufgaben, die sich in der Freien Hansestadt Bremen und in ihrem Umland stellen, berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 71 Koordination der Forschung</b> Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Schwerpunkten der Forschung sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen nach Maßgabe der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 4 Absatz 4a zusammen. Die Hochschulen sollen die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und</p>	

<p>Forschungseinrichtungen auch außerhalb der Freien Hansestadt Bremen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung anstreben.</p>	<p>Änderung in Satz 2:  „Die Zusammenarbeit der bremischen Hochschulen untereinander, mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen auch außerhalb der Freien Hansestadt Bremen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung ist gesetzliche Aufgabe.“</p>
<p><b>§ 72 Forschungsschwerpunkte</b>  Abs. 1  Die Universität richtet nach Maßgabe ihrer Hochschulentwicklungsplanung für in der Regel zeitlich befristete interdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte ein und berücksichtigt vorrangig ihren besonderen Bedarf an Personal, Sachmitteln und Einrichtungen.</p>	
<p>Abs. 2  Ein Forschungsschwerpunkt kann als wissenschaftliche oder zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 92, als Institut nach § 91 oder als gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit nach § 13 sowie im Falle der Anwendung der Reformklausel nach § 13a eingerichtet werden.</p>	<p>Institut nach § 93  sowie im Falle der Einrichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft nach § 13a</p>
<p>Abs. 3  Über die Einrichtung, Fortführung, Beendigung sowie über die Organisationsform entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Beschlussfassung des Akademischen Senats nach der Anhörung der Fachbereiche. Die Begutachtung durch externe Sachverständige sowie Bewertungen im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>Abs. 4  Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Durchführung von Sonderforschungsbereichen und anderen langfristigen Forschungsschwerpunkten, die mit den Mitteln Dritter durchgeführt werden.</p>	
<p><b>§ 73 (weggefallen)</b></p>	

<p><b>§ 74 Voraussetzungen für Forschung mit Mitteln Dritter</b>  Abs. 1  Hochschulmitglieder, soweit zu deren Dienstaufgaben die selbstständige Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.</p>	
<p>Abs. 2  Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind und damit gerechnet werden kann, dass die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit zur Veröffentlichung vorliegen.</p>	
<p>Abs. 3  Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Voraussetzungen und der Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter.</p>	
<p><b>§ 75 Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter</b>  Abs. 1  Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 74 Abs. 2 fördert die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung eines mit Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens.</p>	
<p>Abs. 2  Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach § 74 Abs. 2 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und vorbehaltlich des Absatzes 3 nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Mittel gebenden Stelle vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.</p>	

<p>Abs. 3  Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Forschungsvorhaben, die nach § 74 Abs. 2 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als an der Hochschule tätige Bedienstete des Landes befristet für den Zeitraum der Mittelbewilligung eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Forschungsvorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.</p>	
<p>Abs. 4  Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p>	
<p>Abs. 5  Es soll ein kostenloser Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form gewährt (open access) werden, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegenstehen. Dies kann im Wege der Primärpublikation in digitaler Form oder im Wege der zeitgleichen oder nachträglichen Bereitstellung von bereits anderweitig veröffentlichten Wissenschaftstexten oder Forschungsdaten erfolgen.</p>	
<p>Abs. 6  Die Hochschule führt eine öffentlich zugängliche Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die mindestens alle Projekttitle, wesentliche Inhalte und Zielsetzungen von Drittmittelprojekten, die Identität der Drittmittelgeber, die Fördersumme und die Laufzeit der Projekte umfasst. Die Datenbank enthält nur Daten, deren Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Schutzrechte verstößt.</p>	
<p>Abs. 7  Das Rektorat veröffentlicht Drittmittelverträge in geeigneter Form, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. § 11 Absatz 4, 5 und 6 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 6, 6a und 6b des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des antragsabhängigen Informationszugangs die Veröffentlichung von Amts wegen tritt. Durch</p>	

vertragliche Verpflichtungen kann die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 6 nicht eingeschränkt werden.	
Abs. 8 Soweit ein Zugang nach Absatz 5 nicht geschaffen werden konnte, ist sicherzustellen, dass Forschungsergebnisse in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.	
<b>§ 76 (weggefallen)</b>	
<b>§ 77 Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung</b> Abs. 1 Die Kunstausbübung umfasst die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken.	
Abs. 2 Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.	
Abs. 3 Die Vorschriften dieses Teils gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.	
<b>Teil VII Aufbau und Organisation der Hochschulen</b>	
<b>§ 78 Allgemeine Grundsätze</b> Abs. 1 Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden. Sie gelten dann, wenn aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, als Sitzungen im Sinne der Bestimmungen des Teils VII dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und des auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Satzungsrechts der Hochschulen.	

<p>Abs. 2 Zuständig für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gremiums entsprechend dem Satzungsrecht der Hochschule.</p>	<p>Abs. 2 Zuständig für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gremiums entsprechend dem Satzungsrecht der Hochschule.</p>
<p>Abs. 3 Bei Auswahl und Einsatz der Formate nach Absatz 1 Satz 1 sind neben dem Datenschutz die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenminimierung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Abs. 4 Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu gewährleisten.</p>	
<p>Abs. 5 Umlaufbeschlüsse aller nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe, Gremien und Ausschüsse der Selbstverwaltung nach § 97 sollen durch das Satzungsrecht der Hochschulen ermöglicht werden, soweit aus besonderen Gründen Beschlussfassungen in anderen Sitzungsformen nicht getroffen werden können. Das Nähere einschließlich der notwendigen technischen Anforderungen regeln die Hochschulen in ihren Satzungen.</p>	
<p><b>Kapitel 1 – Zentrale Organe und Hochschulleitung</b></p>	
<p><b>§ 79 Zentrale Organe</b> Zentrale Organe der Hochschule sind der Akademische Senat, der Rektor oder die Rektorin und das Rektorat.</p>	
<p><b>§ 80 Akademischer Senat</b> Abs. 1 Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Er kann vom Rektorat und allen Organisationseinheiten Auskunft über alle Angelegenheiten der Hochschule verlangen. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule, die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,</p>	

<p>Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a, die Wahl des Rektors oder der Rektorin, den Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zur Bestellung der Konrektoren oder Konrektorinnen und des Kanzlers oder der Kanzlerin, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nach § 103 sowie über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn, Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 zentrale Frauenbeauftragte.</p>	
<p>Abs. 2 Dem Akademischen Senat der Universität Bremen gehören bis zu 22 Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 an, der Hochschule Bremen bis zu 22, der Hochschule Bremerhaven bis zu 17 und der Hochschule für Künste bis zu 17, soweit nicht in der Grundordnung der Hochschule abweichende Regelungen getroffen sind. Die Dekane und Dekaninnen sind innerhalb der Höchstzahlen nach Satz 1 angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschullehrergruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 hat jeweils die absolute Mehrheit.</p>	<p><b>Letzter Satz neu:</b> Die Hochschullehrergruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 hat in allen Angelegenheiten, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, die absolute Mehrheit.</p>
<p>Abs. 3 Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Je ein Mitglied des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p>	
<p>Abs. 4 Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.</p>	
<p><b>§ 81 Aufgaben des Rektorats und des Rektors oder der Rektorin</b> Abs. 1 Das Rektorat besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, ein bis drei Konrektoren oder Konrektorinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin. Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll. Das Rektorat regelt die Geschäftsverteilung, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt ist, durch</p>	

<p>eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.</p>	
<p>Abs. 2 Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz keinem anderen Organ zuweist. Unter Beachtung der Beschlüsse des Akademischen Senats und der Grundsätze des Rektors oder der Rektorin sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen leitet es die Hochschule. Es verteilt die Stellen und Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen und Belastungen in Forschung und Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Es legt jährlich gegenüber dem Akademischen Senat Rechenschaft ab. Es nimmt seine Rechte und Pflichten nach § 18 in Berufungsverfahren wahr. Das Rektorat übt seine Rechte zur Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 13 sowie seine Rechte im Rahmen der Reformklausel nach § 13a aus. Es kann zu allen Angelegenheiten der Hochschule Stellung nehmen. Es sorgt zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für das Zusammenwirken ihrer Organe, Organisationseinheiten und Mitglieder. Es unterrichtet die Organe über die wichtigen Angelegenheiten und hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist es über alle Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>sowie seine Rechte im Rahmen der Einrichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft nach § 13a</p>
<p>Abs. 3 Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er oder sie bestimmt die Anzahl der Konrektoren oder Konrektorinnen unter Beachtung von § 81 Absatz 1 Satz 1 sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie sowie den Kanzler oder die Kanzlerin nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat. Er oder sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er oder sie kann einzelne Mitglieder der Hochschule für bestimmte Bereiche mit der internen Ausübung des Hausrechts betrauen. Das Recht, um Amtshilfe zu ersuchen oder einen Strafantrag wegen Verletzung des Hausrechts zu stellen, bleibt dem Rektor oder der Rektorin vorbehalten. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet auf Vorschlag der Dekane und Dekaninnen nach § 89 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 über alle Fragen der Gewährung von Leistungsbezügen, soweit diese Entscheidungen durch Rechtsverordnung der Hochschule übertragen worden sind. Der Rektor oder die Rektorin kann auch ohne Vorschlag eines Dekans oder einer Dekanin über die</p>	

<p>Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung gegeben sind.</p>	
<p>Abs. 4 Der Rektor oder die Rektorin ist verpflichtet, Entscheidungen oder Maßnahmen von Organen und Gremien, die er oder sie für rechtswidrig hält, binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme unter Angabe der Gründe zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt die Beanstandung erfolglos, so entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Beanstandung entfällt spätestens drei Monate nach dem Widerspruch des Organs oder Gremiums, wenn bis dahin keine andere Entscheidung erfolgt ist.</p>	
<p>Abs. 5 Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe die kurzfristige Einberufung eines jeden Organs und Gremiums fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. Der Rektor oder die Rektorin kann eine angemessene Frist zur Beratung und Entscheidung setzen.</p>	
<p>Abs. 6 Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Rektor oder die Rektorin anstelle des zuständigen Organs Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er oder sie unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich. Das zuständige Organ kann die Maßnahme durch eine eigene Regelung der Angelegenheit aufheben oder abändern; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p>	
<p>Abs. 7 Der Rektor oder die Rektorin kann Verfahrensweisen und Entscheidungen von Organen und Gremien, die geeignet sind, der Hochschule erheblichen Schaden zuzufügen, unter Angabe der Gründe beanstanden. Auf Antrag des Rektors oder der Rektorin hat sich der Akademische Senat mit der Beanstandung zu befassen.</p>	
<p><b>§ 82 Rechtsstellung des Rektors oder der Rektorin</b> Abs. 1</p>	

<p>Die Rektoren oder Rektorinnen der Universität und der Hochschule Bremen üben ihr Amt hauptberuflich aus; die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschule Bremerhaven und der Hochschule für Künste können das Amt hauptberuflich ausüben. Die Rektoren und Rektorinnen können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.</p>	
<p>Abs. 2 Soweit die Rektoren oder Rektorinnen ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, werden sie für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von ihren sonstigen Aufgaben befreit.</p>	
<p>Abs. 3 Nicht in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Rektoren oder Rektorinnen sind nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin weiterzuführen.</p>	
<p>Abs. 4 Rektoren und Rektorinnen können nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.</p>	
<p><b>§ 83 Wahl des Rektors oder der Rektorin</b> Abs. 1 Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann eine Findungskommission einsetzen, in der die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügt.</p>	
<p>Abs. 2 Die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschulen werden vom jeweiligen Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt und von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere zum hochschulinternen Auswahlverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung. Zum Rektor oder zur Rektorin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	

<p>Abs. 3 Der Rektor oder die Rektorin kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats abgewählt werden, indem gleichzeitig ein kommissarischer Rektor oder eine kommissarische Rektorin aus der Mitte der Professorenenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird.</p>	
<p><b>§ 84 Konrektoren und Konrektorinnen</b> Abs. 1 Die Konrektoren und Konrektorinnen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch die Geschäftsordnung sowie der Entscheidungen des Rektorats eigenverantwortlich wahr.</p>	
<p>Abs. 2 Die Konrektoren und Konrektorinnen werden vom Rektor oder der Rektorin nach Maßgabe des § 81 Absatz 3 Satz 2 bestellt. § 83 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Rektor oder die Rektorin kann bestimmen, dass ein oder mehrere Konrektoren oder Konrektorinnen ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesem Fall hat eine öffentliche Ausschreibung und ein förmliches Auswahlverfahren stattzufinden. Satz 1 gilt entsprechend. Hauptberufliche Konrektoren und Konrektorinnen können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.</p>	
<p>Abs. 3 Die Konrektoren und Konrektorinnen können vom Rektor oder von der Rektorin aus ihrem Amt abberufen werden, wenn zugleich die Neubestellung eines anderen Konrektors oder einer anderen Konrektorin unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2 erfolgt. Während ihrer Amtszeit werden sie zur Wahrnehmung ihrer Rektoratsaufgaben angemessen von ihren sonstigen Aufgaben befreit. Die Geschäftsordnung regelt ihre Vertretung untereinander und im Verhältnis zum Rektor oder zur Rektorin und zum Kanzler oder zur Kanzlerin, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.</p>	
<p><b>§ 85 Kanzler oder Kanzlerin</b> Abs. 1</p>	

<p>Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler oder die Kanzlerin die Hochschulverwaltung und ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats. Er oder sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung die für die Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendigen Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt und übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Dienstleistungsbereichs aus.</p>	
<p>Abs. 2 Der Kanzler oder die Kanzlerin bereitet für das Rektorat den Vorschlag zur Aufstellung des Haushaltsplans und einen Vorschlag für die Mittelzuweisung nach § 15 Absatz 1 vor. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt und kann in dieser Eigenschaft Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so berichtet das Rektorat der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>	
<p>Abs. 3 Der Kanzler oder die Kanzlerin wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor oder der Rektorin der Hochschule gemäß § 81 Absatz 3 in der Regel für einen befristeten Zeitraum von acht Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Kanzler oder die Kanzlerin kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.</p>	
<p><b>§ 85a Weiterbeschäftigung von Rektoratsmitgliedern</b> Hauptamtlichen Mitgliedern des Rektorats, die neben ihrem Beamten- oder Angestelltenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, kann eine Tätigkeit an ihrer oder einer anderen Hochschule oder im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach Beendigung ihrer Amtszeit im Rektorat einer Hochschule angeboten werden. Das Angebot setzt ein Einvernehmen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der betreffenden Hochschule voraus. Das Angebot kann mit der Bestellung zum Rektoratsmitglied oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens am letzten Tag der Amtszeit, erfolgen. Die angebotene Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit, auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden Angestelltenverhältnis. Sind die Einstellungs Voraussetzungen nach § 116 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt, kann die Berufung auf eine Professur unter Beachtung von § 18 Absatz 2 Nummer 4 nach Beendigung der Amtszeit angeboten werden. Es gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	

	<b>Kapitel 2 – Fachbereiche und Fakultäten</b>
<p><b>§ 86 Fachbereiche</b>  Abs. 1  Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich der §§ 13 und 13a in Fachbereiche als die organisatorischen Grundeinheiten. Der Fachbereich soll verwandte oder benachbarte Studiengänge oder Teilstudiengänge umfassen. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, dass die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.</p>	Vorbehaltlich der §§ 13, 13a und 91
<p>Abs. 2  Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit nicht im Rahmen der §§ 13 und 13a anderen Organen die Zuständigkeit übertragen ist. Er trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.</p>	Soweit nicht im Rahmen der §§ 13, 13a und 91
<p>Abs. 3  Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat, das Dekanat, der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin.</p>	
<p>Abs. 4  Dem Fachbereich zugeordnet sind die in ihm tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 und diesen Gleichgestellten.</p>	
<p><b>§ 87 Aufgaben des Fachbereichsrats</b>  Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs nach § 86 beschließt der Fachbereichsrat über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,</li> <li>2. Studienpläne, fachspezifische Teile der Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen,</li> <li>3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,</li> </ol>	

<p>4. Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,</p> <p>5. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,</p> <p>6. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Absatz 4 Satz 4,</p> <p>7. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung "Professor" oder „Professorin“ an Privatdozenten oder Privatdozentinnen,</p> <p>8. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.</p> <p>Beschlüsse nach Nummer 2, soweit Studienpläne betroffen sind, und Nummer 6 hat der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zu fassen. Der Fachbereichsrat berät die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a Abs. 3 sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.</p>	
<p><b>§ 88 Fachbereichsrat</b>  Abs. 1  Der Fachbereichsrat besteht aus bis zu 13 Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 4.  Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrergruppe wird gewährleistet. Im Fall des § 4 Abs. 12 nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des angegliederten berufsqualifizierenden Bildungsgangs oder des an dem dualen Studiengang beteiligten Unternehmens mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats teil.</p>	<p>Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3  <u>Satz 2 neu:</u>  Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrergruppe in allen Angelegenheiten, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, wird gewährleistet.</p>
<p>Abs. 2  Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor oder der Rektorin Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.</p>	
<p>Abs. 3  Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere</p>	

<p>Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich.</p>	
<p><b>§ 89 Dekanat</b>  Abs. 1  Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft einen Dekan oder eine Dekanin und auf deren Vorschlag einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den §§ 23, 23a und 23b, der Lektorinnen und Lektoren sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 21 einen Studiendekan oder eine Studiendekanin für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerschaft. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan oder die Dekanin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Studiendekan oder die Studiendekanin bilden das Dekanat.</p>	<p>Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt (Rest bleibt gleich):  Satz 2 neu:  In der Hochschule für Künste kann der Studiendekan oder die Studiendekanin auch aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24a gewählt werden.</p>
<p>Abs. 2  Das Dekanat leitet den Fachbereich, setzt im Übrigen die Entscheidungen des Fachbereichsrats um und ist ihm verantwortlich. Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und in überregionalen fach- und studiengangsspezifischen Gremien. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrats sein.</p>	
<p>Abs. 3  Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans oder der Dekanin, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors oder der Rektorin, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fachbereichsrats insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat nach § 105 a Absatz 3 und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen von</p>	

<p>Hochschulentwicklungsplänen nach § 103. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Sie kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Dem Studiendekan oder der Studiendekanin können weitere als die in Absatz 4 genannten Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>	
<p>Abs. 4 Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen der Befugnisse nach § 87 Satz 2,</li> <li>2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51,</li> <li>3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 und</li> <li>4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Rektor oder die Rektorin als Dienstvorgesetzte zuständig sind.</li> </ol> <p>Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fachbereichsrats zu beachten. Er oder sie wirkt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an den Entscheidungen der anderen Organe des Fachbereichs mit, unterbreitet dem Dekan, der Dekanin oder dem Dekanat Vorschläge für den Einsatz von Mitteln, Stellen und Einrichtungen für die Lehre, koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Studienkommissionen und ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er oder sie ist für die Erstellung des Lehrberichts und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen verantwortlich.</p>	
<p>Abs. 5 Der Dekan oder die Dekanin legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 3 über</p>	

<p>1. die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,</p> <p>2. die Mittelbewirtschaftung,</p> <p>3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots entsprechend der Prüfungsordnung und dem Musterstudienplan auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und</p> <p>4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen.</p> <p>Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan oder die Dekanin anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er oder sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan oder der Dekanin können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.</p>	
<p>Abs. 6 Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans oder der Studiendekanin oder des Fachbereichsrats, die der Dekan oder die Dekanin für rechtswidrig hält, sind zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, erfolgt ein Bericht an den Rektor oder die Rektorin.</p>	
<p>Abs. 7 Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	
<p>Abs. 8 Der Fachbereichsrat kann zum Zeitpunkt der Wahl nach Absatz 1 für die Dauer der dort vorgesehenen Amtsperiode beschließen, von der Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin abzusehen. Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.</p>	

<p><b>§ 90 Studienkommission</b>  In den Fachbereichen können Studienkommissionen gebildet werden, die folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung des Lehrbedarfs auf der Grundlage der Prüfungsordnungen,</li> <li>2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung,</li> <li>3. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre,</li> <li>4. Mitwirkung an Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen.</li> </ol> <p>Der Fachbereichsrat oder der Studiendekan oder die Studiendekanin können einer Studienkommission weitere sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben übertragen.</p> <p>Die Beschlüsse der Studienkommissionen sollen bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Fachbereiche mit dem Rektor oder der Rektorin nach § 105a Abs. 3 berücksichtigt werden.</p>	<p>Nummer 4 wird ergänzt:  Mitwirkung an Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Musterstudienplänen</p> <p>Satz 3 neu wird eingefügt:  „In den Studienkommissionen sollen alle Gruppen nach § 5 Absatz 3 vertreten sein.“</p>
	<p>§ 91 neu  Abs. 1  Abweichend von den §§ 86 bis 88, 90 sowie 92 können die Hochschulen eine andere Organisationsstruktur durch eine nach § 110 Absatz 1 Nummer 1 genehmigungspflichtige Grundordnung oder sonstige genehmigungspflichtige Hochschulordnung vorsehen. Die Hochschulen können Fachbereiche zusammenfassen und anstelle von Fachbereichen andere Organisationseinheiten und Untereinheiten vorsehen sowie Forschung und Lehre</p>

	<p>in neu gestalteter Weise verbinden. Die Hochschulordnung regelt das Nähere über die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Organe und die Aufgaben der Organisationseinheiten und Untereinheiten sowie die Wahl der Mitglieder des Dekanats oder eines entsprechenden Leitungsorgans in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 86 bis 90. Den jeweiligen Leitungsorganen können abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes Rechte hinsichtlich der Gestaltung der Lehre und der Prüfungen übertragen werden.</p> <p>Abs. 2 Dem Rektorat steht das Initiativrecht zu. Das Rektorat legt die vom Akademischen Senat beschlossene Ordnung gemäß Absatz 1 der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Genehmigung vor.</p> <p>Der bisherige § 91 wird § 93</p>
<p><b>Kapitel 3 – Sonstige Organisationseinheiten</b></p>	
<p><b>§ 92 Wissenschaftliche Einrichtungen</b> Abs. 1 Die Hochschulen können wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder des Akademischen Senats für längerfristige oder Dauer-Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung bilden. Die Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 69 regelmäßigen Qualitätsmanagementmaßnahmen zu unterziehen. Die Einrichtungen haben eine Leitung, die aus einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder mehreren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen besteht. Das Nähere zur Leitung und internen Organisation einschließlich des sonstigen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals regelt eine Hochschulsatzung. Diese ist bei wissenschaftlichen Einrichtungen unter Fachbereichsverantwortung vom Fachbereichsrat, im Übrigen vom Akademischen Senat zu beschließen.</p>	
<p>Abs. 2 Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebseinheiten, die Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben erbringen. In der Regel sind Betriebseinheiten keinem Fachbereich zugeordnet. Die Leitung einer Betriebseinheit wird vom Rektor oder der Rektorin, bei Zuordnung zu einem Fachbereich vom Dekan oder der Dekanin bestellt und ist der bestellenden Person verantwortlich.</p>	

<p><b>§ 93 (weggefallen)</b></p>	<p><b>§ 93 Institute</b>  Mindestens zwei Angehörige der Hochschullehrerschaft und, soweit zu ihren Dienstaufgaben die selbstständige Forschung gehört, andere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen eines Fachbereichs, können durch Einbringung der ihnen zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel mit Zustimmung des Dekanats ein wissenschaftliches oder künstlerisches Institut bilden. Über Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 entscheidet der Rektor oder die Rektorin. Die Bildung, Änderung oder Auflösung kann nur versagt werden, wenn es die Funktionsfähigkeit von Forschung und Lehre erfordert.</p>
<p><b>§ 94 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 95 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>Kapitel 4 – Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule</b></p>	
<p><b>§ 96 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule</b>  Der Rektor oder die Rektorin kann mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit der Forschung und Lehre gesichert ist, mit deren Zustimmung befristet oder unbefristet die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. Die Verleihung soll nur erteilt werden, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet oder beabsichtigt ist. Die Verleihung kann widerrufen werden.</p>	
<p><b>Kapitel 5 – Staats- und Universitätsbibliothek</b></p>	
<p><b>§ 96a Rechtsstellung</b>  Abs. 1  Die bibliothekarischen Einrichtungen für die Universität und die anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 bilden als einheitliches Bibliothekssystem die Staats- und Universitätsbibliothek, Weitere wissenschaftliche Bibliotheken können einbezogen werden.</p>	
<p>Abs. 2  Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Hochschulen und als solche eine Organisationseinheit der</p>	

<p>Universität. Auf die zentrale Betriebseinheit sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich nicht auf Grund der Bestimmungen dieses Kapitels etwas anderes ergibt oder Vorschriften von der Anwendung ausdrücklich ausgenommen sind.</p>	
<p><b>§ 96b Direktor oder Direktorin</b>  Abs. 1  Die Staats- und Universitätsbibliothek wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, der oder die dem Rektor oder der Rektorin der Universität verantwortlich ist. Der Direktor oder die Direktorin entscheidet in allen Angelegenheiten der Bibliothek. Er oder sie legt die Grundsätze fest, nach denen die Bibliothek unter Beachtung der Beschlüsse der Bibliothekskommission und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen geleitet und verwaltet werden soll.</p>	
<p>Abs. 2  Durch Rechtsverordnung des Senats erhält der Direktor oder die Direktorin die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten. In diesem Fall ist der Direktor oder die Direktorin für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek die Dienststellenleitung im Sinne des § 8 Bremisches Personalvertretungsgesetz; höherer Dienstvorgesetzter oder höhere Dienstvorgesetzte ist der Rektor oder die Rektorin der Universität. Bei einer Regelung nach Satz 1 entscheidet abweichend von § 15 Absatz 5 der Direktor oder die Direktorin über die Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek.</p>	<p><b>Abs. 2 neu:</b>  Die Direktorin oder der Direktor übt die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten aus und ist die Dienststellenleitung im Sinne des § 8 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes; höherer Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter ist die Rektorin oder der Rektor der Universität. Abweichend von § 15 Absatz 5 entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek.</p>
<p>Abs. 3  Dem Direktor oder der Direktorin obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des § 109 Absatz 3 in Verbindung mit § 96c.</p>	
<p>Abs. 4  Der Direktor oder die Direktorin wird nach einer öffentlichen Ausschreibung und der Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor oder der Rektorin der Universität Bremen bestellt. Die Rektoren oder Rektorinnen der anderen Hochschulen erhalten vor der Bestellung durch den Rektor oder die Rektorin der Universität die Möglichkeit der Stellungnahme.</p>	
<p><b>§ 96c Aufgaben</b>  Abs. 1</p>	

<p>Die Staats- und Universitätsbibliothek versorgt die Hochschulen mit Medien (Literatur und andere Medien) für Forschung, Lehre und Studium. Sie nimmt zugleich als staatliche Angelegenheit Funktionen einer Landesbibliothek der Freien Hansestadt Bremen wahr und berücksichtigt dabei insbesondere den Bedarf der wissenschaftlichen Institute im Lande Bremen.</p>	
<p>Abs. 2 Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen bibliothekarischen Einrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen, mit denen sie insbesondere ihre Erwerbungen abstimmt. Sie nimmt das presserechtliche Pflichtexemplarrecht wahr.</p>	
<p>Abs. 3 Zur Verbesserung ihres Dienstleistungsangebots nutzt sie Fremdleistungen anderer Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere beteiligt sie sich an überregionalen Verbundsystemen.</p>	
<p>Abs. 4 Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und -organisation regelt die Universität durch Satzung, die der Zustimmung der Rektoren oder Rektorinnen der anderen Hochschulen bedarf. Die Satzung hat mindestens vorzusehen, dass alle Hochschulen angemessen an der Aufteilung der Mittel (Ressourcen) zu beteiligen sind, dass ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuentwickeln ist und dass die Pflicht zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Fachebenen aller beteiligten Hochschulen besteht.</p>	
<p><b>§ 96d Haushalt</b> Für die Wirtschaftsführung der Staats- und Universitätsbibliothek gelten die §§ 106 bis 109 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hochschulen jeweils die Staats- und Universitätsbibliothek tritt. Für die Staats- und Universitätsbibliothek ist der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin der Staats- und Universitätsbibliothek Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.</p>	
<p><b>§ 96e (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 96f (weggefallen)</b></p>	

<p><b>Kapitel 6 - Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 97 Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung</b>  Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein sollen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, muss die Hochschullehrergruppe über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes anderes bestimmt ist, werden unter Beachtung von § 78 Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrergruppe. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Das Nähere zu den Verfahrensgrundsätzen, den Verfahren in den einzelnen Selbstverwaltungsgremien einschließlich der Beschlussfassung und Anhörungsrechte regeln die Hochschulen durch ihre Grundordnungen oder sonstige Satzungen, die der Genehmigung nach § 110 bedürfen.</p>	
<p><b>§ 98 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 99 Wahlen</b>  Abs. 1  Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl oder eine Wahl in einem geeigneten digitalen Format sind möglich.</p>	
<p>Abs. 2  Die Amtszeit der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes eine andere Amtszeit festgelegt ist. Die Vertreter und Vertreterinnen im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das gilt auch für Vertreter und Vertreterinnen in Gremien, die nicht Organe im Sinne dieses Gesetzes sind.</p>	

<p>Abs. 3 Die Durchführung der Wahlen einschließlich der Wahlprüfung regelt die Hochschule durch die Wahlordnung.</p>	
<p><b>§ 100 Öffentlichkeit</b> Abs. 1 Die Hochschulgremien tagen öffentlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Herstellung von Öffentlichkeit bei Nicht-Präsenzsitzungen nach Maßgabe des § 78 soll durch geeignete technische Maßnahmen nach vorangegangener hochschulüblicher Bekanntmachung ermöglicht werden.</p>	
<p>Abs. 2 Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers oder einer Bewerberin, im Übrigen die Anhörung von Stellenbewerbern oder Stellenbewerberinnen nicht als Personalangelegenheit im Sinne von Satz 1 anzusehen, Aus einem Gutachten in einem Berufungsverfahren darf in öffentlicher Sitzung nur mit Einverständnis des Verfassers oder der Verfasserin zitiert werden; es darf nicht an andere Bewerber oder Bewerberinnen herausgegeben oder ihnen auf sonstige Weise bekannt gemacht werden.</p>	
<p>Abs. 3 Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.</p>	<p><b>Absatz 3 neu:</b> „Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien, soweit sie öffentlich tagen, sind öffentlich bekannt zu machen.“</p>
<p><b>§ 101 Beschlüsse</b> Abs. 1 Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform im Sinne von § 78 teilnimmt. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann der Sprecher oder die Sprecherin des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen, in der das Gremium in jedem Fall beschlussfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf</p>	

<p>hinzuweisen. Der Akademische Senat beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane. Der Akademische Senat und die Fachbereichsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen. Das Rektorat und das Dekanat geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung; § 100 Abs. 1 findet keine Anwendung.</p>	
<p>Abs. 2 Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.</p>	
<p>Abs. 3 Für notwendige Beschlüsse der Kollegialorgane in der veranstaltungsfreien Zeit und in sonstigen Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen zur Beschlussfassung nicht möglich sind, muss die Hochschule Regelungen vorsehen, die der besonderen Situation der Hochschule und den Grundsätzen dieses Gesetzes Rechnung tragen.</p>	
<p><b>§ 102 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>Teil VIII Hochschulplanung</b></p>	
<p><b>§ 103 Hochschulentwicklungsplan</b> Die Hochschulen stellen zur Vorbereitung der nach § 105a abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der Wissenschaftsplanungen des Landes einschließlich des Hochschulgesamtplans nach § 104 mehrjährige Hochschulentwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Die Entwicklungspläne stellen die vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender und neuer Hochschullehrerstellen sowie Stellen für sonstiges wissenschaftliches Personal.</p> <p>Die Entwicklungspläne bezeichnen die Schwerpunkte insbesondere in Lehre und Studium, Forschung, künstlerischer Entwicklung, Wissenstransfer, Frauenförderung, Qualitätsmanagement sowie in hochschulübergreifender, überregionaler und internationaler Zusammenarbeit.</p>	<p><b>Satz ergänzt um Weiterbildung:</b> Die Entwicklungspläne bezeichnen die Schwerpunkte insbesondere in Lehre und Studium, <u>Weiterbildung</u>, Forschung, künstlerischer Entwicklung, Wissenstransfer, Frauenförderung, <u>Diversitäts-</u>, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement sowie in hochschulübergreifender, überregionaler und internationaler Zusammenarbeit.</p>

<p><b>§ 104 Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplan</b>  Abs. 1  Die Hochschulplanung des Landes ist in einem mehrjährigen Hochschulgesamtplan oder als Bestandteil eines Wissenschaftsplanes unter Einbeziehung der Planung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen darzulegen. Der Plan wird regelmäßig fortgeschrieben.</p>	
<p>Abs. 2  Der Plan stellt unter Beachtung der Ziele für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar. Er enthält die für die Weiterentwicklung der Hochschulen erforderlichen Angaben, insbesondere über strukturelle Entwicklungen, Studienplätze sowie über die personelle, sachliche und räumliche Ausstattung. Er setzt fachliche Schwerpunkte fest und greift die strategischen Möglichkeiten der hochschul- und länderübergreifenden Kooperationen im Wissenschaftsbereich und deren Umsetzung auf.</p>	
<p><b>§ 105 Beschlussfassung über den Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan</b>  Abs. 1  Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen entwirft den Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan und seine Fortschreibung. Den Entwurf leitet er den Hochschulen zur Stellungnahme zu.</p>	
<p>Abs. 2  Der Senat beschließt den Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan und unterrichtet die Bürgerschaft, einschließlich abweichender Stellungnahmen der Hochschulen.</p>	
<p><b>§ 105a Ziel- und Leistungsvereinbarungen</b>  Abs. 1  Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2, die Staats- und Universitätsbibliothek und hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach § 13a sowie die Senatorin für Wissenschaft und Häfen schließen in der Regel <b>alle zwei Jahre</b> auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung nach § 103, der Wissenschaftsplanung des Landes und der Hochschulgesamtplanung nach § 104 jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Hochschulvertrag) für einen bestimmten Zeitraum ab. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung werden die vom Land zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel nach leistungs- und</p>	<p>hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a  <u>in der Regel alle drei Jahre.</u></p>

<p>belastungsorientierten Kriterien verbindlich festgelegt. Erfolgt aus zwingenden Gründen eine Reduzierung der Finanzmittel, sind die Leistungsverpflichtungen der Hochschule angemessen an die Reduzierung der Finanzmittel anzupassen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung regelt zugleich bezogen auf die Laufzeit des Vertrages verbindlich hinsichtlich Qualität und Quantität die von der Hochschule in den Bereichen Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und künstlerische Entwicklung, Wissenstransfer, Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags auch bei Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Berufungen, überregionale und internationale Zusammenarbeit, Entwicklung der Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement zu erbringenden Leistungen.</p> <p>Es können weitere Leistungen vereinbart werden. <u>Die Rektorate der Hochschulen haben der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung der vereinbarten Leistungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.</u> Werden die vereinbarten Leistungen von der Hochschule nicht oder nicht vollständig erbracht, ist das zu begründen. Bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen durch die Hochschule kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die vereinbarten Finanzmittel für die Zukunft angemessen kürzen. Das Rektorat der Hochschule ist vor der Kürzung anzuhören.</p>	<p>Änderung ab hier Die Ziel- und Leistungsvereinbarung regelt zugleich bezogen auf die Laufzeit des Vertrages verbindlich hinsichtlich Qualität und Quantität die von der Hochschule in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehre und Studium,</li> <li>- wissenschaftliche Weiterbildung,</li> <li>- Forschung und künstlerische Entwicklung,</li> <li>- Wissenstransfer,</li> <li>- Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags auch bei Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen und Berufungen,</li> <li>- Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule einschließlich der Nachteilsausgleichsmaßnahmen,</li> <li>- Antidiskriminierung im Sinne von § 4 Absatz 11,</li> <li>- Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit im Sinne von § 4 Absatz 6b,</li> <li>- Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von Tieren gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 verringern oder ersetzen können,</li> <li>- überregionale und internationale Zusammenarbeit</li> <li>- Digitalisierung und Digitalisierungsziele,</li> <li>- Entwicklung der Hochschulstruktur und</li> <li>- Qualitätsmanagement zu erbringenden Leistungen.</li> </ul>
<p>Abs. 2 Über den Zeitraum der Vertragslaufzeit hinausgehend sind mittelfristige Entwicklungsperspektiven der Hochschulen, bezogen auf die in Absatz 1 Satz 4 genannten und gegebenenfalls weitere Leistungsbereiche, in die Ziel- und Leistungsvereinbarung aufzunehmen.</p>	
<p>Abs. 3 Die Rektoren oder Rektorinnen schließen mit den Fachbereichen, anderen Organisationseinheiten oder hochschulübergreifenden Organisationseinheiten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Leistungsverpflichtungen aus dem Hochschulvertrag nach Absatz 1, Zugleich werden die dafür erforderlichen Ressourcen vereinbart.</p>	

<p>Abs. 4 Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden vier Jahre nach dem 6. März 2007 auf ihre Bewährung hin auf geeignete, zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den Hochschulen zu vereinbarende, Weise hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung, der Gewährleistung der Verlässlichkeit und der sonstigen Erfahrungen überprüft.</p>	
<p><b>Teil IX Haushalt</b></p>	
<p><b>§ 106 Haushalt</b> Abs. 1 Die Freie Hansestadt Bremen stellt den Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung.</p>	
<p>Abs. 2 Die Freie Hansestadt Bremen deckt den Finanzbedarf der Hochschulen nach Maßgabe der Haushaltsbewilligungen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), unbeschadet der Regelungen des § 105a Abs. 1 Satz 3 bis 5. Die staatliche Finanzierung für die einzelnen Hochschulen erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a vorgesehenen Leistungen.</p>	
<p>Abs. 3 Die Mittel für die Hochschulen werden, soweit es sich nicht um zentral veranschlagte Mittel handelt, im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen als globale Zuschüsse zu den Personal-, Sachkosten und Investitionen ausgewiesen. Die Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten sind für gegenseitig deckungsfähig und zugunsten der Investitionen für einseitig deckungsfähig zu erklären. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Zuschüsse dürfen einer Rücklage zugeführt werden. Das Nähere regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.</p>	
<p>Abs. 4 Für die Hochschulen gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung der Landeshaushaltsordnung ist den Besonderheiten des Hochschulwesens, insbesondere den Erfordernissen von Forschung und Lehre, Rechnung zu tragen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen regelt im Einvernehmen mit</p>	

<p>dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung die Zulassung der kaufmännischen Buchführung gemäß § 110 Landeshaushaltsordnung für die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 und für hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach § 13a sowie für die Staats- und Universitätsbibliothek nach § 96a und trifft die dazu erforderlichen näheren Bestimmungen.</p>	<p>hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a</p>
<p>Abs. 5 Die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen im Investitions- und Baumanagement sowie bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften ist zu stärken. Die Bauherrenfunktion liegt grundsätzlich bei den Hochschulen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule für den Einzelfall eine andere Regelung treffen.</p>	
<p><b>§ 107 Wirtschafts-/Haushaltspläne der Hochschulen</b> Die Wirtschaftspläne oder Haushaltspläne der Hochschulen sind als Anlage Bestandteil des Haushaltsplans der Freien Hansestadt Bremen.</p>	
<p><b>§ 108 Vermögens- und Haushaltswirtschaft</b> Abs. 1 Für die Hochschulen gelten die allgemeinen staatlichen Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist den Besonderheiten des Hochschulwesens, insbesondere den Erfordernissen von Forschung und Lehre, Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Abs. 2 Bei der Aufstellung der Ausstattungsprogramme für apparative Ersteinrichtungen und im Rahmen der Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel haben die Hochschulen unter Berücksichtigung von Belastungs- und Leistungskriterien für eine angemessene Grundausstattung aller Bereiche und ihrer Schwerpunkte Sorge zu tragen. Dazu sollen die Hochschulen Grundsätze aufstellen, die auch sicherstellen, dass jedem Hochschulmitglied, das nach seiner dienstlichen Aufgabenstellung mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist, ein angemessener Anteil an den der Hochschule zugewiesenen Mitteln für Forschung und Lehre als Mindestausstattung zur Verfügung steht.</p>	
<p>Abs. 3 Der Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedürfen:</p>	

<p>1. die Annahme von Zuwendungen, die Ausgaben zur Folge haben, für die die Einnahmen der Hochschule nicht ausreichen,</p> <p>2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</p> <p>3. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen außerhalb der Hochschule sowie die Beteiligung an Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen.</p>	
<p>Abs. 4 Vermögensgegenstände, die von den Hochschulen oder der Staats- und Universitätsbibliothek allein oder überwiegend mit Landesmitteln angeschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über. Die wirtschaftliche Zuordnung von Vermögensgegenständen im Rahmen der kaufmännischen Buchführung wird durch Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 4 geregelt.</p>	
<p>Abs. 5 Die den Hochschulen gehörenden Vermögensgegenstände sind unter Beachtung der für das Landesvermögen geltenden Bestimmungen zu verwalten und zu unterhalten; die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen Abweichungen gestatten.</p>	
<p><b>§ 109 Gebühren und Entgelte</b> Abs. 1 Auf die Hochschulen finden das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung Anwendung. Über Widersprüche gegen Gebühren-, Kosten- und Entgeltbescheide der Hochschulen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.</p>	
<p>Abs. 2 Das Studium ist bis einschließlich Sommersemester 2020 bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach Maßgabe des § 109a und des Bremischen Studienkontengesetzes gebührenfrei. Ab dem Wintersemester 2020/2021 gilt für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss Gebührenfreiheit. Prüfungs-</p>	<p>(dieser Absatz wird vollständig aufgehoben / wird zum Leerabsatz)</p>

<p>und Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, soweit eine gesetzliche Regelung dies vorsieht.</p>	
<p>Abs. 3 Die Hochschulen erheben auf Grund von Entgeltordnungen Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienangeboten in Gasthörerschaft, für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote, für die Benutzung des Bibliothekssystems und die Teilnahme am Hochschulsport sowie sonstige Dienstleistungsangebote und die Bereitstellung von Lernmitteln.</p> <p>Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann abweichend von Satz 1 für die Benutzung des Bibliothekssystems Gebühren durch Gebührenordnung nach Absatz 5 vorsehen.</p> <p>Soweit Entgelte für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote erhoben werden, sind bis einschließlich Sommersemester 2020 keine Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz zu zahlen.</p> <p>An der Hochschule Bremerhaven können bei multimedigestützten Studienangeboten Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden. Die Hochschulen erheben bis einschließlich Sommersemester 2020 für Zweitstudien, die für den angestrebten Beruf weder gesetzlich vorgeschrieben noch tatsächlich notwendig sind, Gebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz. Wird der Nachweis über die Zahlung des Studierendenbeitrages, der Gebühren und Entgelte nach diesem Absatz für Gasthörerschaft, in weiterbildenden Studienangeboten oder für Medienbezugsentgelte aus Gründen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht, können Entgelte in Höhe der durch den Verzug entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden.</p>	<p>Abs. 3 neu: Die Hochschulen erheben auf Grund von Entgeltordnungen Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienangeboten in Gasthörerschaft, für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote, für die Benutzung des Bibliothekssystems und die Teilnahme am Hochschulsport sowie sonstige Dienstleistungsangebote und die Bereitstellung von Lernmitteln. <u>Die Entgelte sind in der Regel kostendeckend. Dies gilt nicht für weiterbildende Zertifikats- und Masterstudienangebote mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz, die im staatlichen Auftrag erfolgen; die Gründe für die Entscheidung sind zu dokumentieren. Die Entgeltordnungen enthalten Härtefallregelungen, unter welchen Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden kann.</u> Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann abweichend von Satz 1 für die Benutzung des Bibliothekssystems Gebühren durch Gebührenordnung nach Absatz 5 vorsehen.</p> <p>An der Hochschule Bremerhaven können bei multimedigestützten Studienangeboten Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden. Wird der Nachweis über die Zahlung des Studierendenbeitrages, der Gebühren und Entgelte nach diesem Absatz für Gasthörerschaft, in weiterbildenden Studienangeboten oder für Medienbezugsentgelte aus Gründen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht, können Entgelte in Höhe der durch den Verzug entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden.</p>
<p>Abs. 4 Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschulen durch Dritte soll ein angemessenes Entgelt erhoben werden. Das gilt auch für die Inanspruchnahme für Forschungen mit Mitteln Dritter, soweit sie nicht zum Zweck der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus</p>	

<p>Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen und Stiftungen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Wissenschaftsförderung verpflichtet sind, finanziert werden.</p>	
<p>Abs. 5 Die Gebührenordnungen erlässt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Entgeltordnungen nach den Absätzen 3 und 4 erlässt das Rektorat der Hochschule. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen Grundsätze für die Entgelterhebung festlegen.</p>	
<p>Abs. 6 Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 109a Studienkonten</b> Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung ein Studienkonto mit einem Studienguthaben. Die Höhe des Studienguthabens, Art und Umfang der Berücksichtigung besonderer Lebens- und Studenumstände der Studierenden, die Gebührenhöhe nach Verbrauch des Studienguthabens und die Nutzung von nicht verbrauchten Studienguthaben werden durch gesondertes Gesetz bestimmt.</p>	<p>§ 109a wird gestrichen; § 109 b wird § 109 a</p>
<p><b>§ 109b Verwaltungskostenbeitrag</b> Abs. 1 Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Bremisches Hochschulgesetz genannten Hochschulen erheben von den Studierenden für die Verwaltungsdienstleistungen, die sie außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Überganges in das Berufsleben.</p>	
<p>Abs. 2 Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Immatrikulationsantrag, im Übrigen mit der Rückmeldung nachzuweisen. Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 39. § 109 Abs. 1</p>	

<p>und Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. Zu Satz 2 und Satz 3 gilt der Vorbehalt des § 36 Satz 2.</p>	
<p>Abs. 3 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der Preis- und Kostenentwicklung anzupassen.</p>	
<p>Abs. 4 Ausgenommen von der Beitragspflicht sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder oder von der Europäischen Union finanziert werden, immatrikuliert werden oder sind,</li> <li>2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und an der anderen Hochschule Verwaltungsgebühren zahlen,</li> <li>3. Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind.</li> </ol>	
<p><b>Teil X Genehmigungen und Aufsicht</b></p>	
<p><b>§ 110 Genehmigungen</b> Abs. 1 Der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundordnungen und weitere Satzungen, soweit es gesetzlich oder durch Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist,</li> <li>2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Studienangeboten, die zur fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 führen können, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, übergreifenden Organisationseinheiten nach § 13 und von abweichenden Organisationsstrukturen im Rahmen der Reformklausel nach § 13a.</li> </ol>	<p>von abweichenden Organisationsstrukturen nach § 91 und im Rahmen der Einrichtung rechtsfähiger Teilkörperschaften nach § 13a</p>

<p>Abs. 2 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann die Genehmigungsbefugnis nach Absatz 1 für weitere Aufgaben auf den Rektor oder die Rektorin der Hochschule übertragen. Die Übertragung kann durch Verwaltungsakt oder Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a Abs. 1 erfolgen. Auflagen und Bedingungen für die Übertragung sind im Bescheid festzulegen, bei Übertragung im Rahmen einer Ziel- und Leistungsvereinbarung sind die Voraussetzungen für die Übertragung und die Rechtsfolgen zu vereinbaren. Die Übertragung kann unabhängig von der Übertragungsart aus Sachgründen jeder Zeit widerrufen werden. Die erteilten Genehmigungen sind der Senatorin für Wissenschaft und Häfen anzuzeigen.</p>	
<p>Abs. 3 Alle nicht durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu genehmigenden Satzungen werden vom Rektor oder der Rektorin nach Prüfung, die auch eine Prüfung der Rechtmäßigkeit umfasst, genehmigt.</p>	
<p>Abs. 4 Die vom Rektor oder der Rektorin genehmigten Satzungen sind der Senatorin für Wissenschaft und Häfen unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungen nach Absatz 1 Nr. 1 können aus Rechtsgründen versagt werden, die weiteren Genehmigungen auch aus Sachgründen. Genehmigungen können befristet, teilweise erteilt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.</p>	
<p>Abs. 5 Genehmigungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn zwingende Gründe, nach denen sie versagt werden können, dies erfordern. Der Widerruf wird nach Ablauf einer angemessenen, festzusetzenden Frist wirksam. Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 4 zulassen, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach Anhörung der Hochschule eine Änderung der bestehenden Regelung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.</p>	
<p>Abs. 6 Ist beabsichtigt, eine Genehmigung zu befristen, teilweise zu erteilen, mit Bedingungen oder Auflagen zu versehen, zu versagen oder zu widerrufen, so ist der Hochschule zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und weitere offenbare</p>	

<p>Unrichtigkeiten berichtigt, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt werden.</p>	
<p>Abs. 7 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann die Hochschule zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 sowie auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans, des Wissenschaftsplanes des Landes und der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Kommt die Hochschule der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen.</p>	
<p>Abs. 8 Prüfungsordnungen und Immatrikulationsordnungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Alle anderen Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.</p>	<p>Alle Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule allgemein zugänglich bekannt zu machen. Sie können im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.</p>
<p><b>§ 111 Aufsicht</b> Abs. 1 Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, soweit nicht gesetzlich anders geregelt. Das gilt sinngemäß für übergreifende Organisationseinheiten nach § 13a.</p>	<p>für übergreifende Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a</p>
<p>Abs. 2 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten; auf sein Verlangen hat der Rektor oder die Rektorin schriftlich über einzelne Angelegenheiten zu berichten und die Unterlagen vorzulegen.</p>	
<p>Abs. 3 Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann alle rechtswidrigen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulen und ihrer Organe unter Angabe von Gründen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt die Beanstandung erfolglos, kann die Senatorin</p>	

<p>für Wissenschaft und Häfen die beanstandeten Beschlüsse und Entscheidungen aufheben.</p>	
<p>Abs. 4 Erfüllt ein Organ einer Hochschule seine für die Wahrnehmung der Funktionen der Hochschule erforderlichen rechtlichen Pflichten nicht, so kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Hochschule auffordern, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Werden die Pflichten nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die für die Wahrnehmung der Funktionen der Hochschule erforderlichen Maßnahmen anstelle des Organs treffen, insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen; Entsprechendes gilt, wenn ein Organ handlungsunfähig ist.</p>	
<p>Abs. 5 Ist ein Kollegialorgan der Hochschule dauernd beschlussunfähig, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder übt die Mehrheit dauernd ihr Amt nicht aus, so kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Organ auflösen und dessen unverzügliche Neuwahl anordnen. Übt die Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen einer Gruppe in einem Kollegialorgan dauernd ihr Amt nicht aus, so kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine Neuwahl der Gruppenvertretung anordnen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur getroffen werden, wenn sie vorher angedroht worden sind und die Hochschule dazu gehört worden ist.</p>	
<p>Abs. 6 Wenn und solange die Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht gewährleistet ist und die Aufsichtsmittel nach den Absätzen 3 bis 5 nicht ausreichen, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Beauftragte bestellen, die die Aufgaben einzelner oder mehrerer Organe wahrnehmen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>Abs. 7 Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 3 bis 6 müssen darauf gerichtet sein, die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Sie sind so zu treffen, dass die Hochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.</p>	

<p>Abs. 8  Zur Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Hochschule darüber hinaus Weisungen, in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Hochschule auch im Einzelfall, erteilen. Die Hochschule kann gegen eine fachaufsichtliche Weisung Einwendungen erheben, über die das zuständige Senatsmitglied unverzüglich entscheidet; die Einwendungen haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Vorzuge oder in sonstigen Fällen eines dringenden öffentlichen Interesses sowie bei Nichtbefolgung von Weisungen kann die zuständige Behörde eine einzelne Angelegenheit an sich ziehen und die erforderlichen Maßnahmen treffen; die Hochschule ist unverzüglich zu unterrichten. Maßnahmen der Fachaufsicht sind so zu gestalten, dass der Grundsatz der Einheitsverwaltung unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungsrechte der Hochschule gewährleistet bleibt.</p>	
<p>Abs. 9  Die Absätze 2, 3 und 7 sowie hinsichtlich der Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft Absatz 4 gelten im Rahmen des § 45 Abs. 10 entsprechend.</p>	
<p><b>Teil XI Besondere Bestimmungen</b></p>	

### **§ 112 Nichtstaatliche Hochschulen**

Abs. 1

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erkennt Bildungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach § 1 oder anderen Gesetzen nicht staatliche Hochschulen sind, im Rahmen der Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung des Landes als Hochschule staatlich an, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 4 Abs, 1 wahrnimmt,

### **§ 112 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen**

Absatz 1 (neu):

Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft der Freien Hansestadt Bremen steht, bedarf der staatlichen Anerkennung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Anerkennung ist bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, die das

2. das Studium an den in § 52 genannten Zielen ausgerichtet ist,

3. Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre, die sich auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) oder die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme (Systemakkreditierung) beziehen, durchgeführt werden. Ergänzend findet § 53 Absatz 6 Anwendung. Es gelten die Regelungen der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages entsprechend.

Die Hochschule hat durch gutachtliche Sachverständigenfeststellungen oder sonstige geeignete Unterlagen zu belegen, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist. Die Hochschulen können die von ihnen angebotenen Studiengänge in sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 4 akkreditieren lassen.

Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 nachweisen, zu beantragen.

**Absatz 2 (neu):**

Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber ist die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägende natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit.

**Absatz 3 (neu):**

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erkennt Bildungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach § 1 oder anderen Gesetzen nicht staatliche Hochschulen sind, im Rahmen der Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung des Landes als Hochschule staatlich befristet oder unbefristet an, wenn gewährleistet ist, dass

1. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschulniveau stattfinden und die Aufgaben einer Hochschule nach § 4 wahrgenommen werden und das Studium an den Zielen des § 52 ausgerichtet ist.

Dazu gehört insbesondere, dass

- a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfüllen
- b) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen der §§ 116 oder 117 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind und
- c) nur solche Studiengänge angeboten werden, deren Qualität in Studium und Lehre durch eine Akkreditierung nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, angeboten werden. Die Akkreditierung kann in einem Verfahren, das sich auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) bezieht oder das auf der Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme (Systemakkreditierung) beruht, erfolgen; ergänzend findet § 53 Absatz 6 Anwendung

2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit

- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern
- b) Personen mit akademischen Funktionen der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen

- c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind
  - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können
  - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
  
  - f) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und die Inhaber und Inhaberinnen akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden
3. die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist, dauerhaft zur Verfügung steht; dazu gehört insbesondere, dass

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Lehre von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht wird</li><br/><li>b) eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Verfügung steht, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht</li><br/><li>c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und</li><br/><li>d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung einschließlich des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien ermöglicht</li></ul> |
|--|--|

4. den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann; die Hochschule hat durch gutachterliche Sachverständigenfeststellung oder sonstige geeignete Unterlagen zu belegen, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist

Absatz 4 (neu):

Das Promotionsrecht nach § 65 Absatz 1 Satz 4 kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen einer nach Absatz 3 staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer oder mehreren ihrer Organisationseinheiten oder Untereinheiten nach § 91 Absatz 1 verleihen, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt haben, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule oder in der Organisationseinheit oder Untereinheit erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der betreffenden Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen, Organisationseinheiten

	<p>oder Untereinheiten nach § 65 Absatz 1 Satz 4 geltenden Maßstäben entsprechen und</p> <p>3. die Hochschule, die Organisationseinheit oder Untereinheit über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.</p> <p>Absatz 5 (neu): Das Recht zur Habilitation kann einer nach Absatz 3 staatlich anerkannten privaten Universität durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen und sicherstellt ist, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet förmlich festgestellt werden kann.</p> <p>Absatz 6 (neu): Niederlassungen inländischer nicht staatlicher Hochschulen sind der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vor Aufnahme des Studienbetriebes unter Vorlage der Anerkennung und Genehmigung des Bundeslandes, in dem sich der Hauptsitz befindet, anzuzeigen. Die Anerkennung und Genehmigung muss auch die Niederlassung in der Freien Hansestadt Bremen umfassen.</p> <p>Absatz 7 (neu): Niederlassungen ausländischer Hochschulen bedürfen der Genehmigungen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen; diese wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 bis 5 erteilt. Hinsichtlich der Niederlassungen von Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilt, wenn sichergestellt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Studiengänge angeboten werden, die zum Erwerb von Hochschulqualifikationen, insbesondere zu Hochschulgraden führen</li><li>2. die Hochschule im Herkunftsstaat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem Recht des jeweiligen Staates ist</li></ol>
--	--

3. die Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Vermittlung von Hochschulqualifikationen und zur Verleihung von Hochschulgraden berechtigt ist
4. die in der Freien Hansestadt Bremen durchgeführten Studiengänge und ihre Abschlüsse wie im Herkunftsstaat erworbene Abschlüsse anerkannt sind.

Absatz 8 (de lege lata Absatz 3):

Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 bis 5 und 7 erteilt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Genehmigung, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“, „Gesamthochschule“, „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen, wenn das Ausbildungsziel dem an bremischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.

Absatz 9 (de lege lata Absatz 4):

Eine nach Absatz 1 staatlich anerkannte Hochschule kann in den entsprechenden Studiengängen Prüfungen abnehmen und die in den Prüfungsordnungen bestimmten Hochschulgrade verleihen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erteilt der Hochschule die Genehmigung, hauptberuflich Lehrenden unter den Voraussetzungen des § 17 die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu verleihen und in entsprechender Anwendung des § 25 Hochschulprofessoren oder Hochschulprofessorinnen für die Zeit ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule zu bestellen.

Absatz 10 (de lege lata Absatz 5):

Alle Verleihungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach den Absätzen 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 bedürfen der Antragstellung und der Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Die Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen erfolgt binnen drei Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise nach Satz 1.

Absatz 11 (de lege lata Absatz 6):

Alle Verleihungen, Genehmigungen und die Anerkennung sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung zur Folge gehabt hätten. Die Verleihungen, Genehmigungen und die Anerkennung nach den Absätzen 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können auch nachträglich befristet werden.

**Absatz 12 (de lege lata Absatz 7):**

Die beabsichtigte Auflösung einer nicht staatlichen Hochschule ist der Senatorin für Wissenschaft und Häfen anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

**Absatz 13 (de lege lata Absatz 8):**

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung und Genehmigungen nach den Absätzen 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 werden Kosten nach § 1 der Bremischen Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung erhoben. Diese umfassen Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 113. Es kann eine Vorauszahlung auf Gebühren und Auslagen gefordert werden. Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens nach § 113 kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

**§ 113 Akkreditierungsverfahren nichtstaatlicher Hochschulen** (neu; derzeit Leerparagraf)

- (1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 1 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Die Senatorin für

Wissenschaft und Häfen kann in regelmäßigen Abständen, insbesondere im Fall einer befristeten Akkreditierung, eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 112 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten privaten Hochschulen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann vor der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 112 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 112 Absatz 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.

- (2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschule wirkt bei diesem Verfahren mit. Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber sowie das Land, welches das Gutachten einholt, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen.
- (3) Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung nach Absatz 1 dazu, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 112 Absatz 3 oder des § 112 Absatz 4 oder 5 entspricht oder eine Behebung von Mängeln für erforderlich gehalten wird, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen über die befristete oder unbefristete Anerkennung und die Entfristung der Anerkennung der nichtstaatlichen Hochschule nach § 112 Absatz 3.

	<p>(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Entscheidungsgrundlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>
<p>Abs. 2 Niederlassungen ausländischer Hochschulen bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen; diese wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Hinsichtlich der Niederlassungen von Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Genehmigung abweichend von Absatz 1 mit folgenden Maßgaben erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es müssen Studienprogramme angeboten werden, die zum Erwerb von Hochschulqualifikationen, insbesondere Hochschulgraden führen;</li> <li>2. die Hochschule muss im Herkunftsstaat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem Recht des jeweiligen Staates sein;</li> <li>3. die Hochschule muss nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung von Hochschulqualifikationen und Hochschulgraden berechtigt sein;</li> <li>4. das in Bremen durchgeführte Studienprogramm und sein Abschluss müssen wie ein im Herkunftsstaat erworbener Abschluss anerkannt sein.</li> </ol>	
<p>Abs. 3 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Genehmigung, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“, „Gesamthochschule“, „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen, wenn das Ausbildungsziel dem an bremischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.</p>	
<p>Abs. 4 Eine nach Absatz 1 staatlich anerkannte Hochschule kann in den entsprechenden Studiengängen Prüfungen abnehmen und die in den Prüfungsordnungen bestimmten Hochschulgrade verleihen. Einer Universität wird von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Recht verliehen, in</p>	

<p>entsprechender Anwendung des § 66 Habilitationsverfahren durchzuführen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erteilt der Hochschule die Genehmigung, hauptberuflich Lehrenden unter den Voraussetzungen des § 17 die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu verleihen und in entsprechender Anwendung des § 25 Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen für die Zeit ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule zu bestellen.</p>	
<p><b>Abs. 5</b> Alle Verleihungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Antragstellung und der Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Die Entscheidung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erfolgt binnen drei Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise nach Satz 1.</p>	
<p><b>Abs. 6</b> Die Verleihung nach Absatz 1 und die Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung zur Folge gehabt hätten. Die Verleihung nach Absatz 1 und die Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können auch nachträglich befristet werden.</p>	
<p><b>Abs. 7</b> Die beabsichtigte Auflösung einer nichtstaatlichen Hochschule ist der Senatorin für Wissenschaft und Häfen anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.</p>	
<p><b>Abs. 8</b> Für die Bearbeitung von Anträgen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Gebühren nach der Bremischen Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung erhoben.</p>	
<p><b>§ 113 (weggefallen)</b></p>	<p>Jetzt neu wie zuvor</p>
<p><b>§ 114 Staatliche Anerkennung</b> Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an</p>	

<p>Absolventen und Absolventinnen des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen sowie an Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik, mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Universität Bremen festzulegen. Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.</p>	
<p><b>§ 115 (weggefallen)</b></p>	
<p><b>§ 116 Ordnungswidrigkeit</b>  Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Berechtigung Hochschulgrade oder Bezeichnungen verleiht, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, oder</li> <li>2. ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel oder entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel gegen Entgelt vermittelt,</li> <li>3. ohne Genehmigung eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule betreibt,</li> <li>4. unbefugt eine Einrichtung unter einer der nach § 112 Abs. 3 möglichen Bezeichnungen führt.</li> </ol> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>	<p>unter einer der nach § 112 Abs. 8 möglichen Bezeichnungen</p>
<p><b>§ 117 Übergangsvorschriften</b>  Abs. 1  Studienkonten werden zum Wintersemester 2004/2005 eingerichtet.</p>	<p>§ 117 entfällt.</p>
<p>Abs. 2  Medienbezugsentgelte und Entgelte zur Abdeckung von zusätzlichen Verwaltungskosten bei Zahlungsverzug nach § 109 Abs. 3 können erstmals ab dem Wintersemester 2003/2004 erhoben werden.</p>	

<p>Abs. 3 Die Einführung von Leistungspunktesystemen und einer gestuften Studienstruktur, die Modularisierung der Studienangebote unter Beachtung der Bestimmungen in § 54 Satz 2 sowie die Einleitung der nach diesem Gesetz erforderlichen Akkreditierungen erfolgen bis zum 31. Dezember 2010. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann das Studienangebot Freie Kunst der Hochschule für Künste von der Verpflichtung nach Satz 1 ausnehmen oder die Übergangsfrist verlängern.</p>	
<p>Abs. 4 Die Hochschulordnungen, die die Zusammensetzung der Akademischen Senate und Fachbereichsräte regeln, sind bis zum Ablauf der nach dem 6. März 2007 folgenden Amtszeiten in Kraft zu setzen. Alle anderen nach diesem Gesetz zu erlassenden Hochschulsatzungen werden bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.</p>	
<p>Abs. 5 Bis zum 15. Oktober 2007 können die Hochschulen für den Zugang zu einem Masterstudiengang abweichend von § 33 Abs. 6 Studien- und Prüfungsleistungen, die einem abgeschlossenen Studium gleichwertig sind, als Zugangsvoraussetzung anerkennen.</p>	
<p>Abs. 6 Die Beitragspflicht nach § 109b entsteht erstmals für das Wintersemester 2004/2005.</p>	
<p>Abs. 7 Die Regelung des § 13a Absatz 3 gilt befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.</p>	
<p>Abs. 8 § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und § 109a treten mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Sie finden letztmalig Anwendung auf das Sommersemester 2020.</p>	

## Artikel 2: Bremisches Hochschulzulassungsgesetz

### § 2 Kapazitätsermittlung

**Absatz 4: Aus Drittmitteln zur Verbesserung der Lehre finanziertes Lehrangebot sowie Verbesserungen der Lehre aus den Einnahmen von Studienentgelten sowie aus Studiengebühren auf der Grundlage von § 10 des Bremischen Studienkontengesetzes sind nicht in die Berechnung der Ausbildungskapazität einzubeziehen.**

Abs. 6

Bei der Bestimmung der jährlichen Ausbildungskapazität durch Normwerte in Studienangeboten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 können neben dem Lehrangebot und dem regelmäßigen durchschnittlichen Ausbildungsaufwand weitere Kriterien im Sinne von Absatz 1 berücksichtigt werden:

1.  
Besonderer Betreuungs- und Prüfungsaufwand aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten, einer Erprobungsphase, zwingender Auflagen aus einer Akkreditierungsentscheidung oder einer Genehmigung zur Einrichtung eines Studiengangs durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen oder aufgrund vorgegebener oder sonst zwingend erforderlicher Lehrveranstaltungsarten oder Gruppengrößen sowie aufgrund der Vorgabe von Mentorenprogrammen oder besonderen Anforderungen an projektorientiertes Lernen,
2.  
Einrichtung von Exzellenzschwerpunkten mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Lehre,
- 3.

**„sowie Verbesserungen der Lehre aus den Einnahmen von Studienentgelten sowie aus Studiengebühren auf der Grundlage von § 10 des Bremischen Studienkontengesetzes sind“ wird gestrichen und ein „ist“ eingefügt.**

<p>Einrichtung von Forschungsstudiengängen mit besonderen Anforderungen an die Betreuung auch bei der Einführung in und die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben durch Studierende,</p> <p>4. Einrichtung von international ausgerichteten Studiengängen mit Studierendenaustausch, Kooperationsstudiengängen oder dualen Studiengängen in Verbindung mit berufspraktischen und curricular begleiteten Studienangeboten,</p> <p>5. Entwicklung und Erprobung neuer digitalisierter Studien-, Lehr- und Prüfungsformate, die mit besonderem Entwicklungs- und Pflegeaufwand verbunden sind.</p> <p>Zu berücksichtigende weitere Kriterien sind auch die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwundquote) sowie zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und der Zahl der Studierenden. Abweichend von Absatz 1 können bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität in Studienangeboten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Schwundquoten in besonders begründeten Ausnahmefällen beschränkt auf das erste Studienjahr der Studienanfänger und Studienanfängerinnen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 neu:</b> Einrichtung von international ausgerichteten Studiengängen und Studienangeboten mit Studierendenaustausch, Kooperationsstudiengängen oder dualen Studiengängen in Verbindung mit berufspraktischen und curricular begleiteten Studienangeboten, <b>Aufnahme internationaler Studierender aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einer bremischen Hochschule mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen nach § 44 a des Bremischen Hochschulgesetzes</b></p>
<p><b>§ 3 Auswahlverfahren</b> Abs. 2 Soweit Studiengänge nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen, aber Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, gelten - unbeschadet des § 4 - für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die Artikel 8 bis 10 des Staatsvertrages entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Durch Verordnung kann von der Bildung von Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Staatsvertrages abgesehen und die Summe der Vorabquoten mit weniger als 2/10 vorgesehen werden.</p> <p>2.</p>	

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages werden die Studienplätze zu vier Fünfteln nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen vergeben, im Übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zu berücksichtigen sind bis zu sieben Semester Wartezeit. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren

- a)  
nach dem Grad der Qualifikation,
- b)  
nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c)  
nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder eines schriftlichen Auswahltests,
- d)  
nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e)  
nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f)  
nach der Bewertung schriftlicher Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl,
- g)  
auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a) bis f).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation eine maßgebliche Bedeutung gegeben werden. Im Übrigen regeln die Hochschulen durch genehmigungspflichtige Satzungen die zu berücksichtigenden Auswahlkriterien, ihre Verbindung und Gewichtung, die Teilnahme am

Auswahlverfahren sowie die Einzelheiten des durchzuführenden Auswahlverfahrens. In Fächern, in denen mindestens drei Jahre hintereinander je Studienplatz drei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, sind mindestens zwei Auswahlkriterien nach Satz 3 der Auswahlentscheidung zugrunde zu legen. Dieses zweite Auswahlkriterium muss notenunabhängig sein und in der Regel in einem Testverfahren bestehen. Die Satzungen legen unter Beachtung der Sätze 5 und 6 die der Auswahlentscheidung zugrunde zu legenden Auswahlkriterien aus der abschließenden Aufzählung aus Satz 3 fest.

3.  
Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages findet ein Prozenrangverfahren nicht statt. Landesquoten werden nicht gebildet.

4.  
Durch Verordnung kann für Studiengänge, die den Nachweis einer künstlerischen oder sportlichen Eignung voraussetzen, die Auswahl abweichend von Nummer 2 allein nach dem Grad der künstlerischen oder sportlichen Qualifikation vorgesehen werden; die Gültigkeit des Nachweises der künstlerischen oder sportlichen Qualifikation kann befristet werden.

5.  
Durch Verordnung kann innerhalb der Quoten nach Nummer 2 die Bildung einer besonderen Auswahlquote für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 5 oder nach § 35 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt und für sie die Auswahl abweichend von Nummer 2 geregelt werden; berufliche Qualifikationen und Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden.

6.  
Bei Masterstudiengängen nach § 54 des Bremischen Hochschulgesetzes, die nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, kann die

**Einfügung einer Nr. 2a:**

2a. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass vor dem Auswahlverfahren nach Nummer 2 und nach der bevorzugten Auswahl nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrages eine bevorzugte Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramtsstudium mit dem Studienfach Musikpädagogik erfolgt, wenn sie eine Musikaufnahmeprüfung bestanden haben.

**§ 33 Absatz 5 wird ersetzt durch § 33 Absatz 3 b**

<p>Zulassung abweichend von Nummer 2 geregelt werden; an die Stelle der Durchschnittsnote soll die Note des abgeschlossenen Studiums treten.</p> <p>7. In Studiengängen, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule oder einer anderen Organisationseinheit nach § 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes betrieben werden, kann die Zulassung abweichend von den Artikeln 8 bis 10 des Staatsvertrages unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinsamen Studiengangs geregelt werden.</p>	<p><b>nach § 13a des Bremischen Hochschulgesetzes</b></p> <p><b>§ 3 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 neu:</b> Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme von Studierenden nach § 44 a des Bremischen Hochschulgesetzes.</p>
	<p><b>§ 5 c neu – Internationale Studierende auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 44a des Bremischen Hochschulgesetzes:</b></p> <p>(1) Internationale Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einer bremischen Hochschule mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen nach § 44 a des Bremischen Hochschulgesetzes an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnehmen, werden abweichend von § 3 aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet eine Auswahlkommission nach § 44 a Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes.</p> <p>(2) Für die Aufnahme der Studierenden nach Absatz 1 wird die Ausbildungskapazität nach § 2 Absatz 6 Nummer 4 berücksichtigt. Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung regeln.</p> <p>(3) § 5 b Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Immatrikulation die Aufnahme als Studierende tritt.</p>

### **Artikel 3: Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Altfassung (nur geänderte Passagen; Stand: 19.10.2022)	Neufassung
--	------------

<p><b>§ 6a Verarbeitung personenbezogener Daten</b>  Abs. 1  (1) Die Hochschule darf von Studienbewerbern, Studenten, Prüfungskandidaten, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, mit ihrer Einwilligung Absolventen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule nach § 4, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zu der Hochschule stehen, Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 diejenigen Daten verarbeiten, die für folgende Zwecke erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zulassung</li> <li>2. Immatrikulation</li> <li>3. Rückmeldung</li> <li>4. Beurlaubung</li> <li>5. Exmatrikulation</li> <li>6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einschließlich digitalisierter Formate, insbesondere der damit verbundenen erforderlichen Authentifizierung der Nutzer, Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung, Verhinderung von Täuschungshandlungen und Zeiterfassung</li> <li>7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern</li> <li>8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienberatung</li> <li>9. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung</li> <li>10. Kontaktpflege mit Alumni</li> <li>11. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedialen Studienangeboten</li> <li>12. Berechnung des Studienguthabens nach § 109a des Bremischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz für Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3</li> <li>13. Berechnung von Gebühren, Entgelten und Beiträgen nach § 109 und § 109b des Bremischen Hochschulgesetzes für Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3</li> <li>14. Hochschulstatistik</li> <li>15. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und</li> </ol>	<p style="color: red;">Streichung von Nr. 12</p> <p style="color: red;">Ersetzung von „§ 109b“ durch „§ 109a“</p>
--	---

<p>Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzung</p> <p>16. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der für die HfÖV geltenden Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung und nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzung</p> <p>17. Vertragsbeziehungen der Hochschule zu Dritten im Rahmen dualer Studiengänge nach § 17 Absatz 4 sowie der Aufgabenwahrnehmung nach § 3.</p> <p>Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber sowie Studenten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren für Studenten externer Studiengänge im Sinne des § 17 Absatz 3 nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist. Satz 2 gilt für die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz entsprechend. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Hochschule ergreift angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.</p>	<p>Sätze 2 und 3 neu: Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Gleiches gilt für den Rücktritt von Prüfungen und das Nichtbestehen von Prüfungen aufgrund von Erkrankungen und Beurlaubungen.</p>
<p><b>§ 15 Hochschulzugang und Immatrikulation</b> Absatz 1 Der Hochschulzugang richtet sich nach den §§ 32 und 33 des Bremischen Hochschulgesetzes. Für das Immatrikulationsverfahren gelten die §§ 34 bis 40 sowie 42 bis 44 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend.</p>	<p>§ 15 Absatz 1 neu: Der Hochschulzugang richtet sich nach den §§ 32 und 33 Absatz 1 bis 3, 3c bis 4, 6 bis 10 des Bremischen Hochschulgesetzes. Im Übrigen gilt § 33 Absatz 3a und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des sechsten Hochschulreformgesetzes) geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Absatz 3a ist anstelle der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Senator für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten für die erforderliche Feststellung der Vergleichbarkeit festzulegen und die Vergleichbarkeit bestimmter Bildungsgänge festzustellen.</li> <li>2. In Absatz 5 regelt anstelle der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen</li> </ol>

	<p>einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.</p> <p>Für das Immatrikulationsverfahren gelten die §§ 34, 36 bis 40 sowie 42 bis 44 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend. Im Übrigen findet § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des sechsten Hochschulreformgesetzes) geltenden Fassung zur Einstufungsprüfung Anwendung.</p>
<p><b>§ 42 Öffentlichkeit</b> Absatz 3 Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>[...] Gremien, soweit sie öffentlich tagen, [...]</p>
<p><b>§ 45 Genehmigungen</b> Absatz 8 Die Grundordnung, die Prüfungs- und Studienordnungen ohne ihre Anlagen und die Immatrikulationsordnungen sowie ihre Änderungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Alle anderen Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sowie ihre Änderungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.</p>	<p>§ 45 Absatz 8 neu: Alle Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule allgemein zugänglich bekannt zu machen.</p>
<p><b>§ 46 Zuständigkeit</b> Absatz 4 Soweit sich aus anderen Vorschriften des Hochschulrechts, die auf diese Hochschule Anwendung finden, die Zuständigkeit der Senatorin oder des Senators für Wissenschaft und Häfen ergibt, tritt hinsichtlich dieser Hochschule an die Stelle der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die nach Absatz 1 zuständige Behörde. Abweichend von Satz 1 verbleibt in den Fällen von § 47 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 48, 105 des Bremischen Hochschulgesetzes die Zuständigkeit bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Soweit durch Maßnahmen neben anderen Hochschulen auch diese Hochschule betroffen ist, handelt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde.</p>	<p>Abweichend von Satz 1 verbleibt im Falle des § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 105 des Bremischen Hochschulgesetzes die Zuständigkeit bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>
<p>Absatz 5 Soweit aufgrund der §§ 29 Absatz 1, 33 und 109b Absatz 3 des Bremischen</p>	<p>Ersetzung von „109b“ durch „109a“; Streichung des Verweises auf § 11 Absatz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes</p>

<p>Hochschulgesetzes, § 11 Absatz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes sowie § 1 Absatz 3 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes bezüglich dieser Hochschule Rechtsverordnungen erlassen werden, handelt die Senatorin oder der Senator für Finanzen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 47 Anzuwendende Vorschriften des Bremischen Hochschulrechts</b> Absatz 2 Die Regelungen der §§ 17, 19, 22, 23a, 28, 29, 31, 31a, 48, 56, 57, 61, 67, 69, 70 bis 72, 74, 75, 92, 104 bis 105 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Studenten eines externen Studiengangs nach § 17 Absatz 3 die §§ 62, 109 bis 109b des Bremischen Hochschulgesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.</p>	<p>(Streichung der Verweise auf §§ 22 und 57 BremHG, da diese Leerparagrafen sind)</p> <p>Ersetzung von „109b“ durch „109a“</p>
<p>Absatz 3 Die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung gilt entsprechend. Für externe Studiengänge nach § 17 Absatz 3 gelten das Bremische Studienkontengesetz, das Bremische Hochschulzulassungsgesetz, die Studienplatzvergabeordnung und die Kapazitätsverordnung entsprechend.</p>	<p>Streichung des Verweises auf das Bremische Studienkontengesetz</p>
<p>Absatz 4 Für die immatrikulierten Studenten externer Studiengänge nach § 17 Absatz 3 gelten § 45 Absatz 1 bis 3, 6 bis 10 sowie §§ 46 und 47 des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Studierendenrates die Studierendenschaft tritt. Der Ausbildungspersonalrat gemäß § 22a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nimmt als Allgemeiner Studierendenausschuss für die Studenten interner Studiengänge nach § 17 Absatz 2 auch die Aufgaben nach § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1, 3, 4 und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes wahr.</p>	<p>Satz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 (Korrektur eines Fehlverweises)</p>

## **Artikel 4: Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Altfassung (Auszug; Stand: 19.10.2022)	Neufassung
<p><b>§ 3 Ausbildung</b> [...]</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
	<p><b><u>Einfügung eines neuen § 3a:</u></b></p> <p><b>§ 3a Erweitertes Führungszeugnis</b> <b>Abs. 1</b></p> <p>(1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.</p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p>(2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.</p>
<p><b>§ 4 Studium</b> [...]</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>

## Artikel 5: Änderung der Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen (Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung – LVNV)

Die Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen (Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung - LVNV) vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. 2004, S. 441), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712, 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Altfassung (Stand: 14.06.2021)	Neufassung (Stand: xx.xx.xxxx)
<b>Abschnitt 1 – Gemeinsame Vorschriften</b>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Abs. 1            Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung der an den staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lektoren und Lektorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben.</p>	
<p>Abs. 2            Außer den in Absatz 1 und § 10 aufgeführten Lehrenden sind andere an den staatlichen Hochschulen hauptberuflich Tätige, vorbehaltlich der besonderen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses im Einzelfalle, weder berechtigt noch verpflichtet, im Rahmen ihrer hauptberuflichen Aufgaben Lehraufgaben wahrzunehmen.</p>	
<p><b>§ 2 Lehrverpflichtung, Beratung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Lehrnachweisverpflichtung</b>            Abs. 1            Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden, die im Rahmen</p>	

<p>der Studienangebote der staatlichen Hochschulen abgehalten werden, ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht an der Hochschule für Künste 60 Minuten Lehrzeit je Woche der nach § 48 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegten Lehrveranstaltungszeit des Semesters.</p>	
<p>Abs. 2 In der Vorlesungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Abweichungen von den Präsenzregelungen sind bei Vorliegen besonderer Umstände in Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin im Einverständnis mit dem Rektor oder der Rektorin möglich. Im Übrigen ist die Abweichung von den Präsenzregelungen und ihre Ersetzung durch digitalisierte Formate im angemessenen Umfang nach Maßgabe der Hochschulordnung nach Satz 5 möglich. Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten sowie Präsenzregelungen sind dem Grunde nach in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den Hochschulen nach § 105 a des Bremischen Hochschulgesetzes festzulegen. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen, unbeschadet der Rechte des Dekans oder der Dekanin aus § 89 Abs. 5 Nr. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes, durch eine genehmigungspflichtige Hochschulordnung.</p>	
<p>Abs. 3 Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin den Umfang der Lehrtätigkeit abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Über- oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung muss in</p>	

<p>der Regel innerhalb von zwei Jahren ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor oder die Rektorin. Das Nähere regelt eine genehmigungspflichtige Hochschulordnung.</p>	
<p>Abs. 4 Nehmen an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teil, sind die Lehrenden verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Das Nähere regelt eine genehmigungspflichtige Hochschulordnung.</p>	
<p>Abs. 5 Die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lektoren und Lektorinnen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die in § 10 genannten Lehrenden sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung regelmäßig zum Ablauf des Sommersemesters durch eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern über den Dekan oder die Dekanin dem Rektor oder der Rektorin nachzuweisen. Der Rektor oder die Rektorin legt die Form und den Inhalt der Erklärung fest. Der Rektor hat der Senatorin für Wissenschaft und Häfen auf der Grundlage dieser Erklärungen jeweils bis zum 30. November eines Jahres zu berichten.</p>	
<p><b>§ 3 Lehrveranstaltungen</b> Abs. 1 Für die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind als Lehrveranstaltungsstunden nach § 2 Abs. 1 diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die gemäß Prüfungsordnung oder Modulhandbuch für ein ordnungsgemäßes Studium vorgesehen sind. Lehrveranstaltungen, die nach diesen Vorschriften nicht vorgesehen sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch hauptberuflich oder nebenberuflich oder nebenamtlich an der</p>	

<p>Hochschule tätige Lehrende angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Das Erfordernis bezieht sich auch auf Anforderungen von Studiengängen, denen der oder die betreffende Lehrende nicht zugeordnet ist, für die der oder die Lehrende aber über die verlangte Qualifikation verfügt.</p>	
<p>Abs. 2 Liegt eine Regelung über die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen nach Art, Zahl und Dauer nicht vor, so bestimmt der Dekan oder die Dekanin, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen abzuhalten sind. Er oder sie bestimmt über die Anrechnung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung.</p>	
<p>Abs. 3 Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen einschließlich digitalisierter Formate, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet; <u>im Fall der digitalisierten Formate kann die Anrechnung mit einem Faktor von mehr als 1 erfolgen, wenn dies aufwandsbezogen angemessen ist.</u> Modulbezogene Übungen zum selbstangeleiteten Lernen der Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen werden zur Hälfte angerechnet. Das Dekanat trifft im Rahmen dieser Verordnung eine generelle Festlegung über die Anrechnungsfaktoren der in den Studienplänen vorgesehenen Veranstaltungsarten, die der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin bedarf.</p>	<p>Nach Gruppenunterricht einfügen: „übungsorientierte Kleingruppen gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p>
<p>Abs. 4 Lehrveranstaltungen an nichtbremischen Hochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, können mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn gleichzeitig Lehrveranstaltungen der Kooperationshochschule in das Lehrangebot der Bremer Hochschule eingebracht werden. Der Ausgleich der Lehrveranstaltungen soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit in hochschulübergreifenden gemeinsamen</p>	

<p>wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach § 13 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 9 auf der Grundlage der jeweils festgelegten Lehrverpflichtung anzurechnen.</p>	<p>gemäß § 13a des Bremischen Hochschulgesetzes</p>
<p>Abs. 5 Bei Exkursionen wird je Tag ein Fünftel der den Lehrenden für eine Woche obliegenden Lehrverpflichtung angerechnet.</p>	
<p>Abs. 6 Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der Absätze 1 bis 5; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.</p>	
<p>Abs. 7 Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.</p>	
<p>Abs. 8 Interdisziplinäre oder fachbereichs- oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, können bei der Universität mit dem Anrechnungsfaktor 1,5 und bei Fachhochschulen mit dem Anrechnungsfaktor 3 insgesamt angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin. Sie werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung jedoch höchstens einfach angerechnet. Die Beteiligung und Anrechnung ist zwischen den Lehrenden abzusprechen und vor Beginn der Lehrveranstaltung dem Dekan oder der Dekanin schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>Abs. 9 Die Hochschulen können durch Hochschulordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 5 von den Regelungen des § 3 abweichende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren zwischen 0,1 und 1 vorsehen, wenn dies erforderlich ist,</p>	<p>Satz 2 wird gestrichen.</p>

<p>um neue Lehr- und Lernformen zu erproben. Die Erprobung ist befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2013.</p>	
<p><b>Abschnitt 2 - Lehrverpflichtung</b></p>	
<p><b>§ 4 Universität Bremen</b>  An der Universität Bremen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Professoren und Professorinnen  9 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung; bis zum 15. Januar 2019 vereinbarte Lehrverpflichtungen von 8 Lehrveranstaltungsstunden bleiben unberührt.</li> <li>2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der ersten Phase nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes 4 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>b) und in der zweiten Phase nach § 117 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes sowie in der Phase einer Verlängerung nach § 119 des Bremischen Beamtengesetzes, wenn diese in den Zeitraum nach § 117 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes fällt, 6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung.</li> </ol> </li> <li>3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung nach § 23 des Bremischen Hochschulgesetzes eine Lehrverpflichtung von 4 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>b) in der Dienstleistung nach § 23a des Bremischen Hochschulgesetzes sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den bis zum 21. Juni 2017 geltenden Regelungen <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in befristeten Beschäftigungsverhältnissen von 4 Lehrveranstaltungsstunden</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	<p>Anfügung in Nr. 3 a)  unter Beachtung der Regelung aus § 23 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes</p>

<p>bb) und in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von 8 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>4. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>aa) in der Funktion als lecturer 8 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>bb) in der Funktion als researcher 4 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>cc) in der Funktion als senior lecturer 12 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>dd) in der Funktion als senior researcher 9 Lehrveranstaltungsstunden und</p> <p>ee) ohne Übertragung einer der vorstehenden Funktionen 12 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>nach Maßgabe ihres Dienstvertrages und ihrer Aufgabenübertragung in Forschung und Lehre und der Übertragung weiterer Aufgaben durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Dekanats;</p> <p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden den Lehrenden neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden. Eine Reduzierung ist durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Dekanats möglich auf bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben <b>nach § 24a</b> des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p>
<p><b>§ 5 Hochschule für Künste</b></p>	

<p>An der Hochschule für Künste haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Professoren und Professorinnen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in künstlerischen Fächern 18 Lehrveranstaltungsstunden,</li> <li>b) in wissenschaftlichen Fächern 9 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung; bis zum 15. Januar 2019 vereinbarte Lehrverpflichtungen von 8 Lehrveranstaltungsstunden bleiben unberührt.</li> </ol> </li> <li>2. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule für Künste eine Lehrverpflichtung von 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>3. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden  b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</li> </ol> <p>Werden den Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lektoren und Lektorinnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>Werden die unter Nummer 1 bis 3 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben <b>nach § 24a</b> des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p>
<p><b>§ 6 Fachhochschulen</b>  An Fachhochschulen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Professoren und Professorinnen 18 Lehrveranstaltungsstunden,</li> </ol>	

<p>2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 8 bis 10 und wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Vereinbarung</p> <p>3. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden den Lektorinnen und Lektoren oder den Lehrkräften für besondere Aufgaben neben Lehraufgaben weitere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Dekanats.</p> <p>Werden die unter Nummern 1 bis 3 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben <b>nach § 24a</b> des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p>
<p><b>§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</b>  Abs. 1  Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden.</p>	
<p>Abs. 2  Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag durch den Rektor oder die Rektorin der Hochschule ermäßigt</p>	

<p>werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konrektoren und Konrektorinnen in der Regel um bis zu 75 v.H.,</li> <li>2. Dekane und Dekaninnen um bis zu 50 v. H., soweit nicht auf Antrag des Rektors oder der Rektorin aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine höhere Ermäßigung durch Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen genehmigt worden ist,</li> <li>3. Studiendekane und Studiendekaninnen um bis zu 50 v.H.,</li> <li>4. stellvertretende Dekane und Dekaninnen um bis zu 25 v.H.</li> </ol> <p>Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, kann die Lehrverpflichtung nur bis zur Höchstgrenze von 100 v. H. herabgesetzt werden. Scheiden Professoren oder Professorinnen aus dem Amt des Rektors oder der Rektorin aus, kann ihnen nach Maßgabe der Dauer ihrer Amtszeit eine angemessene Minderung ihrer Lehrverpflichtung für eine Übergangszeit von bis zu zwei Semestern durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen gewährt werden. Die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen, die zugleich als Kooperationsprofessoren oder Kooperationsprofessorinnen an einer Forschungseinrichtung tätig sind, kann für die Dauer der Kooperationsprofessur auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.</p>	
<p>Abs. 3 Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Sprecher oder Sprecherinnen von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs, Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des <b>Prüfungsausschusses</b> sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule <b>insgesamt</b> kann der Rektor oder die Rektorin unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten. Die Ermäßigung kann 25 v. H. des</p>	<p>Satz 1:nach „Prüfungsausschusses“ einfügen: „zentrale Frauenbeauftragte“</p> <p>Nach „insgesamt“ einfügen: „insbesondere für die Ombudsperson nach § 5a und eine oder einen Beauftragten nach § 5 b des Bremischen Hochschulgesetzes“</p>

<p>Lehrdeputats überschreiten, wenn und solange dies zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder erforderlich ist.</p>	<p>Satz 3: „Exzellenzinitiative“ ersetzen durch „Exzellenzstrategie“</p>
<p>Abs. 4 Soweit an einer Fachhochschule das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen für den entsprechenden Studiengang, nach Feststellung des Rektors oder der Rektorin abgedeckt ist, kann dieser oder diese für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen gewähren.</p> <p>Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für weitere Aufgaben und Funktionen in der Fachhochschule sowie die Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs, solange der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, können Ermäßigungen gewährt werden, wenn und soweit eine Hochschulordnung dies vorsieht. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetz. Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.</p>	<p>Absatz 4 neu:</p> <p>Werden Lehrende durch die Betreuung von Abschlussarbeiten deutlich überdurchschnittlich belastet, kann eine angemessene Lehrverpflichtungsermäßigung für das betreffende Semester gewährt werden, wenn das erforderliche Lehrangebot sichergestellt ist.</p> <p>Der nur die FHS betreffende Abs. 4 wird Abs. 8 neu.</p> <p>des Bremischen Hochschulgesetzes</p>
<p>Abs. 5 Werden einer oder einem Lehrenden Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule zugewiesen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben unter Beteiligung des Rektors oder der Rektorin die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.</p>	

	<p>Nach Absatz 5 Absatz 6 einfügen:</p> <p>(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung, diagnostische Leistungen (Hochschulambulanz) und die Betreuung der Studierenden im Ausbildungsbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und des Psychotherapeutengesetzes in der jeweils geltenden Fassung können durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.</p>
	<p>Absatz 7 neu:</p> <p>Für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate kann eine Verminderung der Lehrverpflichtung erfolgen.</p>
<p><b>§ 7a Lehrverpflichtungsermäßigung behinderter Menschen</b>  Die Lehrverpflichtung behinderter Menschen im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuch wird auf Antrag durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert bis zu 12 vom Hundert der vollen Lehrverpflichtung</li> <li>2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 18 vom Hundert der vollen Lehrverpflichtung</li> </ol> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert bis zu 25 vom Hundert der vollen Lehrverpflichtung.</li> </ol> <p>Bei der Entscheidung sind auch die Art der Behinderung und die besonderen Anforderungen im Bereich der Lehre angemessen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind von Satz 2 abweichende Regelungen unter Abwägung aller maßgebenden Sachgründe möglich. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese jeweils auf eine volle Lehrverpflichtungsstunde aufgerundet.</p>	
<p><b>§ 8 Abweichender Lehrbedarf</b>  Der in den §§ 4 bis 6 geregelte Umfang der Lehrverpflichtung der an den staatlichen Hochschulen Lehrenden kann durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors in besonders begründeten Ausnahmefällen befristet um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden höher festgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass verstärkt Lehraufgaben erfüllt werden. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 9 Bremische Urlaubsverordnung</b>  Die Vorschriften der Bremischen Urlaubsverordnung bleiben unberührt.</p>	
<p><b>Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>	
<p><b>§ 10 Übergangsvorschriften</b>  Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen auf Zeit</li> </ol> <p>6 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	

<p>2. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen auf Lebenszeit 8 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>3. Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen 6 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>4. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung von höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Im Übrigen finden die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 sinngemäß Anwendung.</p>	
<p><b>§ 11 Übergangsregelung</b> Die Verordnung in der am 16. Januar 2019 geltenden Fassung gilt erstmals für Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2019.</p>	<p>Bei den Anwendungsregelungen des Artikelgesetzes ist die Anwendung auf das nächste Semester zu beziehen, also auf das SS 2023.</p>

## **Artikel 6: Änderung der Verordnung zu Prüfungen in digitalisierten Formaten an den Bremischen Hochschulen (Digitalprüfungsverordnung)**

Die Verordnung zu Prüfungen in digitalisierten Formaten an den Bremischen Hochschulen (Digitalprüfungsverordnung) vom 25. Februar 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 219) wird wie folgt geändert:

Altfassung (Stand: 14.06.2021)	Neufassung (Stand: xx.xx.xxxx)
§ 1 Anwendungsbereich	

<p>Diese Verordnung gilt für die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren), Abschlussprüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten an allen staatlichen Hochschulen, soweit sie nicht in Präsenz der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den Hochschulgebäuden an Rechnern der Hochschulen erfolgen. Die Entscheidung über das Angebot eines digitalisierten Formats trifft das in der Hochschule zuständige Organ oder Gremium. Es bestimmt zugleich, in welchen Studienangeboten für welche Prüfungsarten digitalisierte Formate vorgesehen werden. Die Einzelheiten sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen oder im sonstigen Satzungsrecht der Hochschulen festzulegen.</p>	
<p><b>§ 2 Prüfungsmodalitäten</b>  Abs. 1  Die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen und -bedingungen sind zu wahren. Prüfungsdurchführung und Prüfungsorganisation müssen die Chancengleichheit gewährleisten. Das gilt auch für die vorgesehene Zeitdauer einer zu erbringenden Prüfungsleistung.</p>	
<p>Abs. 2  Schriftliche Prüfungen im Sinne von § 1 werden nach näherer Bestimmung der Hochschulen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen und nach näherer Bestimmung zur Videoaufsicht, wenn eine solche vorgesehen wird, durchgeführt. Mündliche Prüfungen im Sinne von § 1 werden nach näherer Bestimmung der Hochschulen als Videokonferenz durchgeführt. Es sollen dafür auf Hochschulservern installierte Systeme eingesetzt werden; andere Systeme dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der Hochschule lizenziert sind und die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Anfügen:  „Die Regelungen zum Nachteilsausgleich nach § 31 des Bremischen Hochschulgesetzes sind zu berücksichtigen. Die Hochschulen tragen Sorge dafür, dass Prüfungen im Sinne von § 1, <u>soweit wie technisch möglich,</u></p>

	selbständig und barrierefrei von behinderten Studierenden und Studierenden mit chronischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden können.“
<p>Abs. 3          Insbesondere cloudbasierte Fernprüfungsdienste oder auf Servern in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union laufende Videokonferenzdienste sollen nur eingesetzt werden, wenn es aufgrund besonderer persönlicher Umstände des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin erforderlich ist oder das europäische Datenschutzniveau nach den Feststellungen der Hochschule erfüllt wird.</p>	
<p>Abs. 4          Die Festlegung, dass ein digitales Prüfungsformat vorgesehen wird, soll in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung erfolgen und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind über die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der geltenden Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO in Verbindung mit Artikel 12 DSGVO, die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, und über die Art der Videoaufsicht und Authentifizierung rechtzeitig zu informieren.</p>	
<p>Abs. 5          Die Einzelheiten dazu bestimmen die Hochschulen in ihrem Satzungsrecht. Sie bestimmen zugleich, wie die Barrierefreiheit bei der Planung und Durchführung digitaler Prüfungsformate Berücksichtigung findet.</p>	
<p><b>§ 3 Datenverarbeitung</b>          Abs. 1          Es ist sicherzustellen, dass im Einklang mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bremischen Hochschulgesetzes nur die personenbezogenen Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Zwecke der Teilnahme an Prüfungen in digitalisierten Formaten verarbeitet werden, die erforderlich sind, und auch im Übrigen die Verarbeitung der anfallenden personenbezogenen Daten den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht.</p>	

<p>Abs. 2 Die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.</p>	
<p><b>§ 4 Authentifizierung</b> Abs. 1 Die Authentifizierung erfolgt vor Beginn der Prüfung mittels geeigneter gültiger Ausweisdokumente. Diese sind nach Aufforderung vorzuzeigen und gegebenenfalls zu bewegen. Die Authentifizierung muss in Echtzeit und ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. Andere gleich geeignete Authentifizierungen sind möglich. Das Nähere, insbesondere die zugelassenen Ausweisdokumente und zu anderen gleich geeigneten Authentifizierungen, regeln die Hochschulen in ihrem Satzungsrecht.</p>	
<p>Abs. 2 Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über die technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 5 Aufsicht und Täuschungshandlungen</b> Abs. 1 Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Prüfung im Sinne von § 1 in digitalisiertem Format soll eine geeignete Form der Videoaufsicht, gegebenenfalls durch Aufsichtspersonal der Hochschulen, oder eine andere gleich geeignete Maßnahme zur Verhinderung von Täuschungshandlungen vorgesehen werden.</p>	
<p>Abs. 2 Eine automatisierte Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung im Sinne von § 1 oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die Pflicht zur Protokollierung nach den allgemeinen Prüfungsbestimmungen bleibt unberührt.</p>	

Abs. 3 Weitere Vorgaben zur Verhinderung von Täuschungshandlungen durch Nutzung unerlaubter Hilfsmittel einschließlich elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel können die Hochschulen vorsehen.	
Abs. 4 Die Einzelheiten legen die Hochschulen in ihrem Satzungsrecht fest.	
<b>§ 6 Wahlrecht</b> Abs. 1 Die Teilnahme an Prüfungen im Sinne von § 1 in digitalisiertem Format ist für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten freiwillig.	
Abs. 2 Die Hochschulen regeln in ihrem Satzungsrecht die Einzelheiten für den Fall, dass Präsenzprüfungsangebote aufgrund besonderer Umstände nicht in ausreichendem Maße für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vorgehalten werden können und deshalb die Wahlmöglichkeit nach Absatz 1 entfällt. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.	
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.	

## **Artikel 7: Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV)**

Die Anlage 1 (zu § 1) Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Altfassung (Stand: 15.09.2022) - AUSZUG	Neufassung (Stand: 15.09.2022) - AUSZUG
Anlage 1	

102 Private Hochschulen			
102.00	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro	
102.01	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro	(§ 112 Absatz 7 des Bremischen Hochschulgesetzes)
102.02	Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 102.00 oder 102.01 (§ 112 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro	(§ 112 Absatz 1 und Absatz 7 des Bremischen Hochschulgesetzes)

			Neu: 102.03	Auslagen für gutachterliche Stellungnahmen einer Akkreditierungseinrichtung nach § 112 Absatz 13 des Bremischen Hochschulgesetzes	
--	--	--	-------------	---	--

## **Artikel 8: Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung)**

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 631), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

<b>Altfassung (Auszug, Stand: 19.10.2022)</b>	<b>Neufassung</b>
<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b> Abs. 1 Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen des Landes Bremen sowie das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens. Für Studiengänge, die nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen sind und auch nicht durch das dialogorientierte Serviceverfahren unterstützt werden, gelten ausschließlich Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3. Für die Zulassung aufgrund bestandener Einstufungsprüfung nach § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes oder für ein Probestudium oder Einschreibung mit Kleiner Matrikel nach § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt § 31a. Für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung nach § 58 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Angebote der Weiterbildung findet diese Rechtsverordnung keine Anwendung.</p>	<p><b>Verweis auf Zulassung aufgrund bestandener Einstufungsprüfung streichen; somit: „Für ein Probestudium oder eine Einschreibung mit Kleiner Matrikel nach § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt § 31a.“</b></p>
<p><b>§ 26 Quoten im Auswahlverfahren</b> Abs. 1</p>	

<p>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:</p> <p>1.für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen (§ 32): 8 Prozent</p> <p>2.für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 31): 5 Prozent</p> <p>3. für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Grund bestandener Einstufungsprüfung nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes oder für ein Probestudium oder Einschreibung mit Kleiner Matrikel nach § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes: 2 Prozent, mindestens aber ein Studienplatz, bei Studiengängen mit mehreren Fächern entsprechende Studienanteile gemäß § 25 Absatz 3.</p> <p>Bei der Berechnung der Quoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma bis einschließlich der Ziffer vier abgerundet und ab der Ziffer fünf aufgerundet.</p>	<p><b>Verweis auf Zulassung aufgrund bestandener Einstufungsprüfung streichen; somit: „3. [...] für ein Probestudium oder eine Einschreibung mit Kleiner Matrikel nach § 35 des Bremischen Hochschulgesetzes [...]“</b></p>
<p><b>§ 27 Bevorzugte Auswahl</b> [...]</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
	<p><b><u>Einfügung eines neuen § 27a:</u></b></p> <p><b>§ 27a Bevorzugte Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramtsstudium mit dem Studienfach Musik</b></p> <p><b>Abs. 1</b> Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramtsstudium, die eine Musikaufnahmeprüfung bestanden haben, werden in dem Studiengang mit den von ihnen gewählten Fächern vorab ausgewählt.</p> <p><b>Abs. 2</b> Die Musikaufnahmeprüfung erfolgt gemeinsam mit der Hochschule für Künste Bremen. An anderen Hochschulen bestandene Musikaufnahmeprüfungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Auswahl nach Absatz 1 muss spätestens zum 2. Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Bestehen der Musikaufnahmeprüfung nach Absatz 2 folgt.</p>

	<p><b>Abs. 4</b>  Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, erfolgt die Auswahl unter Anrechnung auf die nach § 26 Absatz 2 und 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorab, aber nach der bevorzugten Auswahl nach § 27.</p>
<p><b>§ 28 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren</b>  [...]</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
<p><b>§ 31a Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach bestandener Einstufungsprüfung oder für ein Probestudium</b>  Die Studienplätze nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben.</p>	<p><b>§ 31a Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Probestudium oder eine Einschreibung mit Kleiner Matrikel</b></p>